

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Schmidt
Tel. 05 61/7 87.12 23
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: Nicole.Schmidt@stadt-kassel.de

Kassel, 24. Januar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **18.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 4. Februar 2013, 16:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung I

1. **Mitteilungen**
2. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
3. **Fragestunde**
4. **Seniorenbeirat der Stadt Kassel**
Bericht des Vorsitzenden Manfred Aul
5. **Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.17.353 -
6. **Konzept zur Einrichtung von MieterInnenbeiräten in der GWG**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.17.432 -
7. **Reformschule für alle ermöglichen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordnete Dr. van den Hövel-Hanemann
- 101.17.489 -
8. **Transparenz in den Eigenbetrieben KasselWasser und Stadtreiniger erhöhen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Norbert Domes
- 101.17.492 -

9. **Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Frankenberger
- 101.17.505 -
10. **Marketingmaßnahmen der Stadtreiniger**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.506 -
11. **Sanierungskonzept für die Freibäder**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter/in des Eingabeausschusses: Stadtverordneter Geselle
- 101.17.566 -
12. **Erhalt Freibad in Bad Wilhelmshöhe**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter/in des Eingabeausschusses: Stadtverordneter Schleißing
- 101.17.616 -
13. **Konzept zur Förderung und Ausweitung des Schwimmunterrichts**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordnete Köpp
- 101.17.588 -
14. **Salzmann**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dieter Beig
- 101.17.642 -

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

15. **Beirat des Jobcenters stärken**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:
Stadtverordnete Sprafke
- 101.17.556 -
16. **Kein Werbestand der Bundeswehr auf dem Hessentag**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Hartig
- 101.17.606 -
17. **Kulturführerschein für Kids**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: Stadtverordneter Dr. Hanemann und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordnete Bergmann
- 101.17.611 -
18. **Vorlage von Gutachten betr. Anmietung von Räumen im Salzmanngebäude**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.17.661 -

- 19. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.17.667 - *)
- 20. Erhalt der Stadtteilbibliothek Kirchditmold**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter/in des Eingabeausschusses: Stadtverordnete Kalveram
- 101.17.705 -
- 21. Einbindung von Stadtverordneten in den Beirat des Jobcenters**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:
Stadtverordnete Sprafke
- 101.17.715 -
- 22. Vorstellung Ausbauplanung Grundschule Brückenhof/Nordshausen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordnete Köpp
- 101.17.717 -
- 23. Pflegekonzept für den Wasserlauf der Kleinen Fulda (Druselbach)**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.730 - *)
- 24. Erhalt Stadtteilbibliothek Bad Wilhelmshöhe**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter/in des Eingabeausschusses: Stadtverordnete Kalveram
- 101.17.742 -
- 25. Berufsbildungswerk Kassel**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:
Stadtverordnete Lipschik
- 101.17.744 -
- 26. Verlegung Fernbahnhof für Busse**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.745 - *)
- 27. Erhalt der Stadtbibliotheken**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter/in des Eingabeausschusses: Stadtverordnete Kalveram
- 101.17.746 -
- 28. Erhalt der Stadtteilbibliothek Fasanenhof**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter/in des Eingabeausschusses: Stadtverordnete Kalveram
- 101.17.747 -

- 29. Seiteneinsteiger**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordnete Schwalm
- 101.17.748 -
- 30. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Liste 9/2012 -**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordnete Lipschik
- 101.17.751 -
- 31. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/49 „Fuldatalstraße/Graue Katze“ (Aufstellungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.755 - *)
- 32. Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung Stadt Kassel Nr. V/15 „Unterstadtbahnhof“ (Verlängerung der Geltungsdauer)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.756 - *)
- 33. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56 C „Hildegard-von-Bingen-Straße“ (Offenlegungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.757 - *)
- 34. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/8 „Am Donarbrunnen 18“ (Offenlegungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.758 - *)
- 35. Bericht "Kommunale Altenhilfeplanung Kassel"**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichtersteller/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:
Stadtverordnete Schwalm
- 101.17.761 -
- 36. Konzeptvorstellung Grimm-Welt**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichtersteller/in des Ausschusses für Kultur: N.N.
- 101.17.762 - *)
- 37. Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2016**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Doose
- 101.17.763 -

38. Modernisierungsvereinbarung Salzmanngebäude - EFRE Förderung

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:

Stadtverordneter Boeddinghaus,

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N. und

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.

- 101.17.767 - *)

39. Naturpark Habichtswald - Entwicklungsziele und Projekte

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: N.N.

- 101.17.773 - *)

Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 4. Februar 2013 als Tischvorlage.

Niederschrift

über die **18. öffentliche Sitzung**
der Stadtverordnetenversammlung am
Montag, 4. Februar 2013, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Anwesend:

Präsidium

Volker Zeidler, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, SPD
Gabriele Jakat, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, SPD

Stadtverordnete

Dr. Rabani Alekuzei, Stadtverordneter, SPD
Doğan Aydın, Stadtverordneter, SPD
Anke Bergmann, Stadtverordnete, SPD
Judith Boczkowski, Stadtverordnete, SPD
Barbara Bogdon, Stadtverordnete, SPD
Kaja Börner, Stadtverordnete, SPD
Wolfgang Decker MdL, Stadtverordneter, SPD
Dr. Manuel Eichler, Stadtverordneter, SPD
Christian Geselle, Stadtverordneter, SPD
Dr. Rainer Hanemann, Stadtverordneter, SPD
Hermann Hartig, Stadtverordneter, SPD
Esther Kalveram, Stadtverordnete, SPD
Christian Knauf, Stadtverordneter, SPD
Ellen Lappöhn, Stadtverordnete, SPD
Stefan Kurt Markl, Stadtverordneter, SPD
Heidmarie Reimann, Stadtverordnete, SPD
Dr. Günther Schnell, Stadtverordneter, SPD
Monika Sprafke, Stadtverordnete, SPD
Norbert Sprafke, Stadtverordneter, SPD
Harry Völler, Stadtverordneter, SPD
Dieter Beig, Stadtverordneter, B90/Grüne
Christine Hesse, Stadtverordnete, B90/Grüne
Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Stadtverordnete, B90/Grüne
Dr. Andreas Jürgens, Stadtverordneter, B90/Grüne
Eva Koch, Stadtverordnete, B90/Grüne
Thomas Koch, Stadtverordneter, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Stadtverordnete, B90/Grüne
Kerstin Linne, Stadtverordnete, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Stadtverordneter, B90/Grüne
Karin Müller MdL, Stadtverordnete, B90/Grüne
Gernot Rönz, Fraktionsvorsitzender, B90/Grüne
Karl Schöberl, Stadtverordneter, B90/Grüne
Helga Weber, Stadtverordnete, B90/Grüne
Bernd-Peter Doose, Stadtverordneter, CDU
Dominique Kalb, Stadtverordneter, CDU
Wolfram Kieselbach, Stadtverordneter, CDU
Eva Kühne-Hörmann, Staatsministerin, Stadtverordnete, CDU
Marcus Leitschuh, Stadtverordneter, CDU
Bodo Schild, Stadtverordneter, CDU
Jutta Schwalm, Stadtverordnete, CDU
Waltraud Stähling-Dittmann, Stadtverordnete, CDU

Brigitte Thiel, Stadtverordnete, CDU
Dr. Jörg Westenburg, Stadtverordneter, CDU
Dr. Norbert Wett, Fraktionsvorsitzender, CDU
Simon Aulepp, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Kai Boeddinghaus, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Norbert Domes, Fraktionsvorsitzender, Kasseler Linke
Renate Gaß, Stadtverordnete, Kasseler Linke
Axel Selbert, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten
Dr. Bernd Hoppe, Fraktionsvorsitzender, parteilos
Olaf Petersen, Stadtverordneter, Piraten
Heinz Gunter Drubel, Stadtverordneter, FDP
Frank Oberbrunner, Fraktionsvorsitzender, FDP
Donald Strube, Stadtverordneter, parteilos
Bernd Wolfgang Häfner, Stadtverordneter, Freie Wähler

Ausländerbeirat

Kamil Saygin, Vorsitzender des Ausländerbeirats

Magistrat

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD
Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD
Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer, SPD
Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne
Martin Engels, Stadtrat, CDU
Esther Haß, Stadträtin, SPD
Hendrik Jordan, Stadtrat, SPD
Annett Martin, Stadträtin, B90/Grüne
Hans-Jürgen Sandrock, Stadtrat, SPD
Richard Schramm, Stadtrat, B90/Grüne
Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Stadträtin, Kasseler Linke

Schriftführung

Nicole Schmidt, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Andrea Turski, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Petra Friedrich, Stadtverordnetenvorsteherin, SPD
Jürgen Blutte, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, B90/Grüne
Georg Lewandowski, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, CDU
Dirk Döhne, Stadtverordneter, B90/Grüne
Uwe Frankenberger MdL, Fraktionsvorsitzender, SPD
Ruth Fürsch, Stadtverordnete, B90/Grüne
Norbert Hornemann, Stadtverordneter, CDU
Stefan Kortmann, Stadtverordneter, CDU
Anja Lipschik, Stadtverordnete, B90/Grüne
Dr. Michael von Rüden, Stadtverordneter, CDU
Wolfgang Rudolph, Stadtverordneter, SPD
Joachim Schleißing, Stadtverordneter, B90/Grüne
Birgit Trinczek, Stadtverordnete, CDU
Brigitte Bergholter, Stadträtin, SPD
Thomas Flügge, Stadtrat, B90/Grüne
Barbara Herrmann-Kirchberg, Stadträtin, CDU
Heike Mattern, Stadträtin, B90/Grüne
Heinz Schmidt, Stadtrat, CDU
Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Zeidler eröffnet die mit der Einladung vom 24. Januar 2013 ordnungsgemäß einberufene 18. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Stadtverordnete Helga Weber, B90/Grüne, wird für die heutige Sitzung gemäß § 7 (2) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel zum Mitglied des Sitzungsvorstandes bestellt.

Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

TOP 19 Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.667 –

und

TOP 36 Konzeptvorstellung Grimm-Welt

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.762 –

Die Anträge wurden in den zuständigen Ausschüssen nicht behandelt.

Anträge zur Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung

Stadtverordneter Beig, Fraktion B90/Grüne, beantragt den Tagesordnungspunkt

38. Modernisierungsvereinbarung Salzmanngebäude – EFRE Förderung

Vorlage des Magistrats

- 101.17.767 –

von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I zu übernehmen.

Stadtverordneter Dr. Wett, CDU-Fraktion, spricht dagegen und beantragt den Tagesordnungspunkt wegen fehlender Anlagen von der Tagesordnung abzusetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Piraten, FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag der CDU-Fraktion auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 38 betr. Modernisierungsvereinbarung Salzmanngebäude – EFRE Förderung, 101.17.767, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der Fraktion B90/Grüne auf Übernahme des Tagesordnungspunktes 38 betr. Modernisierungsvereinbarung Salzmanngebäude – EFRE Förderung, 101.17.767, von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I wird **zugestimmt**.

Der Tagesordnungspunkt wird nach Tagesordnungspunkt 4 zur Beratung aufgerufen und wegen Sachzusammenhangs gemeinsam mit Tagesordnungspunkt 14 behandelt.

Fraktionsvorsitzender Oberbrunner, FDP-Fraktion, beantragt den Tagesordnungspunkt

18. Vorlage von Gutachten betr. Anmietung von Räumen im Salzmanngebäude

Antrag der FDP-Fraktion

- 101.17.661 –

von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I zu übernehmen und gemeinsam mit den Tagesordnungspunkten 38 und 14 zu behandeln.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der FDP-Fraktion auf Übernahme des Tagesordnungspunktes 18 betr. Vorlage von Gutachten betr. Anmietung von Räumen im Salzmanngebäude, 101.17.661, von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I wird **zugestimmt**.

Der Tagesordnungspunkt wird gemeinsam mit den Tagesordnungspunkten 38 und 14 zur Beratung aufgerufen.

Stadtverordneter Aydın, SPD-Fraktion, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten, FDP und des Stadtverordneten Häfner betr. Stärkung der Beteiligungsrechte des Ausländerbeirats, 101.17.799.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke (4), Piraten, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: Kasseler Linke (1)

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten, FDP und des Stadtverordneten Häfner betr. Stärkung der Beteiligungsrechte des Ausländerbeirats, 101.17.799, wird **zugestimmt**.

Fraktionsvorsitzender Domes, Fraktion Kasseler Linke, beantragt die Rücküberweisung der Tagesordnungspunkte

20. Erhalt der Stadtbibliothek Kirchditmold

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung

- 101.17.705 -,

24. Erhalt der Stadtbibliothek Bad Wilhelmshöhe

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung

- 101.17.742 -,

27. Erhalt der Stadtbibliotheken

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung

- 101.17.746 –

und

28. Erhalt der Stadtbibliothek Fasanenhof

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung

- 101.17.747 -

in den Eingabeausschuss.

Stadtverordneter Geselle spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Piraten
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke auf Rücküberweisung der Tagesordnungspunkte 20, 24, 27 und 28 betr. Stadtteilbibliotheken, in den Eingabeausschuss, wird **abgelehnt**.

Fraktionsvorsitzender Dr. Wett, CDU-Fraktion, beantragt die Tagesordnungspunkte

20. Erhalt der Stadtteilbibliothek Kirchditmold

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.17.705 -,

24. Erhalt der Stadtteilbibliothek Bad Wilhelmshöhe

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.17.742 -,

27. Erhalt der Stadtteilbibliotheken

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.17.746 -

und

28. Erhalt der Stadtteilbibliothek Fasanenhof

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.17.747 -

von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I zu übernehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der CDU-Fraktion auf Übernahme der Tagesordnungspunkte 20, 24, 27 und 28 betr. Stadtteilbibliotheken, in die Tagesordnung I, wird **zugestimmt**.

Da nach der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung die Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf der Tagesordnung I eingereiht werden, beantragt Fraktionsvorsitzender Dr. Wett die Erweiterung der heutigen Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte 20, 24, 27 und 28.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: CDU, Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um die Tagesordnungspunkte 20, 24, 27 und 28 betr. Stadtteilbibliotheken, wird **abgelehnt**.

Die Tagesordnungspunkte werden in die Punkte der Tagesordnung I eingereiht und für eine der nächsten Sitzungen vorgemerkt.

Auf Antrag von Stadtverordneten Kalb, CDU-Fraktion, werden einvernehmlich die Tagesordnungspunkte

10. Marketingmaßnahmen der Stadtreiniger

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.506 –

und

13. Konzept zur Förderung und Ausweitung des Schwimmunterrichts

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.588 –

von der Tagesordnung abgesetzt.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Zeidler stellt die geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung I

1. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

2. Vorschläge der Ortsbeiräte

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Zeidler gibt folgende Beschlüsse der Ortsbeiräte bekannt:

- Ortsbeirat Unterneustadt vom 13. Dezember 2012, betr. Beschlussergänzung Schleuse
 - Ortsbeirat Kirchditmold vom 5. Dezember 2012, betr. Stadtteilbibliothek Kirchditmold
- Den Fraktionen liegt jeweils ein entsprechender Auszug aus der Niederschrift vor.

3. Fragestunde

Die Fragen Nr. 214 bis 226 sind beantwortet. Die Frage Nr. 219 kann im Rahmen der Behandlung der Tagesordnungspunkte 11 betr. Sanierungskonzept für die Freibäder und 12 betr. Erhalt Freibad in Bad Wilhelmshöhe, gestellt werden.

4. Seniorenbeirat der Stadt Kassel Bericht des Vorsitzenden Manfred Aul

Herr Manfred Aul, Vorsitzender des Seniorenbeirates, berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates aus dem Jahr 2012.

Der Bericht von Herrn Manfred Aul, Vorsitzender des Seniorenbeirates, wird zur Kenntnis genommen

Die Tagesordnungspunkte 38, 14 und 18 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen und getrennt zur Abstimmung gestellt. Stellv. Stadtverordnetenvorsteherin Jakat übernimmt während der Beratung der Tagesordnungspunkte die Sitzungsleitung.

38. Modernisierungsvereinbarung Salzmanngebäude - EFRE Förderung

Vorlage des Magistrats
- 101.17.767 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„1. Dem Abschluss der als Anlage beigefügten Modernisierungsvereinbarung (Entwurf) zwischen der Stadt Kassel und der ROSCO GmbH & Co. Objekt Salzmann KG, Bad Hersfeld, wird zugestimmt.

2. Die Finanzierung der Modernisierungsförderung gemäß Modernisierungsvereinbarung aus Fördermitteln des EFRE Strukturfonds 2007 – 2013 erfolgt wie in der Begründung dargestellt.“

Stadtbaurat Nolda begründet, warum die in der Magistratsvorlage genannten Anlagen der Vorlage nicht beigefügt waren.

Im Rahmen einer regen Diskussion stellt Fraktionsvorsitzender Dr. Wett den Geschäftsordnungsantrag auf Einberufung des Ältestenrates, da die CDU-Fraktion die Magistratsvorlage ohne die Anlagen nicht für abstimmungsfähig hält.

Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Jakat unterbricht die Sitzung von 18.50 Uhr bis 19.50 Uhr.

Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Jakat teilt mit, dass nach Aussprache im Ältestenrat vereinbart wurde die fehlenden Anlagen der Magistratsvorlage nachzureichen bzw. zur Einsichtnahme im Dezernat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen zur Verfügung zu stellen, sobald diese vollständig vorliegen.

Die Fraktionen der CDU, Kasseler Linke, Piraten und FDP erklären, dass sie sich aufgrund der fehlenden Anlagen zur Vorlage nicht an der Abstimmung beteiligen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Modernisierungsvereinbarung Salzmanngebäude - EFRE Förderung, 101.17.767, wird **zugestimmt**.

14. **Salzmann**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.642 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2011 zur Anmietung von Büroraum im Salzmanngebäude weiter zu verfolgen. Dieser Beschluss hat das Ziel, neben der Realisierung des technischen Rathauses mit der Entwicklung der Industriebranche im Stadtteil Bettenhausen einen Beitrag zur wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Kasseler Ostens zu leisten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU, Kasseler Linke, Piraten, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Salzmann, 101.17.642, wird **zugestimmt**.

18. **Vorlage von Gutachten betr. Anmietung von Räumen im Salzmanngebäude**

Antrag der FDP-Fraktion

- 101.17.661 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sämtliche Gutachten mit allen argumentativ begründeten Informationen und mathematischen Berechnungen, die im Rahmen des geplanten Projektes „Anmietung von Büroräumen für ein technisches Rathaus im Salzmanngebäude“ erstellt wurden, den Fraktionen zur Einsichtnahme und Beurteilung zu überlassen. Ferner wird ebenfalls um die schriftliche Aushändigung einer evtl. dazu vorliegenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums gebeten.

Im Rahmen der Diskussion ändert Fraktionsvorsitzender Oberbrunner, FDP-Fraktion, den Antrag auf Vorschlag von Stadtverordneten Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke, wie folgt ab.

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sämtliche Gutachten mit allen argumentativ begründeten Informationen und mathematischen Berechnungen, die im Rahmen des geplanten Projektes „Anmietung von Büroräumen für ein technisches Rathaus im Salzmanngebäude“ erstellt wurden, den Fraktionen zur Einsichtnahme und Beurteilung zu überlassen. Ferner wird ebenfalls um die schriftliche Aushändigung einer evtl. dazu vorliegenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums, **des ausgehandelten Mietvertrages sowie der Anlagen 1 bis 7 der Modernisierungsvereinbarung** gebeten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Piraten, FDP, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: SPD, B90/Grüne
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der geänderte Antrag der FDP-Fraktion betr. Vorlage von Gutachten betr.
Anmietung von Räumen im Salzmanngebäude, 101.17.661, wird **abgelehnt**.

5. Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten Antrag der Fraktion Kasseler Linke - 101.17.353 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt Kassel wird um einen § 3 a mit folgender Fassung ergänzt:

§ 3a Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten und der Ortsbeiräte
Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien und die Stadt Kassel mit dem Ziel der
Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer
Ausschüsse sowie in öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte zulässig.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Presseöffentlichkeit der
Sitzungen der Stadtverordneten, 101.17.353, wird **abgelehnt**.

Antrag zur Geschäftsordnung

Vor Aufruf des Tagesordnungspunktes 5.1 beantragt Stadtverordneter Boeddinghaus, Fraktion
Kasseler Linke, die Tagesordnungspunkte 11 und 12 betr. Freibäder Bad Wilhelmshöhe und
Harleshausen auf jeden Fall noch heute zu behandeln. Fraktionsvorsitzender Rönz, Fraktion
B90/Grüne, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Piraten, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke auf heutige Behandlung der
Tagesordnungspunkte 11 und 12 betr. Freibäder Bad Wilhelmshöhe und Harleshausen,
wird **abgelehnt**.

5.1 **Stärkung der Beteiligungsrechte des Ausländerbeirats**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten, FDP und des Stadtverordneten Häfner
- 101.17.799 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel wird in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, Antrags- und Rederecht eingeräumt. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel wird entsprechend an den notwendigen Stellen geändert. Die Stadtverordnetenvorsteherin wird gebeten, einen Formulierungsvorschlag zu erarbeiten und vorzulegen.

Stadtverordneter Aydın, SPD-Fraktion, begründet den gemeinsamen Antrag.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, bringt folgenden Änderungsantrag ein und begründet ihn.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel wird in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel **in allen Angelegenheiten Antrags- und Rederecht** eingeräumt. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel wird entsprechend an den notwendigen Stellen geändert. Die Stadtverordnetenvorsteherin wird gebeten, einen Formulierungsvorschlag zu erarbeiten und vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten (1)

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten (1), FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: Piraten (1)

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Stärkung der Beteiligungsrechte des Ausländerbeirats, 101.17.799, wird **abgelehnt**.

Stadtverordneter Dr. Schnell, SPD-Fraktion, bringt für die SPD-Fraktion und Herrn Stadtverordneten Häfner den folgenden Änderungsantrag ein und begründet ihn.

➤ **Gemeinsamer Änderungsantrag der SPD-Fraktion und des Stadtverordneten Häfner**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

„Der Beschlusstext wird nach dem ersten Absatz um folgende Absätze ergänzt:

Dem Behindertenbeirat der Stadt Kassel wird in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in allen Angelegenheiten, die behinderte Einwohner betreffen, Antrags- und Rederecht eingeräumt.

Dem Seniorenbeirat der Stadt Kassel wird in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in allen Angelegenheiten, die Einwohner im Seniorenalter betreffen, Antrags- und Rederecht eingeräumt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, Kasseler Linke, Piraten, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: B90/Grüne, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Änderungsantrag der SPD-Fraktion und des Stadtverordneten Häfner zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten, FDP und des Stadtverordneten Häfner betr. Stärkung der Beteiligungsrechte des Ausländerbeirats, 101.17.799, wird **zugestimmt**.

- **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der SPD-Fraktion und des Stadtverordneten Häfner geänderter gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten, FDP und des Stadtverordneten Häfner**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel wird in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, Antrags- und Rederecht eingeräumt.

Dem Behindertenbeirat der Stadt Kassel wird in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in allen Angelegenheiten, die behinderte Einwohner betreffen, Antrags- und Rederecht eingeräumt.

Dem Seniorenbeirat der Stadt Kassel wird in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in allen Angelegenheiten, die Einwohner im Seniorenalter betreffen, Antrags- und Rederecht eingeräumt.

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel wird entsprechend an den notwendigen Stellen geändert. Die Stadtverordnetenvorsteherin wird gebeten, einen Formulierungsvorschlag zu erarbeiten und vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem durch gemeinsamen Änderungsantrag der SPD-Fraktion und des Stadtverordneten Häfner geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten, FDP und des Stadtverordneten Häfner betr. Stärkung der Beteiligungsrechte des Ausländerbeirats, 101.17.799, wird **zugestimmt**.

6. Konzept zur Einrichtung von MieterInnenbeiräten in der GWG

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.432 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 7. Reformschule für alle ermöglichen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.489 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 8. Transparenz in den Eigenbetrieben KasselWasser und Stadtreiniger erhöhen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.492 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 9. Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.505 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 10. Marketingmaßnahmen der Stadtreiniger**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.506 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 11. Sanierungskonzept für die Freibäder**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.17.566 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 12. Erhalt Freibad in Bad Wilhelmshöhe**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.17.616 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 13. Konzept zur Förderung und Ausweitung des Schwimmunterrichts**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.588 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

- 15. Beirat des Jobcenters stärken**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.556 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Zusammensetzung des Jobcenterbeirates wird um 2 VertreterInnen der Erwerbslosen (Initiativen) erweitert.
Diese erhalten Initiativ- und Vorschlagsrecht im Beirat.
2. Zur Verbesserung der Transparenz wird ein lokales Internetportal des Beirates eingerichtet, welches allen Interessierten die Arbeit, Zusammensetzung und Entscheidungen des Beirates öffentlich zugänglich macht.
Dieses ist auch per Link über die Internetseite des Jobcenters zu erreichen.
3. Die Sitzungen des Beirates sind in Zukunft öffentlich, die Sitzungsprotokolle werden online veröffentlicht.
4. Einmal im Jahr erfolgt eine mündliche und schriftliche Vorstellung der Arbeit des Beirates im Sozialausschuss.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Beirat des Jobcenters stärken, 101.17.556, wird **abgelehnt**.

- 16. Kein Werbepostand der Bundeswehr auf dem Hessentag**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.606 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel wird als Veranstalter des Hessentags 2013 der Bundeswehr keinen Standplatz zur Verfügung stellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten (1)

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: Piraten (2)

den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Kein Werbepostand der Bundeswehr auf dem Hessentag, 101.17.606, wird **abgelehnt**.

17. Kulturführerschein für Kids

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.611 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept für einen „Kulturführerschein für Kids“ zu erarbeiten und den Ausschüssen für Kultur sowie Schule, Jugend und Bildung bis zu den Osterferien vorzulegen. Der Start des Projektes könnte als Pilot an ausgewählten Schulen im Schuljahr 2013/14 beginnen und bei Erfolg später auf alle Schulen ausgeweitet werden. Dieses Konzept soll darstellen, wie es möglich ist, den „Kulturführerschein für Kids“ und die Einbeziehung von ehrenamtlichen „Kulturscouts“ auch auf Kasseler Schulen zu übertragen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Piraten (2), Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke (1), Piraten (1), FDP

Enthaltung: Kasseler Linke (4)

den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Kulturführerschein für Kids, 101.17.611, wird **abgelehnt**.

19. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.667 -

Abgesetzt

20. Erhalt der Stadtteilbibliothek Kirchditmold

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung

- 101.17.705 -

Abgesetzt. Der Tagesordnungspunkt wird für die Tagesordnung I einer der nächsten Sitzungen vorgemerkt.

21. Einbindung von Stadtverordneten in den Beirat des Jobcenters

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.715 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wirkt auf die Trägerversammlung des Jobcenters Stadt Kassel dahingehend ein, dass der Beirat des Jobcenters um sechs Mitglieder aus den Reihen der Stadtverordneten erweitert wird. Der Beirat, dessen Funktion die Beratung des Jobcenters bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen ist (§ 18d SGB II), wird durch die vorgesehene Erweiterung in seiner Effizienz gestärkt. Auf diese Weise können nämlich kommunalpolitische Aspekte und ortsspezifische Kenntnisse für die Aufgaben des Jobcenters nutzbar gemacht werden.

Umgekehrt ist damit der Vorteil verbunden, dass die Stadtverordneten einen besseren Einblick in die Aufgaben und Probleme der Eingliederung in Arbeit vor Ort erhalten und dies in ihrer politischen Arbeit mit berücksichtigen können.

Im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport wird einmal im Jahr über die Entwicklungen im Jobcenter und dessen Zielerreichung berichtet. Auf der Homepage des Jobcenters wird über den Beirat, seine Zusammensetzung, die Berichte und Jahresziele informiert.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Piraten
Ablehnung: FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: CDU
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Einbindung von Stadtverordneten in den Beirat des Jobcenters, 101.17.715, wird **zugestimmt**.

22. Vorstellung Ausbauplanung Grundschule Brückenhof/Nordshausen

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.717 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die **baureifen Pläne** für den Ausbau der Grundschule Brückenhof/Nordshausen zur Ganztagschule im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung **schnellstmöglich** vorzustellen

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Vorstellung Ausbauplanung Grundschule Brückenhof/Nordshausen, 101.17.717, wird **zugestimmt**.

23. Pflegekonzept für den Wasserlauf der Kleinen Fulda (Druselbach)

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.730 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, **im Einvernehmen mit der mhk** ein Pflegekonzept für den Wasserlauf bzw. die Randbereiche der sog. Kleinen Fulda (Druselbach) zu erstellen und **im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vorzustellen**. Dabei ist auf denkmalpflegerische Kriterien Bedacht zu nehmen und zu prüfen, mit welchen Mitteln eine darauf abgestimmte, aber zeitgemäße Bepflanzung zur Aufwertung der Randbereiche beitragen kann.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Pflegekonzept für den Wasserlauf der Kleinen Fulda (Druselbach), 101.17.730, wird **zugestimmt**.

24. Erhalt Stadtteilbibliothek Bad Wilhelmshöhe

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.17.742 -

Abgesetzt. Der Tagesordnungspunkt wird für die Tagesordnung I einer der nächsten Sitzungen vorgemerkt.

25. Berufsbildungswerk Kassel

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.744 -

➤ Geänderter gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Vertreter des Berufsbildungswerks Kassel einzuladen, um im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport über die Tätigkeit/das Konzept und die zukünftige Perspektive zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Berufsbildungswerk Kassel, 101.17.744, wird **zugestimmt**.

26. Verlegung Fernbahnhof für Busse

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.745 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen neuen Standort für den Bus-Fernbahnhof zu suchen. Das Ergebnis wird im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vorgestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Verlegung Fernbahnhof für Busse, 101.17.745, wird **zugestimmt**.

27. Erhalt der Stadtbibliotheken

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.17.746 -

Abgesetzt. Der Tagesordnungspunkt wird für die Tagesordnung I einer der nächsten Sitzungen vorgemerkt.

28. Erhalt der Stadtteilbibliothek Fasanenhof

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.17.747 -

Abgesetzt. Der Tagesordnungspunkt wird für die Tagesordnung I einer der nächsten Sitzungen vorgemerkt.

29. Seiteneinsteiger

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.748 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, das Staatliche Schulamt um einen Bericht im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung zu bitten, der folgende Fragen zum Inhalt hat:

- Wie beurteilt das Staatliche Schulamt die Situation bei der Einschulung derjenigen Kinder, die als Zuwanderer verstärkt aus verschiedenen Ländern wie Bulgarien, Somalia und inzwischen auch Syrien etc. kommen?
- Welche Verfahrensweisen zur Inklusion werden im Kontext dieser Zielgruppe praktiziert?

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Seiteneinsteiger, 101.17.748, wird **zugestimmt**.

30. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Liste 9/2012 -
Vorlage des Magistrats
- 101.17.751 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 9/2012 enthaltene über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von 1.600.000,00 €.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: FDP
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Liste 9/2012 -, 101.17.751, wird **zugestimmt**.

31. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/49 „Fuldatalstraße/Graue Katze“ (Aufstellungsbeschluss)
Vorlage des Magistrats
- 101.17.755 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VI/49 „Fuldatalstraße/Graue Katze“ wird zugestimmt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Sicherung und Begrenzung der baulichen Entwicklung auf den Grundstücken Fuldatalstraße 362 bis 366.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Fuldatalstraße, die nordöstliche Grenze der Flurstücke 3/6, 3/11 und 35/59 in der Gemarkung Wolfsanger Flur 7, Gemarkung Fulda Flurstück 35/66, der Teilfläche der Flurstücke 35/35, 51/1 und 63/2 sowie der südöstlichen Grenze des Flurstücks 8/1“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/49 „Fuldatalstraße/Graue Katze“ (Aufstellungsbeschluss), 101.17.755, wird **zugestimmt**.

- 32. Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung Stadt Kassel Nr. V/15 „Unterstadtbahnhof“ (Verlängerung der Geltungsdauer)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.756 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Im Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung Nr. V/15 ‚Unterstadtbahnhof‘ zwischen der Mombachstraße, der Holländischen Straße, dem Westring und der Wolfhager Straße wird der Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre um ein Jahr nach § 14 (1), § 16 und § 17(1) Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5, 50, 51 Nr. 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), zugestimmt,“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung Stadt Kassel Nr. V/15 „Unterstadtbahnhof“ (Verlängerung der Geltungsdauer), 101.17.756, wird **zugestimmt**.

- 33. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56 C „Hildegard-von-Bingen-Straße“ (Offenlegungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.757 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/56 C „Hildegard-von-Bingen-Straße“ wird zugestimmt.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Marie-Calm-Straße, die Hildegard-von-Bingen-Straße, die Eugen-Richter-Straße und die südliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Marie-Calm-Straße 5.

Ziel und Zweck der Planung ist die Umwidmung eines in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56 A „Wiegandsbreite“ festgesetzten Sondergebietes „Dienstleistung“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“.

Der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten, FDP, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56 C „Hildegard-von-Bingen-Straße“ (Offenlegungsbeschluss), 101.17.757, wird **zugestimmt**.

34. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/8 „Am Donarbrunnen 18“ (Offenlegungsbeschluss)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.758 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. VIII/8 „Am Donarbrunnen 18“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.

Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung eines Einfamilienwohngebäudes im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Am Donarbrunnen 18.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Straße ‚Am Donarbrunnen‘, die östliche und westliche Grundstücksgrenze und eine gedachte nördliche Linie im Abstand von ca. 85 m zur Straßenbegrenzungslinie.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/8 „Am Donarbrunnen 18“ (Offenlegungsbeschluss), 101.17.758, wird **zugestimmt**.

35. Bericht "Kommunale Altenhilfeplanung Kassel"

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.761 -

➤ Geänderter gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport soll möglichst zeitnah nach dem Erscheinen des Berichts „Kommunale Altenhilfeplanung Kassel“ zum Jahresbeginn 2013 dieser vorgestellt **und die Möglichkeit zur Diskussion gegeben werden**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Bericht "Kommunale Altenhilfeplanung Kassel", 101.17.761, wird **zugestimmt**.

36. Konzeptvorstellung Grimm-Welt

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.762 -

Abgesetzt

37. Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2016

Vorlage des Magistrats
- 101.17.763 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

den Wirtschaftsplan 2013 und das Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2016 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ und

stimmt dem Beschluss über den Wirtschaftsplan „Die Stadtreiniger Kassel“ für das Wirtschaftsjahr 2013 zu.

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2016 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ Kenntnis.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Piraten
Ablehnung: CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2016, 101.17.763, wird **zugestimmt**.

39. Naturpark Habichtswald - Entwicklungsziele und Projekte
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.773 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel ist Mitglied im Zweckverband Naturpark Habichtswald. Der zu Kassel gehörende Bergpark Wilhelmshöhe als größter Bergpark in Europa und bedeutender Landschaftspark ist Teil des Naturparks Habichtswald.

- a) Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten, über den vorliegenden Entwurf eines Leitbildes für den Naturpark Habichtswald sowie über die Entwicklungsziele und Projekte in einer der Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Energie im Frühjahr 2013 zu berichten.
- b) Zu dieser Sitzung soll auch der Geschäftsführer des Naturparkes Habichtswald eingeladen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Naturpark Habichtswald - Entwicklungsziele und Projekte, 101.17.773, wird **zugestimmt**.

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

Volker Zeidler
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher

Nicole Schmidt
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.353

Kassel, 7. Februar 2012

Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten

Geänderter Antrag

vom 19. September 2012

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt Kassel wird um einen § 3 a mit folgender Fassung ergänzt:

§ 3a Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten und der Ortsbeiräte

Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien und die Stadt Kassel mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie in öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte zulässig.

Begründung:

Die Formulierung nutzt die Ermächtigung aus § 52 Absatz 3 HGO in der Fassung vom 16.12.2011. Sie stellt klar, dass die Ermächtigung sich auch auf Ausschusssitzungen und nicht nur auf die Stadtverordnetenversammlung bezieht.

Beschränkungen der Pressefreiheit aus Art. 5 GG sind hier nicht angezeigt.

Persönlichkeitsrechte der Stadtverordneten werden durch den Beschluss nicht berührt.

Die Einhaltung der Sitzungsordnung durch die sitzungsleitende Person wird durch diese Regelung nicht betroffen, die Störungen durch Kameraleute, Aufnahme Geräusche oder Licht ausschließen kann.

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine sprachliche Textüberarbeitung und eine Ausweitung der Informationsfreiheit auf die Ortsbeiräte.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Kai Boeddinghaus
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich

Die Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen wurde mit Schreiben der Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich vom 22. Januar 2013 zurückgenommen.

Antrag

vom 7. Februar 2012

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt Kassel wird um einen § 3 a mit folgender Fassung ergänzt:

§ 3a Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten und der Ortsbeiräte

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind Pressevertretern Film- und Tonaufnahmen gestattet.

Vorlage Nr. 101.17.799

Stärkung der Beteiligungsrechte des Ausländerbeirats

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel wird in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, Antrags- und Rederecht eingeräumt. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel wird entsprechend an den notwendigen Stellen geändert. Die Stadtverordnetenvorsteherin wird gebeten, einen Formulierungsvorschlag zu erarbeiten und vorzulegen.

Begründung:

Aus der Mitte des Ausländerbeirats wurde an die Stadtverordnetenversammlung der Wunsch nach einer stärkeren Beteiligung getragen; insbesondere hinsichtlich des Rede- und Antragsrechts in der Stadtverordnetenversammlung. Beispielhaft wurden hierzu die betreffenden Regelungen der Landkreise Gießen und Kassel sowie der Stadt Wetzlar angeführt. Gleichwohl die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel bereits ein Rederecht eines Vertreters des Ausländerbeirats in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie über die Ausländerbeiratssatzung ein „Vorschlagsrecht“ an die Organe der Stadt Kassel vorsieht, sind die Unterzeichner der Ansicht, dass man dem Wunsch des Ausländerbeirats Rechnung tragen sollte und die Beteiligungsrechte des Gremiums deutlich hervorzuheben. Dies insbesondere deshalb, da der Ausländerbeirat insbesondere die Einwohnerinnen und Einwohner Kassels vertritt, die kein aktives und passives Kommunalwahlrecht besitzen. Dadurch unterscheidet er sich von allen übrigen Beiräten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Doğan Aydın

Christian Geselle
Stellv. Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Bernd Hoppe
Fraktionsvorsitzender Piraten

Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender FDP

Bernd W. Häfner
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.17.432

Kassel, 16. April 2012

Konzept zur Einrichtung von MieterInnenbeiräten in der GWG

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt gemeinsam mit der GWG - Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH ein Konzept zur Einrichtung von MieterInnenbeiräten in der GWG zu entwickeln.
Ziel ist die Erarbeitung eines Modells zu einer umfassenden Beteiligung der Mieterinnen und Mieter sowohl auf der Ebene der Wohnquartiere als auch im Gesamtunternehmen bis hin zur Präsenz im Aufsichtsrat.
Über die Beiräte sollen die MieterInnen sowohl Mitwirkungsrechte bei Veränderungen des Wohnumfeldes, der Planung von Baumaßnahmen als auch Mitbestimmungsrechte bei Instandhaltungen, Modernisierungen und der Festsetzung der Miethöhe erhalten.
Die Erfahrungen mit der MieterInnenbeteiligung bei der Wohnbau Gießen GmbH sollen in die Entwicklung eines solchen Beteiligungsmodells bei der GWG einfließen.

Begründung:

Gerade die Verkaufspläne der Hessischen Landesregierung hinsichtlich der Nassauischen Heimstätte/Wohnstadt hat die gesellschaftliche Verantwortung für das Thema Wohnen in den Brennpunkt gerückt.
Zu Recht hat der Landesvorsitzende der Hessischen SPD, Torsten Schäfer-Gümbel bei seiner Rede vor dem Nordhessischen Mieterbund darauf hingewiesen, dass dabei auch die Beteiligung der Mieterinnen und Mieter in den Entscheidungsprozessen öffentlicher Wohnungsgesellschaften ein wichtiger Faktor ist.
Das Modell der Wohnbau Gießen GmbH sichert eine solche Mitbestimmung seit etlichen Jahren mit großem Erfolg.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.489

Kassel, 21. Mai 2012

Reformschule für alle ermöglichen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an die Hessische Landesregierung, das pädagogische Konzept der Offenen Schule Waldau und der Reformschule Kassel dauerhaft fortzuführen. Die in 20 Jahren Reformstatus der Reformschule Kassel und der Offenen Schule Waldau gewonnen positiven Erfahrungen zum pädagogischem Konzept sollen in die Landesplanung aufgenommen werden. Zur Umsetzung des pädagogischen Konzeptes sind für alle umsetzungswilligen Schulen entsprechende ausreichende Mittel bereit zu stellen.

Die Stadt Kassel stellt ergänzend die notwendigen Mittel für das nichtpädagogische Personal und die bauliche Ausstattung z.B. mit Mensen verlässlich bereit.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Simon Aulepp

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.492

Kassel, 21. Mai 2012

Transparenz in den Eigenbetrieben KasselWasser und Stadtreiniger erhöhen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Alle Sitzungen sind öffentlich. Bei einem Tagesordnungspunkt dessen öffentliche Beratung die Rechte Dritter unzulässig beeinträchtigen könnte, kann auf Antrag in der Sitzung die Öffentlichkeit für diesen einen Punkt ausgeschlossen werden.
2. Alle Stadtverordneten können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu besetzenden Sitze in den Betriebskommissionen werden auf 15 erhöht.
4. Die beiden Betriebssatzungen werden entsprechend angepasst, die Regelungen sollen zeitnah wirksam werden.

Begründung:

Zur Erhöhung der Transparenz sollten die Betriebskommissionen öffentlich tagen. In dem Prozess um das Abfallkonzept 2013 ermöglichte die öffentliche Diskussion des komplexen Themas eine intensivere Suche nach den besten Lösungen. Die Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung bietet die Möglichkeit der Einbeziehung vieler Interessierter und den zeitlichen und inhaltlichen Tiefgang der Diskussion in der Regel nicht. Mit der öffentlichen Behandlung können die Mitglieder und Teilnehmenden der Betriebskommissionen die Inhalte öffentlich kommunizieren und diskutieren.

In der bestehenden Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel sind 11 Mitglieder und in der Betriebskommission von KasselWasser sind 7 Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.505

Kassel, 4. Juni 2012

Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel tritt dem Bündnis "Vermögenssteuer jetzt" bei
(<http://www.vermoegensteuerjetzt.de/>).

Begründung:

Zur Finanzierung der gesellschaftlichen Aufgaben ist eine stärkere Heranziehung der Vermögenden ausdrücklich im Interesse der Kommunen.

Die mittlerweile strukturelle Verletzung des Konnexitätsprinzips durch den Bund und das Land Hessen hat eine Ursache auch in dem zu geringen Steueraufkommen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg hat einen solchen Beschluss bereits am 25.05.2012 mit den Stimmen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und Linken gefasst.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.506

Marketingmaßnahmen der Stadtreiniger

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Welche Sponsorenverträge und sonstige vergleichbare Marketingmaßnahmen mit welchen Kosten und welcher Effizienz wurden von der Stadt Kassel und dem Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger“ in den letzten 3 Jahren betrieben?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Bürgereingabe nach § 20a der GO der
Stadtverordnetenversammlung



documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel

Kassel, 15. August 2012

Vorlage Nr. 101.17.566

Sanierungskonzept für die Freibäder

Antrag

zur Überweisung in den Eingabeausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, bis 1. Dezember 2012 ein
Umsetzungskonzept zur Sanierung der Freibäder in Harleshausen und
Wilhelmshöhe vorzulegen.

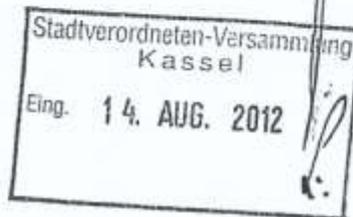
Begründung:

Berichtersteller/-in:

Vorlage Nr. 101.17. ...566....

Andreas Wwtzel, Ostring 53 34125 Kassel

Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Kassel – Die Vorsteherin
Rathaus
DE - 34117 Kassel



14. 08. 2012

Bürgereingabe gemäß § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Frau Friedrich,

unter Bezugnahme auf § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung reiche ich hiermit im Namen der beigefügten 931 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und in meinem Namen die Eingabe zur „*Rettung der Freibäder Harleshausen und Wilhelmshöhe*“ ein.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert bis 01. 12. 2012 ein Umsetzungskonzept zur Sanierung der Freibäder in Harleshausen und Wilhelmshöhe vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wwtzel

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Andreas Wwtzel".

Eingabe an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel

Mit einer Eingabe an die Stadtverordnetenversammlung wollen wir einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, der aus dem Stadtparlament heraus zu einem Sanierungskonzept des Magistrates führen soll.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert bis 01. 12. 2012 ein Umsetzungskonzept zur Sanierung der Freibäder in Harleshausen und Wilhelmshöhe vorzulegen.

Name	Adresse	Unterschrift
------	---------	--------------

Unterschriftenblätter
liegen dem Büro der Stadtverordnetenversammlung vor.

Die Eingabe wird für die Unterzeichner/innen stellvertretend von Andreas Wetzel, Kassel eingereicht

Vorlage Nr. 101.17.616

Erhalt Freibad in Bad Wilhelmshöhe

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Erhalt des Freibades in Bad Wilhelmshöhe
2. Keine Veräußerung des Grundstücks bzw. Teile des Grundstücks für eine Wohnraumbauung
3. Sanierung des Freibades nach Dringlichkeitsbedarf (z. B. erst Toiletten, Duschen, Umkleiden, dann Becken und technische Anlage)
4. Alle Sanierungsmaßnahmen ohne Schließung des Bades in den Sommermonaten

Begründung:

siehe Anlage

Berichterstatter/-in:

Vorlage Nr. 101.17. **616**

Förderverein Schwimmbad
Bad Wilhelmshöhe e.V.



An die

Stadtverordnetenvorsteherin

Frau Petra Friedrich

Rathaus

34112 Kassel

Prof. Dr. Kuno Hottenrott (Vorsitzender)

Brabanter Straße 22

34131 Kassel

Telefax: 0561-9324407

E-Mail: freibad-wilhelmshoehe@web.de

Homepage: www.freibad-wilhelmshoehe.de

17. September 2012



Petition/Eingabe mit 2636 Unterschriften zum Freibad in Bad Wilhelmshöhe

Wir bitten die Stadtverordnetenversammlung um folgende Beschlussfassung:

1. Erhalt des Freibades in Bad Wilhelmshöhe
2. Keine Veräußerung des Grundstücks bzw. Teile des Grundstücks für eine Wohnraumbauung
3. Sanierung des Freibades nach Dringlichkeitsbedarf (z.B. erst Toiletten, Duschen, Umkleiden, dann Becken und technische Anlage)
4. Alle Sanierungsmaßnahmen ohne Schließung des Bades in den Sommermonaten

Diese Eingabe wird mit 2636 Unterschriften im Original eingereicht.

Das Wilhelmshöher Freibad hat eine fast 100jährige Geschichte. Es wurde einst großzügig und städtebaulich durchdacht angelegt und sollte in dieser Form erhalten werden. Leider wurde das Freibad in den letzten Jahrzehnten stark vernachlässigt, so dass jetzt starker Sanierungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Kuno Hottenrott

Petition

Zur Erhaltung des Freibades Bad - Wilhelmshöhe

eine private Initiative

Dr. Evelyn Lehmann
Juli-August-September

Kassel 2012

Evelyn Lehmann

2636 Unterschriften

16. Sept. 2012

ERHALTEN!

DAS FREIBAD IN BAD WILHELMSHÖHE

Das Wilhelmshöher Freibad hat eine fast hundertjährige Geschichte. Es wurde einst großzügig und städtebaulich durchdacht angelegt. Seitdem dient es Jung und Alt zur Freude und zur Erhaltung der Gesundheit. Leider wurde das Freibad in den letzten Jahrzehnten stark vernachlässigt. Nun besteht erhöhter Renovierungsbedarf.

Eine Totalsanierung und Umgestaltung wäre höchst kostspielig. Es wäre daher zu befürchten, dass diese enormen Kosten durch den Verkauf der Randgebiete als teures Bauland gedeckt werden sollten. Gegen solche Verkaufspläne protestieren wir. Es wäre der Ausverkauf des historischen Freibades.

Stattdessen plädieren wir für eine sukzessive jährliche Sanierung zunächst der Toiletten, Umkleidekabinen und Duschen u. s. w. (nach Dringlichkeitsbedarf) und **ohne** Beschneidung des Terrains mit seiner Grünzone. Das Freibad könnte in den Wintermonaten nach und nach saniert werden, damit es im Sommer geöffnet bleiben kann.

Wir fordern im Interesse aller Badegäste, auch der Schulklassen, das Wilhelmshöher Freibad in der bisherigen Form zu erhalten.

Dr. Evelyn Lehmann

Kassel, 24. 7. 2012

Name

Anschrift

Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.588

Konzept zur Förderung und Ausweitung des Schwimmunterrichts

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel ein Konzept zur Förderung und Ausweitung des Schwimmunterrichts an den Kasseler Schulen zu entwickeln und vorzulegen. Auf der Grundlage dieses Konzepts soll die Zahl der Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer unter den Schülerinnen und Schülern erheblich verringert werden.

Das Konzept sollte zur Lösung folgender Fragen beitragen:

- Wie können die organisatorischen Probleme bei der An-/Abfahrt zu/von den Schwimmhallen und der damit verbundene Zeitverlust minimiert werden?
- In welchem Maße können die städtischen Freibäder in die Unterrichtsbedarfsplanung einbezogen werden?
- Wie kann die Zusammenarbeit mit den Sportvereinen verbessert werden mit dem Ziel, mehr Schulkindern das Schwimmen beizubringen?
- Wie kann die Zahl der Lehrkräfte mit der Berechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht erhöht werden?

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.642

Salzmann

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2011 zur Anmietung von Büroraum im Salzmanngebäude weiter zu verfolgen. Dieser Beschluss hat das Ziel, neben der Realisierung des technischen Rathauses mit der Entwicklung der Industriebrache im Stadtteil Bettenhausen einen Beitrag zur wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Kasseler Ostens zu leisten.

Begründung:

Seit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2011 ist die Stadt Kassel in Verhandlungen mit dem Investor über den Abschluss eines Mietvertrages eingetreten. Zwischenzeitlich sind vier wesentliche Ziele verfolgt worden, die es gilt zum erfolgreichen Abschluss zu bringen.

1. Mit einem städtebaulichen Konzept wird eine weitere Verdichtung des Salzmann-Grundstücks angestrebt. Die beginnende Vermietung zeigt eine deutliche Mischung von Verwaltung, Wirtschaft, Gastronomie und Kultur. Zur Sicherung der Kulturwirtschaft finden derzeit umfangreiche Gespräche unter Moderation der Stadtverwaltung mit den Nutzerinnen und Nutzern statt.
Das Salzmannprojekt ist eine für den Stadtteil wesentliche Entwicklung, die die Zielsetzungen des Entwicklungskonzepts Kasseler Osten unterstützt.
2. Um ein modernes Verwaltungsgebäude aus dem historischen Industriegebäude zu entwickeln ist in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege ein Haus-in-Haus-Konzept entwickelt worden.
3. Das jetzt vorliegende Gebäudekonzept liefert einen hochflexiblen Verwaltungsbau, der heutigen Standards entspricht. Dies ermöglicht es die organisatorischen und kommunikativen Anforderungen durch eine derzeit zu erarbeitende Belegungsplanung abzubilden.
4. Die Wirtschaftlichkeit des Projekts wurde durch ein zusätzliches Gutachten durch Wirtschaftsprüfer bestätigt. In den Vertragsverhandlungen zeigt sich keinerlei Abweichung von den in der STAVO beschlossenen Inhalten. Die Funktionen des Technischen Rathauses können auf dem im Beschluss genannten 10.000 qm Nutzfläche abgebildet werden.

Berichtersteller/-in:

Stadtverordneter Dieter Beig

Christian Geselle
Stellv. Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.556

Kassel, 13. August 2012

Beirat des Jobcenters stärken

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Zusammensetzung des Jobcenterbeirates wird um 2 VertreterInnen der Erwerbslosen(Initiativen) erweitert.
Diese erhalten Initiativ- und Vorschlagsrecht im Beirat.
2. Zur Verbesserung der Transparenz wird ein lokales Internetportal des Beirates eingerichtet, welches allen Interessierten die Arbeit, Zusammensetzung und Entscheidungen des Beirates öffentlich zugänglich macht.
Dieses ist auch per Link über die Internetseite des Jobcenters zu erreichen.
3. Die Sitzungen des Beirates sind in Zukunft öffentlich, die Sitzungsprotokolle werden online veröffentlicht.
4. Einmal im Jahr erfolgt eine mündliche und schriftliche Vorstellung der Arbeit des Beirates im Sozialausschuss.

Begründung:

Laut den Antworten auf eine Anfrage der Kasseler Linken im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport betreibt der Beirat des Jobcenters keine eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, was sich durch mangelnde Transparenz auswirkt.

Weder sind Protokolle einzusehen, noch sind Informationen zur Arbeit des Beirates für Interessierte zugänglich.

Durch die fehlende Einbindung der Erwerbslosen als ExpertInnen fehlt außerdem jegliche Mitsprachemöglichkeit der direkt „Betroffenen“.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.606

Kassel, 4. September 2012

Kein Werbepoststand der Bundeswehr auf dem Hessentag

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel wird als Veranstalter des Hessentags 2013 der Bundeswehr keinen
Standplatz zur Verfügung stellen.

Begründung:

Die Stadt Kassel soll für Lebensqualität und soziale Gerechtigkeit beim Arbeiten, bei den Bildungs-
und Ausbildungschancen stehen.

An ihren Informationsständen versucht die Bundeswehr mit verklärender Werbung und
technischem Gerät junge Menschen für eine militärische Ausbildung zu gewinnen.
Insbesondere bei jungen Menschen mit schlechten Chancen auf dem zivilen Arbeitsmarkt wird das
Militär als eine verlockende, spannende Alternative dargestellt.

Die Tätigkeit bei der Bundeswehr ist aber unauflöslich mit der Bereitschaft zu töten und
zunehmend auch mit dem Risiko selbst getötet zu werden oder schwere psychische Schäden
davon zu tragen verbunden. Verstärkt wird dies seit der Bundeswehrreform mit dem neuen Auftrag
einer international operierenden Eingreiftruppe.

Die Bundeswehr versucht mit ihren Werbeauftritten weiterhin WählerInnen, Kindern und
Jugendlichen von der Notwendigkeit militärischer Einsätze zu überzeugen.

Eine differenzierte oder gar kritische Auseinandersetzung mit den Zielen der verschiedenen
Auslandseinsätze und mit ihren negativen Folgen findet an solchen Werbepostständen nicht statt.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.611

Kulturführerschein für Kids

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur und in den Ausschuss für
Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept für einen „Kulturführerschein für Kids“ zu erarbeiten und den Ausschüssen für Kultur sowie Schule, Jugend und Bildung bis zu den Osterferien vorzulegen. Der Start des Projektes könnte als Pilot an ausgewählten Schulen im Schuljahr 2013/14 beginnen und bei Erfolg später auf alle Schulen ausgeweitet werden. Dieses Konzept soll darstellen, wie es möglich ist, den „Kulturführerschein für Kids“ und die Einbeziehung von ehrenamtlichen „Kulturscouts“ auch auf Kasseler Schulen zu übertragen.

Begründung:

Nach einer zweijährigen Pilotphase ist das mehrfach ausgezeichnete Projekt „Kulturführerschein für Kids“ an der Grundschule Südallee in Urdenbach im Sommer 2007 fest ins Programm der Schule etabliert worden. Dadurch werden allen Schülerinnen und Schülern nach einem festen Plan die Kulturreinrichtungen der Stadt präsentiert und erlebbar gemacht. Dadurch bekommen alle Kinder der Grundschule die Gelegenheit zur Begegnung mit Kunst und Kultur unter Anleitung und Begleitung von „Kulturscouts“, ihren Lehrern und den Fachkräften der Institute. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler durch dieses Angebot der kulturellen Bildung zu einer eigenständigen Begegnung mit Kunst und Kultur zu ermuntern, ihre Persönlichkeit zu stärken sowie ihre Seh- und Hörgewohnheiten zu sensibilisieren. Der „Kulturführerschein“ ist für die teilnehmenden Jungen und Mädchen kostenlos.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail info@fdp-fraktion-kassel.de

Kassel, 11. Oktober 2012

Vorlage Nr. 101.17.661

Vorlage von Gutachten betr. Anmietung von Räumen im Salzmanngebäude

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sämtliche Gutachten mit allen argumentativ begründeten Informationen und mathematischen Berechnungen, die im Rahmen des geplanten Projektes ‚Anmietung von Büroräumen für ein technisches Rathaus im Salzmanngebäude‘ erstellt wurden, den Fraktionen zur Einsichtsnahme und Beurteilung zu überlassen. Ferner wird ebenfalls um die schriftliche Aushändigung einer evtl. dazu vorliegenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums gebeten.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordneter Frank Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.667

**Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger
Geschwindigkeitsmessenanlagen**

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für den Fall, dass auch der beauftragte Gutachter feststellt, dass die im Stadtgebiet aufgestellten Verkehrsüberwachungsanlagen für einen stationären Einsatz nicht zugelassen sind, sämtliche ergangenen Bescheide nachträglich aufzuheben und alle gezahlten Geldbeträge aus Gründen des Rechtsfriedens zurückzuerstatten.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Bürgereingabe nach § 20a der GO der
Stadtverordnetenversammlung

Vorlage Nr. 101.17.705

Erhalt der Stadtteilbibliothek Kirchditmold

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

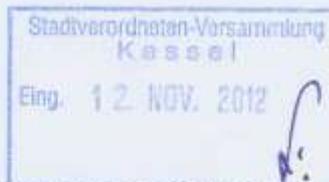
Die Stadtteilbibliothek Kirchditmold wird nicht geschlossen sondern im bisherigen Umfang fortgeführt.

Begründung:

siehe Anlage

Berichterstatter/-in:

An die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel
Rathaus



Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den Beschluss zu fassen, dass die Stadtteilbibliothek Kirchditmold nicht geschlossen, sondern im bisherigen Umfang fortgeführt wird.

Begründung:

Das Angebot der Stadtteilbibliothek Kirchditmold wird stark genutzt, ganz besonders für und von Kinder(n).

Die Bedeutung der Bibliotheken besonders für das Kennenlernen und den Umgang mit Büchern wird vermutlich in der veränderten Kommunikations- und Medienwelt weiter wachsen, sie werden als Zugang für Kinder zu diesem Bildungs- und Unterhaltungsangebot immer wichtiger und in manchen Bereichen möglicherweise gar konkurrenzlos und sind bildungspolitisch und für die Chancengleichheit der Kinder dringend notwendig.

Eine zentral geführte gute Kinder- Jugend- und Stadtbibliothek allein kann der Aufgabe nicht gerecht werden. Sie ist keineswegs für alle gleichermaßen zu erreichen, für viele reichen dazu Kraft, Geld, Selbständigkeit und Zeit nicht aus.

Die Stadtteilbibliothek Kirchditmold ist dagegen ein niederschwelliges Angebot, örtlich präsent, relativ leicht und preiswert zu erreichen. Das ist als großer Vorteil für Kinder, Senioren, mehrfach belastete Berufstätige und Unterstützungsempfänger unmittelbar evident – und häufig konkret zu beobachten.

Sie prägt und repräsentiert im Stadtteil zusammen mit anderen kulturellen Aktivitäten und kleinen örtlichen Geschäften die positive örtliche Identität; dies sollte nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Der Kontakt von MitarbeiterInnen und NutzerInnen ist kontinuierlich, es gibt einen hohen Grad von Bekanntheit und Vertrauen. Das sorgt für effektive Beratung und Erfolg bei der Vermittlung von Literatur. Bildungsangebote können darauf nicht verzichten.

Grundsätzlich ist der „Nutzen“ von Stadtteilbibliotheken wohl weitgehend unbestritten und konsensfähig. Politik und Verwaltung der Kommune müssen deshalb in diesem wichtigen Punkt dafür kämpfen, die Teilhabe an Bildung gerade für Kinder, Senioren und ärmere BürgerInnen weiterhin zu garantieren.

Kassel, 12.11.2012

Petra Aulepp-Wulff
Christbuchenstr.23
34130 Kassel-Kirchditmold

Marianne Bolbach
Christbuchenstr.23
34130 Kassel-Kirchditmold

Vorlage Nr. 101.17.715

Einbindung von Stadtverordneten in den Beirat des Jobcenters

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wirkt auf die Trägerversammlung des Jobcenters Stadt Kassel dahingehend ein, dass der Beirat des Jobcenters um sechs Mitglieder aus den Reihen der Stadtverordneten erweitert wird. Der Beirat, dessen Funktion die Beratung des Jobcenters bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen ist (§ 18d SGB II), wird durch die vorgesehene Erweiterung in seiner Effizienz gestärkt. Auf diese Weise können nämlich kommunalpolitische Aspekte und ortsspezifische Kenntnisse für die Aufgaben des Jobcenters nutzbar gemacht werden. Umgekehrt ist damit der Vorteil verbunden, dass die Stadtverordneten einen besseren Einblick in die Aufgaben und Probleme der Eingliederung in Arbeit vor Ort erhalten und dies in ihrer politischen Arbeit mit berücksichtigen können.

Im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport wird einmal im Jahr über die Entwicklungen im Jobcenter und dessen Zielerreichung berichtet. Auf der Homepage des Jobcenters wird über den Beirat, seine Zusammensetzung, die Berichte und Jahresziele informiert.

Begründung:

Nach § 18 SGB II ist bei jeder gemeinsamen Einrichtung ein örtlicher Beirat zu bilden. Die Mitglieder werden von der Trägerversammlung auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen berufen. Eine Vertretung durch Stadtverordnete ist gesetzlich nicht vorgesehen aber im Sinne von Teilhabe der Stadtverordneten an der Arbeit des Jobcenters und Mitbestimmung sinnvoll und wichtig.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Anja Lipschik

Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.717

Vorstellung Ausbauplanung Grundschule Brückenhof/Nordshausen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Planungen für den Ausbau der Grundschule Brückenhof/Nordshausen zur Ganztagschule im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung im Februar 2013 vorzustellen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender CDU

Vorlage Nr. 101.17.730

Pflegekonzept für den Wasserlauf der Kleinen Fulda (Druselbach)

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Pflegekonzept für den Wasserlauf bzw. die Randbereiche der sog. Kleinen Fulda (Druselbach) zu erstellen und umzusetzen. Dabei ist auf denkmalpflegerische Kriterien Bedacht zu nehmen und zu prüfen, mit welchen Mitteln eine darauf abgestimmte, aber zeitgemäße Bepflanzung zur Aufwertung der Randbereiche beitragen kann.

Begründung:

Die Randbereiche der Kleinen Fulda sind monoton zugewachsen und lassen den eigentlichen Bachverlauf nicht mehr erkennen. Da aus Denkmalschutzgründen (Konzeption durch Hermann Mattern zur BUGA 1955) eine Renaturierung wohl ausgeschlossen ist, ist zumindest eine gartenpflegerische Betreuung empfehlenswert. Zudem sind die Mauereinfassungen und die Bettung des Bachlaufs marode und müssen z. T. neu gesetzt werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Jörg Westerburg

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.742

Erhalt Stadtteilbibliothek Bad Wilhelmshöhe

Antrag

zur Überweisung in den Eingabeausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen,

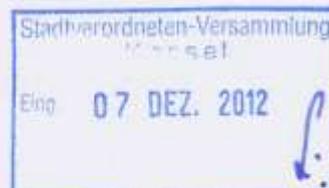
die Stadtteilbibliothek Wilhelmshöhe nicht zu schließen, sondern fortzuführen. Wir schlagen vor, in einem zeitlich befristeten Verfahren ein neues Nutzungs- und Finanzierungskonzept unter Beteiligung der Bürger zu erarbeiten. Dabei soll zum Einen die Zielvorgabe der notwendigen Einsparungen und zum Anderen die Notwendigkeit einer im Stadtteil verorteten Bibliothek Berücksichtigung finden.

Begründung:

Siehe Anlage

Berichtersteller/-in:

An die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel
Rathaus



Bürgereingabe nach § 20 der GO der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den Beschluss zu fassen, die Stadtteilbibliothek Wilhelmshöhe nicht zu schließen, sondern fortzuführen. Wir schlagen vor, in einem zeitlich befristeten Verfahren ein neues Nutzungs- und Finanzierungskonzept unter Beteiligung der Bürger zu erarbeiten. Dabei soll zum Einen die Zielvorgabe der notwendigen Einsparungen und zum Anderen die Notwendigkeit einer im Stadtteil verorteten Bibliothek Berücksichtigung finden.

Begründung

Bei allem Verständnis für den Sparzwang der Stadt kann eine Schließung der Stadtteilbibliothek in Bad Wilhelmshöhe nicht hingenommen werden. Unverständlich ist auch die fehlende Kommunikation mit dem Ortsbeirat Wilhelmshöhe im Vorfeld dieser Maßnahme, die eine Lösungssuche im Sinne aller vermissen lässt. **Wir, die Unterzeichner dieser Eingabe, schlagen daher zeitnah Gespräche vor, die unter der Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt, eine Weiterführung dieser für die soziale Struktur des Stadtteils wichtigen Einrichtung zum Ziel hat.**

Die Stadtteilbibliothek Bad Wilhelmshöhe ist eine sehr gut genutzte, bürgernahe Bildungseinrichtung, die mit geringen Mitteln hervorragende Arbeit leistet. Das breite Medienangebot für Kinder und Erwachsene macht sie zu einem attraktiven Anlaufpunkt im Stadtteil.

Die Bibliothek im Zentrum von Wilhelmshöhe ist für viele **Kinder** auch ohne Begleitung ihrer Eltern gut erreichbar. Sie erhalten dort fachlich kompetente Unterstützung bei der Auswahl von Lektüre und Medien für Schule und Freizeit. Die Bibliothek ist Veranstaltungsort für Ferienspiele, Autorenlesungen, Lesenächte und Bastelnachmittage und macht so in einzigartiger Weise die Kinder mit Büchern vertraut und fördert ihre Lesekompetenz. Daneben ist sie gerade auch für **Familien** ein gut funktionierender sozialer Treffpunkt und eine akzeptierte Bereicherung für den Familienalltag. Auch für die in Wilhelmshöhe überproportionale Zahl von **Senioren** ist die Bibliothek ein wichtiger Anlaufpunkt. Viele ältere Menschen aus Wilhelmshöhe, die den weiteren Weg in die Zentralbibliothek nicht schaffen, finden hier Bücher und Empfehlungen für den richtigen Lesestoff.

Die Stadtteilbibliothek Bad Wilhelmshöhe ist ein niederschwelliges lokales Bildungsangebot, dessen vielfältige Funktionen durch eine Zentralisierung nur unzureichend aufrecht erhalten werden können. Wenn hier gespart werden soll, dann ist die Beteiligung der Bürger notwendig. Die Stadt Kassel würde damit eine gute Tradition aus anderen Zusammenhängen fortsetzen, bei denen es unter Beteiligung der Bürger gute Ergebnisse gab (Unterneustadt, Dokumenta-Urbana).

Wir, die Unterzeichner dieser Eingabe, sind im Zusammenspiel mit dem Ortsbeirat Wilhelmshöhe gerne bereit, uns auch vor dem Hintergrund städtischer Sparzwänge in konstruktiver Weise an konzeptionellen Überlegungen zur Weiterführung der Stadtteilbibliothek zu beteiligen.

Kassel-Bad Wilhelmshöhe, den 04. Dezember 2012

Professor Dr. Rüdiger Faust
Vorsitzender des Kirchenvorstands
Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Bad Wilhelmshöhe

Jörg Robbert
Buchhandlung Brencher

Stefan Becker

Vorlage Nr. 101.17.744

Berufsbildungswerk Kassel

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Bericht über die Tätigkeit/das Konzept und die zukünftige Perspektive des Berufsbildungswerks Kassel im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport zu geben. Dabei sollten Vertreter/innen des Berufsbildungswerks Kassel eingeladen werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Anke Bergmann

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.745

Verlegung Fernbahnhof für Busse

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen neuen Standort für den Bus-Fernbahnhof zu suchen. Das Ergebnis wird im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vorgestellt.

Begründung:

Mit der Ausweitung des Busfernverkehrs ist mit einer weiteren Verstärkung des Busverkehrs zu rechnen. Ein anderer Standort kann wesentlich zur Reduzierung der Belastung durch Lärm und Abgase beitragen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Gernot Rönz

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.746

Erhalt der Stadtteilbibliotheken

Antrag
zur Überweisung in den Eingabeausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Stadtteilbibliotheken in Kassel werden im Jahr 2013 und auch in den künftigen Jahren genügend Mittel zur Verfügung gestellt, um das Angebot im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten.

Begründung:

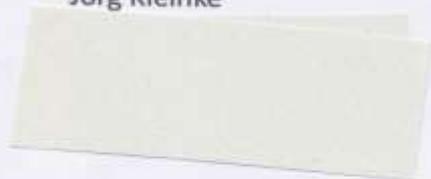
siehe Anlage

Berichtersteller/-in:

ll

Jörg Kleinke

Kassel, den 7.12.2012



**An die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel
Rathaus**

Bürgereingabe nach § 20 der GO der Stadtverordnetenversammlung

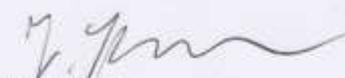
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Für die Stadtteilbibliotheken in Kassel werden im Jahr 2013 und auch in den künftigen Jahren genügend Mittel zur Verfügung gestellt, um das Angebot im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten.

Begründung:

Die Stadtteilbibliotheken sind Kultur- und Bildungseinrichtungen, die von vielen unterschiedlichen Bevölkerungs- und Altersgruppen intensiv genutzt werden. Lesekompetenz ist eine Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben und an einer Vielzahl von Lebensbereichen. Lesen fördert die Chancengleichheit.

Der Erhalt dieser ortsnahen (per Rad und Fuß erreichbaren) Kultur- und Bildungsangebote ist insbesondere für jüngere Kinder und ihre Familien und für Menschen mit eingeschränkter Mobilität wichtig. Sie bedeuten ein Stück Lebensqualität und leisten damit einen Beitrag, die Stadtteile weiterhin als attraktive Lebensmittelpunkte zu erhalten.


Jörg Kleinke

Bürgereingabe nach § 20a der GO der
Stadtverordnetenversammlung

Vorlage Nr. 101.17.747

Erhalt der Stadtteilbibliothek Fasanenhof

Antrag
zur Überweisung in den Eingabeausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen,

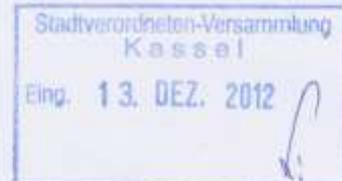
dass die Stadtteilbibliothek Fasanenhof nicht geschlossen, sondern im bisherigen Umfang fortgeführt und erhalten wird.

Begründung:

siehe Anlage

Berichterstatter/-in:

900 Bürgerinnen und Bürger



für den Erhalt der Stadtteilbibliothek Fasanenhof

Diese Eingabe wurde initiiert und wird unterstützt von:

Krischan Heinemann, Vorsitzender des Schulleiternbeirates der Grundschule Bossental

Liebigstraße 4, 34125 Kassel

(Kontakt: elternbeirat-grundschule-bossental@gmx.de; Tel.: 0178-4300017)

und

Christian Kawerau, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Bossental

Hummelweg 50a, 34125 Kassel

Horst Anthofer, als Mitglied und im Auftrag des Ortsbeirates Fasanenhof

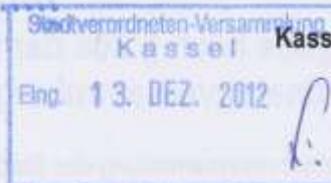
Am Fasanenhof 52e, 34125 Kassel

Sabine Dickel, Schulleiterin der Grundschule Bossental

Hildebrandstraße 84, 34125 Kassel

Kassel, 7.12.2012

An die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel
Rathaus
Kassel



Kassel, d. 29.11.2012

Bürgereingabe nach § 20a der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel wird gebeten, den Beschluss zu fassen, dass die Stadtteilbibliothek Fasanenhof nicht geschlossen, sondern im bisherigen Umfang fortgeführt und erhalten wird.

Begründung:

Das Angebot der Stadtteilbibliothek Fasanenhof wird stark genutzt, besonders von Kindern und Senioren.

Die Bedeutung der Bibliotheken besonders für das Kennenlernen und den Umgang mit Büchern wird vermutlich in der veränderten Kommunikations- und Medienwelt weiter wachsen, sie werden als Zugang für Kinder zu diesem Bildungs- und Unterhaltungsangebot immer wichtiger und in manchen Bereichen möglicherweise gar konkurrenzlos und sind bildungspolitisch und für die Chancengleichheit der Kinder dringend notwendig.

Eine zentral geführte gute Kinder-, Jugend – und Stadtbibliothek allein kann der Aufgabe nicht gerecht werden. Sie ist keineswegs für alle gleichermaßen zu erreichen, für viele reichen dazu Kraft, Geld, Selbstständigkeit und Zeit nicht aus.

Die Stadtteilbibliothek Fasanenhof ist dagegen ein niederschwelliges Angebot, örtlich präsent, relativ leicht und preiswert zu erreichen. Das ist als großer Vorteil für Kinder, Senioren, mehrfach belastete Berufstätige und Unterstützungsempfänger häufig zu beobachten.

Die Stadtteilbibliothek Fasanenhof ist die einzige kulturelle Einrichtung im Stadtteil und versorgt auch die Stadtteile Wolfsanger und Hasenhecke mit Literatur. Bedingt durch ihre Lage in der Grundschule Bossental arbeiten die Mitarbeiter eng mit den Lehrern und Schülern zusammen, mit dem Ziel, Leseförderung und Medienkompetenz voran zu bringen.

Der Kontakt von MitarbeiterInnen und NutzerInnen ist kontinuierlich, es gibt einen hohen Grad von Bekanntheit und Vertrauen, das sorgt für effektive Beratung und Erfolg bei der Vermittlung von Literatur. Bildungsangebote können darauf nicht verzichten.

Grundsätzlich ist der „Nutzen“ von Stadtteilbibliotheken wohl weitgehend unbestritten und konsensfähig. Politik und Verwaltung der Kommune müssen deshalb in diesem wichtigen Punkt dafür kämpfen, die Teilhabe an Bildung gerade für Kinder, Senioren und andere Bürger weiterhin zu garantieren.

Diese Eingabe wird unterstützt von:

Krischan Heinemann, Vorsitzender des Schulelternbeirates der Grundschule Bossental

Liebigstraße 4, 34125 Kassel

Christian Kawerau, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Bossental

Hummelweg 50a, 34125 Kassel

Horst Anthofer, als Mitglied und im Auftrag des Ortsbeirates Fasanenhof

Am Fasanenhof 52e, 34125 Kassel

Sabine Dickel, Schulleiterin der Grundschule Bossental

Hildebrandstraße 84, 34125 Kassel

Weitere Unterstützer dieser Bürgereingabe siehe Rückseite →

Vorlage Nr. 101.17.748

Seiteneinsteiger

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, das Staatliche Schulamt um einen Bericht im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung zu bitten, der folgende Fragen zum Inhalt hat:

- Wie beurteilt das Staatliche Schulamt die Situation bei der Einschulung derjenigen Kinder, die als Zuwanderer verstärkt aus verschiedenen Ländern wie Bulgarien, Somalia und inzwischen auch Syrien etc. kommen?
- Welche Verfahrensweisen zur Inklusion werden im Kontext dieser Zielgruppe praktiziert?

Begründung:

Seit einiger Zeit werden immer mehr Kinder und Jugendliche aus Zuwanderer Ländern in der Stadt Kassel eingeschult. Leider werden die sogenannten Seiteneinsteiger nicht gleichmäßig an die Kasseler Schulen verteilt. An einigen Schulen ist die Anzahl der Seiteneinsteiger überproportional hoch.

Dabei gilt den betroffenen Schulen ausreichende Unterstützungsangebote anzubieten, um den traumatisierten, der deutschen Sprache nicht mächtigen und teilweise nicht alphabetisierten Kindern und Jugendlichen zu helfen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Anke Bergmann

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.751

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Liste 9/2012 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 9/2012 enthaltene über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung

im Finanzhaushalt in Höhe von 1.600.000,00 €.“

Begründung:

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
 - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
 - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
 - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden, 100.000 € übersteigt
 - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag ist auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 03.12.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste 9/2012

1. Finanzhaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag
1	VI	650 00 101	053 900 001	650 0555 100	1.600.000,00	650 00 101	053 900 001	650 0549 100	1.600.000,00
					1.600.000,00				

1

-VI/-65-
Dezernat/Amt

Kassel, 26.11.2012
Sachbearbeiter/in: Schoop
Telefon: 6054

Antrag auf Bewilligung einer außer-/überplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 110 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2012	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung - Investitionen	
Sachkonto	053 900 001 Zugänge Sonstige Betriebsgebäude	
Kostenstelle	650 00 101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	650 0555 100 Stadtmuseum, Baukosten	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		1.900.000,00 €
Davon bereits verplant		1.900.000,00 €
Beantragte außer- überplanmäßige Mittel *		1.600.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung - Investitionen	
Sachkonto	053 900 001 Zugänge Sonstige Betriebsgebäude	1.600.000,00 €
Kostenstelle	650 00 101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	650 0549 100 – Brüder-Grimm-Welt, Baukosten	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		1.600.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

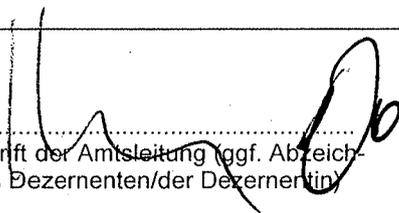
1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Der Umbau und die Erweiterung des Stadtmuseums ist nach Kostenanpassung im Februar 2012 mit Gesamtkosten von 9,3 Mio €, wovon 8,4 Mio € über den Kreditrahmen der Museumslandschaft abgewickelt werden, im Haushalt kalkuliert.

Innerhalb der vergangenen sechs Monate hat sich die Situation sowohl in der Zeit- und damit in der Baukostenkalkulation als auch in Unvorhersehbarkeiten an der Baustelle und in mangelnder Transparenz hinsichtlich rechtzeitiger Informationen durch das beauftragte Architekturbüro dahingehend entwickelt, dass eine weitere, nicht vorhersehbare Kostenanpassung unabweisbar wird, um die Umbau- und Erweiterungsmaßnahme im geplanten Umfang realisieren zu können.

2. des Deckungsvorschlages

Die Investitionskosten für die Grimm-Welt wurden bisher einschließlich Umsatzsteuer kalkuliert. Durch das jetzige Betriebskonzept als Betrieb der gewerblichen Art ist es möglich, die Investitionskosten durch den möglichen Vorsteuerabzug ohne Umsatzsteuer zu planen. Die dadurch frei werdenden Investitionsmittel stehen zur Deckung des Mehrbedarfs zur Verfügung.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.755

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/49 „Fuldatalstraße/Graue Katze“
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VI/49 „Fuldatalstraße/Graue Katze“ wird zugestimmt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Sicherung und Begrenzung der baulichen Entwicklung auf den Grundstücken Fuldatalstraße 362 bis 366.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Fuldatalstraße, die nordöstliche Grenze der Flurstücke 3/6, 3/11 und 35/59 in der Gemarkung Wolfsanger Flur 7, Gemarkung Fulda Flurstück 35/66, der Teilfläche der Flurstücke 35/35, 51/1 und 63/2 sowie der südöstlichen Grenze des Flurstücks 8/1“

Begründung:

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 29.11.2012 und 17.12.2012 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage mit Lageplan ist als Anlage beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/49 „Fuldatalstraße/Graue Katze“
(Aufstellungsbeschluss)**

Erläuterung

Für den Bereich der Grundstücke Fuldatalstraße 362 bis 366 soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziel des Planes ist die rechtliche Absicherung der bereits bestehenden Bebauung der als Ausflugslokal und Hotel genutzten Gebäude.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kassel stellt für die betreffenden Grundstücke Grünfläche dar. In der Landschaftsschutzverordnung ist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet „Zone I“ festgesetzt. Beides Festsetzungen, die der derzeitigen Nutzung entgegenstehen.

Daher soll die bestehende Nutzung als Ausflugslokal und Hotel erhalten und rechtlich gesichert werden, gleichermaßen hat der Umfang der Bebauung Grenzen der planungsrechtlichen, naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Möglichkeiten erreicht. Eine zusätzliche Erweiterung ist nicht mehr möglich.

Die bisherigen baulichen Maßnahmen wurden vor der baurechtlichen Genehmigung mit der Oberen Naturschutzbehörde und Wasserbehörde im Regierungspräsidium Kassel abgestimmt.

Ein Übersichtsplan mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches ist beigelegt.

gez.
Spangenberg

Kassel, 25. Oktober 2012

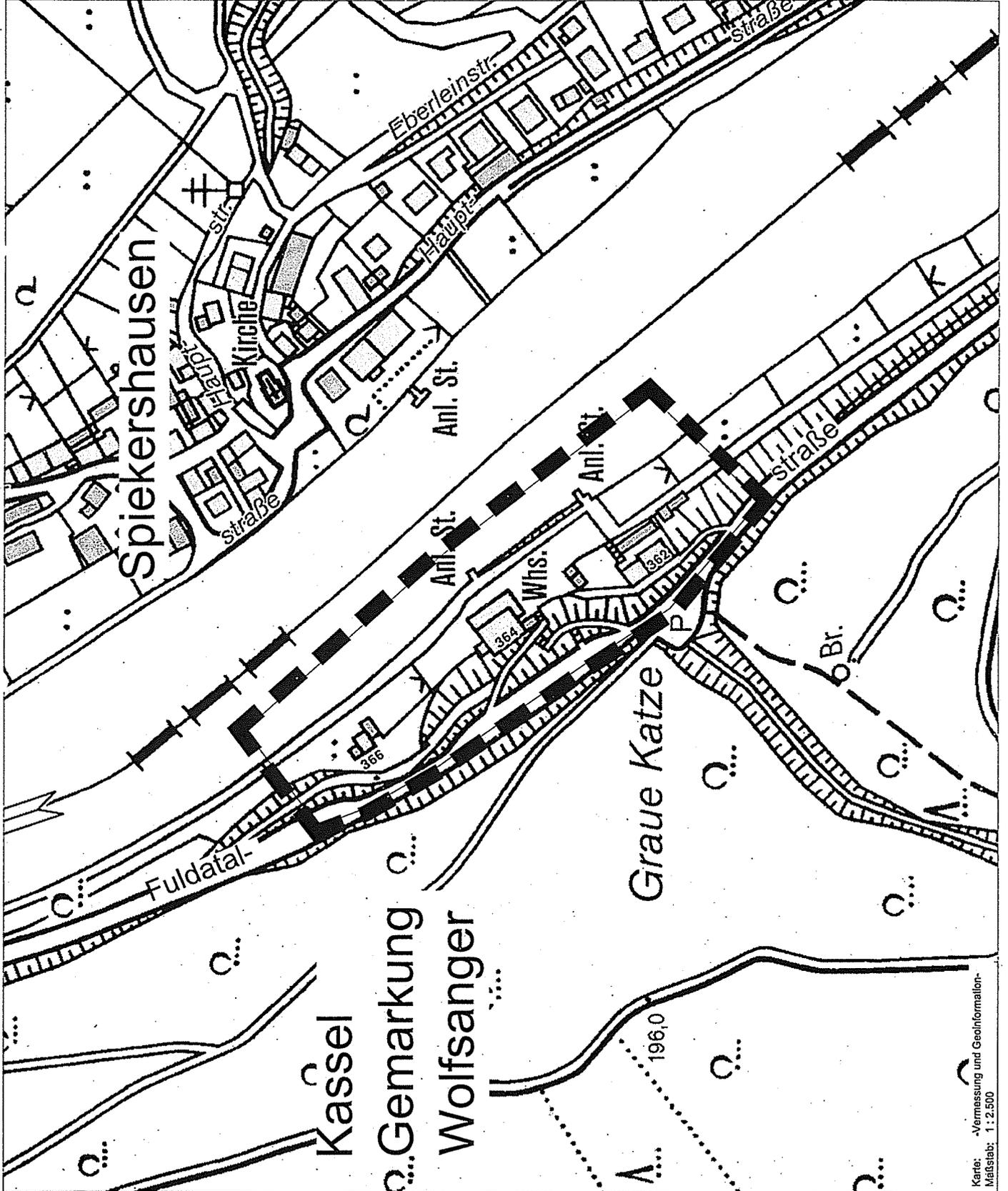
Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan VI / 49
"Fuldatalstraße /
Graue Katze"

Übersichtsplan
Maßstab 1 : 2.500

Magistrat der Stadt Kassel
Dzozmat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen

-Stadtplanung, Bauaufsicht und
Denkmalschutz-
Kassel, Oktober 2012



Vorlage Nr. 101.17.756

**Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung
Stadt Kassel Nr. V/15 „Unterstadtbahnhof“ (Verlängerung der Geltungsdauer)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Im Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung Nr. V/15 ‚Unterstadtbahnhof‘ zwischen der Mombachstraße, der Holländischen Straße, dem Westring und der Wolfhager Straße wird der Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre um ein Jahr nach § 14 (1), § 16 und § 17(1) Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5, 50, 51 Nr. 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), zugestimmt,“

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 29.11.2012 und 17.12.2012 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1) und die Satzung über die Veränderungssperre (Anlage 2) sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der Bebauungsplan-
aufstellung Stadt Kassel Nr. V/15 „Unterstadtbahnhof“
(Verlängerung der Geltungsdauer)**

Erläuterung

Auf dem Areal des seit Jahren untergenutzten und für Eisenbahnzwecke nicht mehr benötigten Unterstadtbahnhofs zwischen der Mombachstraße, der Holländischen Straße, dem Westring und der Wolfhager Straße ist der Bebauungsplan Nr. V/15 „Unterstadtbahnhof“ im Aufstellungsverfahren. Parallel dazu läuft das Verfahren zur Entwidmung der Eisenbahnfläche.

Im Moment der Entwidmung der Fläche entsteht automatisch ein Baurecht nach § 34 oder § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Da nicht auszuschließen ist, dass die Zielvorstellungen der Stadt nicht mit den auf wirtschaftlich optimale Verwertung gerichteten Zielen der Eigentümer vereinbar sind, hat die Stadt auf Grundlage ihrer städtebaulichen Ziele am 07.02.2011 einen Aufstellungsbeschluss für einen qualifizierten Bebauungsplan gefasst. Mit dem Aufstellungsbeschluss besteht die Möglichkeit, mittels Veränderungssperre, die vor Entwidmung der Fläche als Satzung in Kraft sein muss, ungewollte Entwicklungen zu verhindern.

Daher wurde zur Sicherung der städtischen Planung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.2011 eine Satzung über eine Veränderungssperre erlassen. Nach Inkrafttreten der Satzung am 22.02.2011 gilt diese für zwei Jahre bis zum 21.02.2013. Sie kann zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes für das rund 10 ha große Gebiet mit unterschiedlichen Eigentümerinteressen und spezifischen Fachplanungsanforderungen zeitlich innerhalb der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht abgeschlossen werden kann, ist die Verlängerung der Geltungsdauer um ein Jahr über den 21.02.2013 hinaus notwendig.

gez.
Spangenberg

Kassel, 9. November 2012

Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Unterstadtbahnhofs vom 07.02.2011 (in Kraft getreten: 22.02.2011)

Aufgrund des § 14 (1) und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 07.02.2011 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet den Bebauungsplan Nr. V/15 „Unterstadtbahnhof“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet hiermit eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt von der Mombachstraße, der Holländischen Straße, dem Westring und der Wolfhager Straße und ist in dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, näher dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Kassel, Flur 15 die Flurstücke

1/3, 1/8, 11/3, 13, 17/10, 17/12, 17/13, 17/14, 17/15, 17/16, 17/17, 17/5, 17/6, 18/1, 18/2, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 20, 23/1, 23/5, 23/7, 296/22, 297/22, 298/21, 363/6, 4/10, 4/11, 4/12, 4/13, 4/14, 4/2, 4/8, 4/9, 457/2, 504/2, 506/2, 507/2, 508/2, 510/2, 540/17, 541/17, 557/1, 540/11, 653/2 und 7/1, sowie in der Gemarkung Kassel, Flur 48 die Flurstücke 119/22, 119/23, 119/24, 119/25, 119/26, 119/27, 119/28, 119/29, 119/30, 119/31, 119/32, 119/33, 119/34, 119/35 und 406/119.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben; und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Vorlage Nr. 101.17.757

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56 C „Hildegard-von-Bingen-Straße“
(Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/56 C „Hildegard-von-Bingen-Straße“ wird zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Marie-Calm-Straße, die Hildegard-von-Bingen-Straße, die Eugen-Richter-Straße und die südliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Marie-Calm-Straße 5.

Ziel und Zweck der Planung ist die Umwidmung eines in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56 A „Wiegandsbreite“ festgesetzten Sondergebietes „Dienstleistung“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“.

Der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.“

Dem Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 25.10.2012 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 29.11.2012 und 17.12.2012 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung (Anlage 2), die Festsetzungen durch Text (Anlage 3) und eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfs (Anlage 4) sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56 C
„Hildegard-von-Bingen-Straße“
(Offenlegungsbeschluss)**

Erläuterung

1. Anlass

Das Grundstück Gemarkung Wahlershausen, Flur 28, Flurstück 220/9 ist im Eigentum des Vorhabenträgers und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/56 A „Wiegandsbreite“ (Rechtskraft 28.11.2000).

Dieser Bebauungsplan wurde aus der Konversionsplanung der Wittich- und Hindenburgkaserne zum Stadtquartier Marbachshöhe (städtebauliches Konzept 1994) entwickelt.

Das Ziel der Masterplanung, hier innovatives Dienstleistungsgewerbe in hoher Dichte anzusiedeln („Nutzungsschwerpunkt für Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen“), entsprach auch den Vorstellungen des Vorhabenträgers.

So wurde die Hauptnutzung Dienstleistung im Bebauungsplan festgesetzt; Wohnen ist nur ausnahmsweise zulässig.

Leider konnte die Ansiedlung der gewünschten Gewerbebetriebe trotz intensiver Bemühungen der Grundstückseigentümerin nicht realisiert werden:

- In 2007 wurde das zu entwickelnde Grundstück gesondert vermessen und als eigenständiges Flurstück in das Grundbuch eingetragen.
- Die Vermarktungsabsicht wurde zunächst über die einschlägigen Immobilien-Portale publiziert, später wurden dann auch große Immobilienmakler mit dem Verkauf beauftragt.
- Ebenso wurde die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kassel in die Vermarktungsmöglichkeiten einbezogen. Bis heute leider ohne Erfolg.

Daher beabsichtigt der Vorhabenträger, auf dem Grundstück eine Eigentums-Wohnanlage zu errichten.

Dahinter stehen folgende Überlegungen:

- Die Bereitstellung qualitätvoller Wohnungs- und Wohnumfeldangebote ist eine entscheidend wichtige Zukunftsaufgabe der Stadtentwicklung.
- Die Nachfrage nach qualitätvollen / barrierearmen / barrierefreien Wohnungen in dieser Lage besteht und wird auch weiterhin erwartet.

Standortqualitäten:

- Nahversorgung fußläufig erreichbar
- Nähe zu zahlreichen Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich
- Attraktives Wohnumfeld
- Erholungsraum Dönche fußläufig erreichbar
- Nähe zum Bahnhof Wilhelmshöhe
- Gute Straßenbahnverbindung

- Die Wohnnutzung, insbesondere als Wohnungseigentum, trägt (auch in Verbindung mit vertraglichem Gewerbe – Stichwort Wohnen+Arbeiten) maßgeblich zur Förderung und Stabilisierung der gewünschten Quartiersentwicklung bei, die durch das Ziel der stadtypischen Nutzungsmischung geprägt ist.

Voraussetzung für die Realisierung dieses Projektes ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes bzw. die Neuaufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das o. g. Grundstück.

2. Antrag

Der Vorhabenträger bat mit Schreiben vom 21. Dezember 2010 um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in die Begründung eingearbeitet.

3. Verfahren

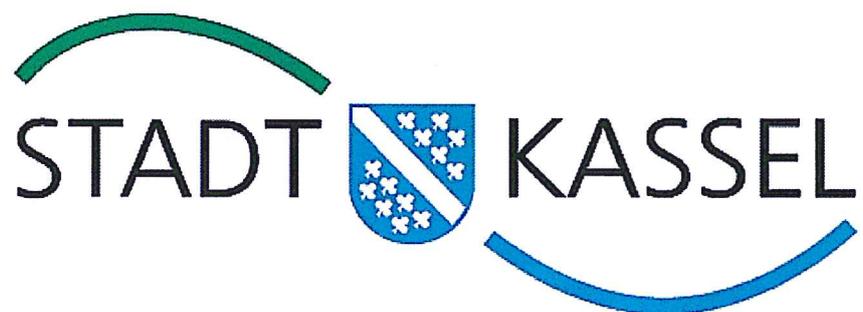
Das Bebauungsplanverfahren soll gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da die Kriterien des § 13a (1) erfüllt sind und es sich hier um eine Nutzungsänderung handelt und das bisher festgesetzte Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten wird.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30. Mai 2011 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/56 A „Wiegandsbreite“ und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/56 C „Hildegard-von-Bingen-Straße“ beschlossen.

Die Ämter- und Trägerbeteiligung wird parallel zur Offenlage durchgeführt.

gez.
Spangenberg

Kassel, 8. Oktober 2012



documenta-Stadt

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. III/56 C
"Hildegard-von-Bingen-Straße"**

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Stadtteil Bad Wilhelmshöhe

Begründung

ENTWURF

Stand: 08.10.2012

INHALT

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
2	BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG § 13 A BAUGB	3
3	UVP- BELANGE	4
4	BESCHLEUNIGTES VERFAHREN GEMÄSS § 13 A BAUGB.....	4
5	DAS PLANGEBIET	5
5.1	<i>Lage und Größe des Plangebietes</i>	5
5.2	<i>Realnutzung</i>	5
5.3	<i>BESTANDSPLAN</i>	6
6	DAS VORHABEN	7
6.1	<i>VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN</i>	9
6.2	<i>Gebäudeansichten</i>	10
7	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN	11
7.1	<i>Regionalplan Nordhessen 2009</i>	11
7.2	<i>Flächennutzungsplan 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)</i>	11
7.3	<i>Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) 2007</i>	11
7.4	<i>Heilquellenschutzgebiet</i>	11
7.5	<i>Bebauungsplan Nr. III/56 A "Wiegandsbreite"</i>	12
7.6	<i>Lärmgutachten - Gutachterliche Stellungnahme vom 28.09.2012</i>	14
7.7	<i>Kultur- und Gartendenkmal</i>	17
8	UMWELTSCHUTZ / NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	18
8.1	<i>Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung, förmliche Umweltprüfung</i>	18
8.2	<i>Untersuchung der Umweltbelange</i>	18
8.3	<i>Artenschutz</i>	19
8.4	<i>Eingriffsregelung</i>	20
9	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES.....	20
9.1	<i>Art und Maß der baulichen Nutzung</i>	20
9.2	<i>Grenzbebauung, Baugrenze, Baulinie</i>	20
9.3	<i>Lärmfestsetzungen</i>	21
9.4	<i>Erschließung</i>	21
9.5	<i>Erhalt von Laubbäumen und Fläche mit Bindungen für Bepflanzung und Erhalt</i>	21
9.6	<i>Örtliche Bauvorschriften</i>	22
9.7	<i>Hinweise</i>	22
10	ÖPNV.....	22
11	VER- UND ENTSORGUNG	22
12	BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ.....	22
13	BODENORDNUNG UND FLÄCHENBILANZ.....	23

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Das Grundstück Gemarkung Wahlershausen, Flur 28, Flurstück 220/9 ist im Eigentum der OctaVIA AG und liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wiegandsbreite – III/56A“ der Stadt Kassel (Rechtskraft 28.11.2000).

Auf Grund der ursprünglichen Zielführung der Stadt Kassel und dem Eigentümer OctaVIA AG in diesem Bereich innovatives Dienstleistungsgewerbe in hoher Dichte anzusiedeln („Nutzungsschwerpunkt für Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen“), wurden die Flächen des Plangebietes im o. g. rechtskräftigen Bebauungsplan als "Sondergebiet – Dienstleistung" festgesetzt (siehe Kapitel 7.5).

Trotz intensiver Bemühungen der OctaVIA AG konnte die Ansiedlung der gewünschten Gewerbebetriebe trotz intensiver Bemühungen nicht realisiert werden. Daher beabsichtigt die OctaVIA AG nunmehr gemeinsam mit zwei weiteren Vorhabenträgern auf dem Grundstück eine Eigentums-Wohnanlage mit qualitätsvollen Wohnungs- und Wohnumfeldangeboten zu errichten, die auch der steigenden Nachfrage nach barrierearmem / barrierefreiem Wohnraum gerecht wird. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die vorhandenen Standortqualitäten wie die gute fußläufige Anbindung und Erreichbarkeit von Naherholung, Versorgung, ÖPNV-Anbindung aber auch Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich hervorzuheben (siehe Kapitel 5).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 30.05.2011 für den Bereich zwischen der Marie-Calm-Straße, der Hildegard-von-Bingen-Straße und der Eugen-Richter-Straße südlich des Grundstücks Marie-Calm-Straße 5, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Nutzungsänderung innerhalb eines Teilbereiches im rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56 A „Wiegandsbreite" und damit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer Wohnanlage.

2 BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG § 13 A BAUGB

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. III/56 C "Hildegard-von-Bingen-Straße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung von Wohnbauflächen im Kasseler Stadtteil Bad Wilhelmshöhe geschaffen werden. Hierbei wird das durch den Gesetzgeber seit Januar 2007 eingeführte beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewandt. Die im § 13 a BauGB genannten Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie zur Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens sind erfüllt:

- Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird dem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in angemessener Weise Rechnung getragen.
- Die Ausweisung der Flächen als Wohnbauflächen stellt eine Nachverdichtung bzw. andere Maßnahmen der Innenentwicklung dar.
- Die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird (festgesetzte max. zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO) liegt weit unter dem genannten Schwellenwert von 20.000 m².
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7, Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) bestehen nicht.

- Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB kann u.a. auf den Umweltbericht (§ 2 a BauGB), die Abarbeitung der Eingriffsregelung und auf die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB verzichtet werden. Dennoch verlangt der Gesetzgeber die entsprechenden Umweltbelange zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Die erheblichen Umweltauswirkungen sind also auch im beschleunigten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung zu ermitteln und in der Planbegründung darzulegen. (Vgl. Kapitel 8)

3 UVP- BELANGE

Das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB wäre nicht anwendbar, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet wird, das gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Nach Anlage 1 Pkt. 18.8 des UVPG besteht dann eine Prüfpflicht, wenn die für Neubauvorhaben festgesetzte überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO den Wert von 20.000 m² überschreitet. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst insgesamt ca. 3.805 m², so dass mit der festgesetzten, im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO max. zulässigen Grundfläche von max. 2.283 m² der vorgenannte Wert bei Weitem nicht erreicht wird. Die Vorhaben unterliegen weder einer UVP-Pflicht, noch ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

4 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN GEMÄSS § 13 A BAUGB

Verfahrenswahl

Die Entscheidungsgründe den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. III/56 C im beschleunigten Verfahren durchzuführen, liegen einerseits in den verfahrensbedingten Zeit- und Kostenersparnissen für die Stadt Kassel; andererseits haben die Vorhabenträger, deren Planungen auf eine kurzfristige Umsetzung abzielen, ein berechtigtes Interesse an einem zügigen Abschluss des Planungsverfahrens.

Verfahrensdurchführung

▪ Aufstellungsbeschluss / Beschleunigtes Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 30.05.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. III/56 C "Hildegard-von-Bingen-Straße" sowie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB beschlossen.

▪ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

▪ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange / öffentliche Auslegung

Voraussichtlich Anfang Februar 2013 werden die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und parallel die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5 DAS PLANGEBIET

5.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Konversionsflächen der ehemaligen Wittich- und Hindenburgkaserne im heutigen Stadtquartier "Marbachshöhe" des Stadtteiles Bad Wilhelmshöhe.

Der ca. 3.805 m² große Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ausschließlich das Flurstück 220/9 der Flur 28 in der Gemarkung Wahlershausen. Er wird nach Osten durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Fuß- und Radweg der Eugen-Richter-Straße begrenzt. Im Norden schließt das durch eine Hainbuchenhecke teils eingegrünte Privatgrundstück der OctaVIA AG (Flurstück 220/8) mit gestalteten Außenanlagen, Parkplatz und dem Bestandsgebäude an. Im Westen begrenzt die "Marie-Calm-Straße" mit Parkstreifen und Gehweg das Plangebiet. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich im Süden durch den Straßenverlauf der "Hildegard-von-Bingen-Straße" (Straßenparzelle 217/1) begrenzt.

Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich, Auszug aus dem Stadtatlas 2010



5.2 Realnutzung

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird zurzeit als Weideland (Eselweide) genutzt, das durch eine transparente Einfriedung umfasst ist. Auf der Weide befinden sich vier Ahorn-Hochstämme mit einem Stammumfang von ca. 30 cm bis 80 cm, von denen einer abgängig ist. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich zudem ein ca. 8,00 x 5,00 m großer Unterstand mit integrierter Stallung und Lagermöglichkeiten. In dessen rückwärtigen Bereich (Kreuzungsbereich Marie-Calm-Straße und Hildegard-von-Bingen-Straße) befinden sich wild aufgewachsene, mehrstämmige Obstgehölze (*Prunus spec.*).

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze sind innerhalb des Plangebietes 11 Spitzahorne mit Stammumfängen von 50 cm – 80 cm vorhanden, die Teil des "Kunstwerk 7.000 Eichen" sind. Sie stehen innerhalb einer ruderalen Wiesenfläche, die durch standorttypische Gräser und Kräuter charakterisiert wird. Ergänzend hierzu befinden sich inselartige, teilweise hochwüchsige Strauchpflanzungen.

Das nähere Umfeld wird im Süden durch einen Sportplatz mit vorgelagerten Skater-Parkour und einen nebenbefindlichen Verkehrsschulgelände charakterisiert. In nördlicher Richtung befinden sich u. a. das Grün- und Technologiezentrum, ein Lebensmittelvollversorger sowie eine Seniorenwohnanlage des Stadtquartiers Marbachshöhe. Am Anschlussbereich der Ludwig-Erhard-Straße an die Eugen-Richter-Straße (im

6 DAS VORHABEN

Für die nachfolgende Beschreibung wird auf Kap. 6.1 "Vorhaben- und Erschließungsplan" und 6.2 "Ansichten" verwiesen.

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Eigentumswohnungen in barrierefreien, seniorengerechten und teilweise auch rollstuhlgerechten Einheiten zu errichten. Insgesamt werden in drei Gebäuden 44 Wohnungen entstehen.

Gebäude A

4 Vollgeschosse mit je 3 Wohnungen (Wohnfläche 65 m² bis 79 m²). Im Staffelgeschoss entsteht ein Penthouse mit ca. 160 m² Wohnfläche. Die Gebäudehöhe an der Marie-Calm-Straße beträgt vom vorhandenen Gelände aus gemessen 12,10 m; inkl. Staffelgeschoss entsteht eine max. Gebäudehöhe von 16 m über Gelände. Zu jeder Wohnung gehören Balkon- oder Terrassenbereiche. Das Gebäude ist teilunterkellert mit einer Verbindung zur Tiefgarage in Gebäude C.

Über das Treppenhaus mit Fahrstuhl erfolgt die gemeinsame Erschließung der Gebäude A und B.

Gebäude B

4 Vollgeschosse mit je 2 Wohnungen (Wohnfläche 72 m² bis 113 m²). Im Staffelgeschoss entsteht ein Penthouse mit ca. 148 m² Wohnfläche. Die Gebäudehöhe beträgt 12,47 m zu dem vorhandenen Gelände und mit dem Staffelgeschoss maximal 17 m. Zu jeder Wohnung gehören Balkon- oder Terrassenflächen. Alle Wohnungen sind barrierefrei und rollstuhlgerecht geplant. Das Gebäude ist voll unterkellert und mit der Tiefgarage in Gebäude C verbunden.

Gebäude C

5 Vollgeschosse mit zwei Treppenhäusern, über die je Geschoss 2 Wohnungen mit einem Fahrstuhl erreicht werden. Die beiden äußeren Wohnungen sind 113 m² bzw. 123 m² groß, die beiden mittleren Wohnungen haben eine Wohnfläche von jeweils ca. 88 m². Im Staffelgeschoss sind zwei Penthouses von je 168 m² Wohnfläche vorgesehen. Im Erdgeschoss können alternativ auch Büroräume untergebracht werden. Die Gebäudehöhe beträgt an dem nördlichen Abschluss 14,60 m, mit dem Staffelgeschoss wird eine Maximalhöhe von 18,50 m erreicht. An dem südlichen Gebäudeende werden 17,80 m entstehen und mit dem Staffelgeschoss eine maximale Höhe von 21,50 m erreicht. Im Kellergeschoss des Gebäudes ist eine Tiefgarage mit 26 Pkw-Stellplätzen, davon 4 – 8 Behindertenstellplätze, vorgesehen.

Bauweise und Fassadengestaltung

Alle Gebäude werden in Massivbauweise errichtet und mit vorgehängten Fassadenflächen bzw. einem Wärmedämmverbundsystem verkleidet. Über den Wechsel der Materialien und die akzentuierten Kanten- ausbildungen werden die Gebäudemassen gegliedert und strukturiert. Die Gebäude erhalten Flachdächer.

Erschließung

Die Wohngebäude A und B werden über befestigte Wege von der Marie-Calm-Straße bzw. von der Hildegard-von-Bingen-Straße erschlossen. Die Haupteingänge von Gebäude C sind über einen aufgeständerten Weg vom Norden her mit Anbindung an den Parkplatz von OctaVIA zu erreichen, sowie auch vom Süden über den hier geplanten Parkplatz.

Von allen Treppenhäusern aus ist der Innenhof über Fußwege erreichbar.

Sämtliche Wege werden mit wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien hergestellt.

Stellplätze

Insgesamt werden 44 Stellplätze, die der Wohnanlage zuzuordnen sind, errichtet.

Im Kellergeschoss des Gebäudes C ist eine Tiefgarage mit 26 Pkw-Stellplätzen, davon 4 – 8 Behindertenstellplätze, geplant, die über eine Zufahrt von der Hildegard-von-Bingen-Straße anzufahren ist.

Desweiteren wird im südlichen Geltungsbereich, an der ehemaligen Unterführung der Eugen-Richter-Straße zum Gebiet der Wittich-Kaserne, neben der Einfahrt zur geplanten Tiefgarage ein Parkplatz mit sechs Stellplätzen hergestellt. Der Parkplatz erhält eine wasserdurchlässige Oberfläche.

Entlang der Hildegard-von-Bingen Straße werden eine Garage mit zwei Stellplätzen sowie eine Carportanlage mit insgesamt 10 Stellplätzen errichtet. Die Garage sowie ein Teil der Carportanlage erhalten Gründächer; das Dach der gesamten Carportanlage kann aufgrund der Geländetopographie als begehbarer Fläche hergestellt und als "Ausblickpunkt" genutzt werden.

Gärten, Grünflächen, Beuys-Bäume

Die Erdgeschosswohnungen der Wohngebäude erhalten zugeordnete private, mit einer Laubhecke eingefriedete Garten- bzw. Grünflächen. Am Gebäude C werden solche Grünflächen über den begrünerten Tiefgaragenbereich (Überdeckung 30-50 cm) sichergestellt.

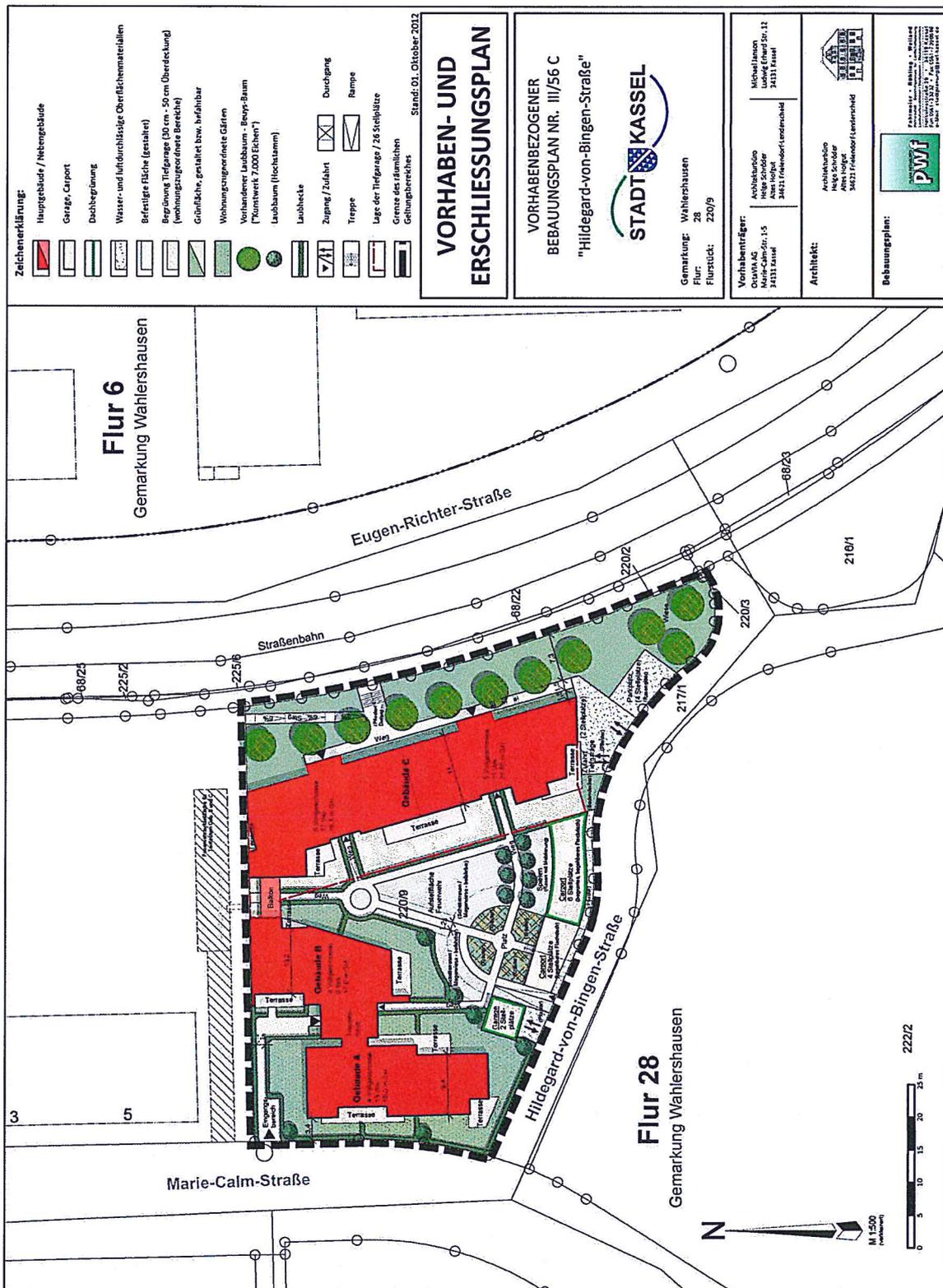
Der Innenhof der Wohnanlage wird gärtnerisch gestaltet und seine Freiflächen für verschiedene Nutzungsansprüche gegliedert. Neben den vorgenannten privaten Gärten ist im südlichen Bereich ein großer Spielbereich für Kinder vorgesehen sowie Flächen zur gärtnerischen Gestaltung / Nutzung (z.B. Kräutergärten, die über Patenschaften vergeben werden können), die den BewohnerInnen zur Verfügung stehen. Der mittlere Innenhofbereich wird als befahrbare Schotterrasenfläche hergestellt. Diese Fläche dient gleichzeitig auch als Aufstellfläche für die Feuerwehr.

Die straßenbegleitenden „Beuys-Bäume“ entlang der Eugen-Richter-Straße stehen als Teil des Gesamtkunstwerkes „7.000 Eichen“ unter Denkmalschutz. Sie werden erhalten und in die Planung gestalterisch integriert (z.B. als Gliederungsmerkmal der Ostfassade von Gebäude C). Der im nördlichen Geltungsbereich vorgesehene Erschließungsweg zu den Treppenhäusern von Gebäude C wird aufgeständert, um die Bäume und deren Wurzelbereiche nicht zu beeinträchtigen. Die Flächen zwischen dem Gebäude und dem Fußweg der Eugen-Richter-Straße sind gestaltete Grünflächen.

Baulasten

Das gesamte Grundstück muss neu geordnet werden, so dass neben erforderlichen sonstigen baurechtlichen Absicherungen (z.B. Feuerwehraufstellflächen und Abstandsflächen auf nördlich angrenzendem Nachbargrundstück), auch die Grundstücksgrenzen durch geeignete Baulasten festgeschrieben werden.

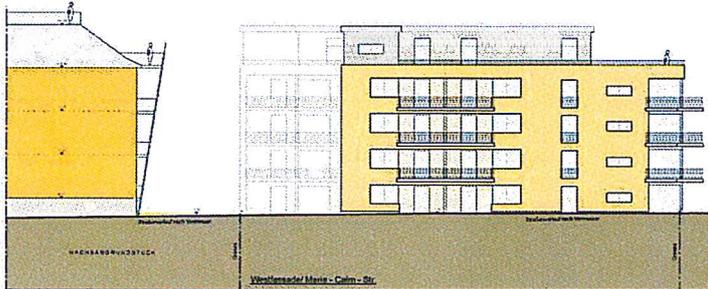
6.1 VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



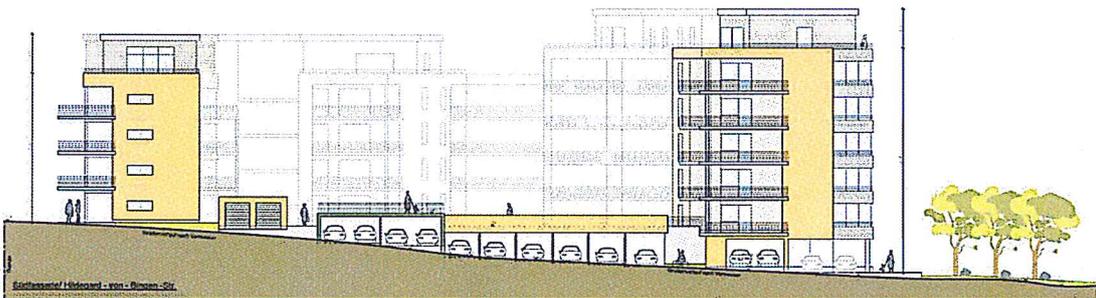
6.2 Gebäudeansichten

Fassadenansichten, Straßenverlauf (Verkleinerung aus M 1:200)

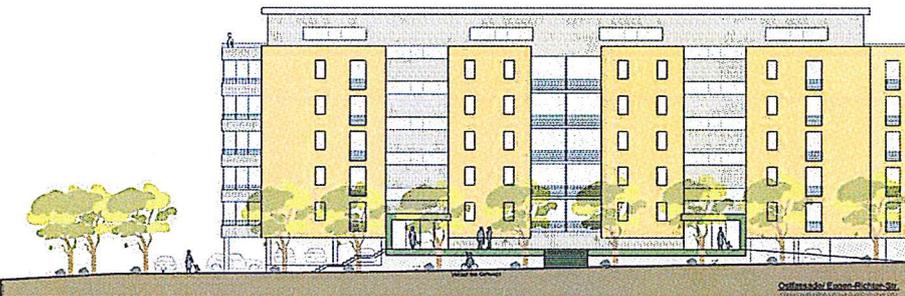
Architekturbüro Schröder, Stand 28.09.2012



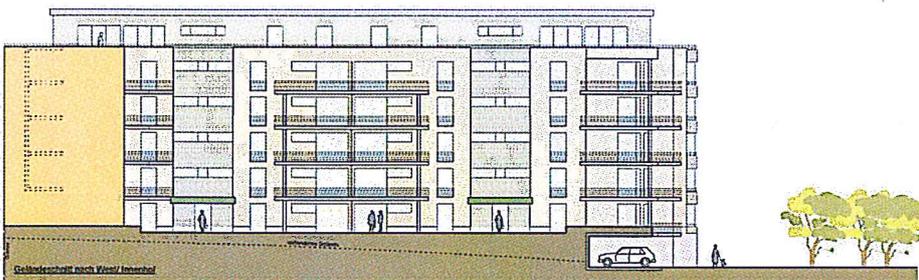
Schnitt Westfassade / Marie-Calm-Straße



Schnitt Südfassade / Hildegard-von-Bingen-Straße



Schnitt Ostfassade / Eugen-Richter-Straße



Geländeschnitt nach West / Innenhof

7 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN

7.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan 2009 (rechtskräftig seit dem 15. März 2010) ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. III/56 C "Hildegard-von-Bingen-Straße" als "Vorranggebiet Siedlung Bestand" dargestellt.

Außerhalb des Plangebietes, von der Planung unberührt, sind die Flächen südlich der Hildegard-von-Bingen-Straße als "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft", "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" sowie als "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" verzeichnet.

7.2 Flächennutzungsplan 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Die Flächen des Geltungsbereiches zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. III/56 C "Hildegard-von-Bingen-Straße" stellt der gültige Flächennutzungsplan (FNP) 2007 (rechtskräftig seit dem 08.08.2009) in seiner Plankarte als "Sondergebiet Dienstleistung" dar. Damit kann das geplante Allgemeine Wohngebiet nicht als aus den Darstellungen des FNP entwickelt angesehen werden. Da aber einerseits das Vorhaben in einem Bebauungsplanverfahren gem. § 13a (2) BauGB entwickelt und der FNP nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes redaktionell angepasst wird und andererseits die Ziele der kommunalen Entwicklungsplanung durch die Regelungen des Bebauungsplanes verfolgt werden, ist dies nachrangig.

Abb. 2: Auszug aus dem FNP 2007, Blatt Stadt Kassel, ZRK



7.3 Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) 2007

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen innerhalb des Landschaftsraumes Nr. 150 "Siedlungsgebiet Wahlershausen / Wilhelmshöhe" und sind in der Realnutzungskarte als Bauflächen mit der Festlegung "Gewerbe- und Industrieflächen" eingetragen. In der Maßnahmenkarte zum Landschaftsplan 2007 werden für den Planbereich keine Entwicklungsziele oder Maßnahmen beschrieben.

7.4 Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B1 – innere Zone – des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006 S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. Die Ver- und Gebotstatbestände der Heilquellenschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

7.5 Bebauungsplan Nr. III/56 A "Wiegandsbreite"

Die durch die aktuelle Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. III/56 C in Anspruch genommenen Flächen des Plangebietes befinden sich innerhalb des seit 28.11.2000 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III/56 A "Wiegandsbreite" (Darstellung des Überschneidungsbereiches vgl. umseitige Darstellung). Nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III/56 A ist ein ca. 340 m² großer Teilbereich im Südosten des Plangebietes als "öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Verkehrsbegleitgrün" ausgewiesen und die entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandenen Beuys-Bäume sind als zu erhalten festgesetzt. Die verbleibenden Flächen, der Großteil des neuen Bebauungsplanes, sind als "Sondergebiet Dienstleistung" in zwei Teilgebiete mit folgenden zulässigem Maß der baulichen Nutzung unterteilt.

Für das Teilgebiet 1 (östliche Hälfte des Geltungsbereiches)

- Grundflächenzahl von 0,6
- Geschossflächenzahl von 2,0
- drei bis sechs Vollgeschosse zulässig.
- Abweichende Bauweise (zulässig ist offene Bauweise mit Gebäudelängen bis max. 80 m)
- 24,0 m maximale Gebäudehöhe.

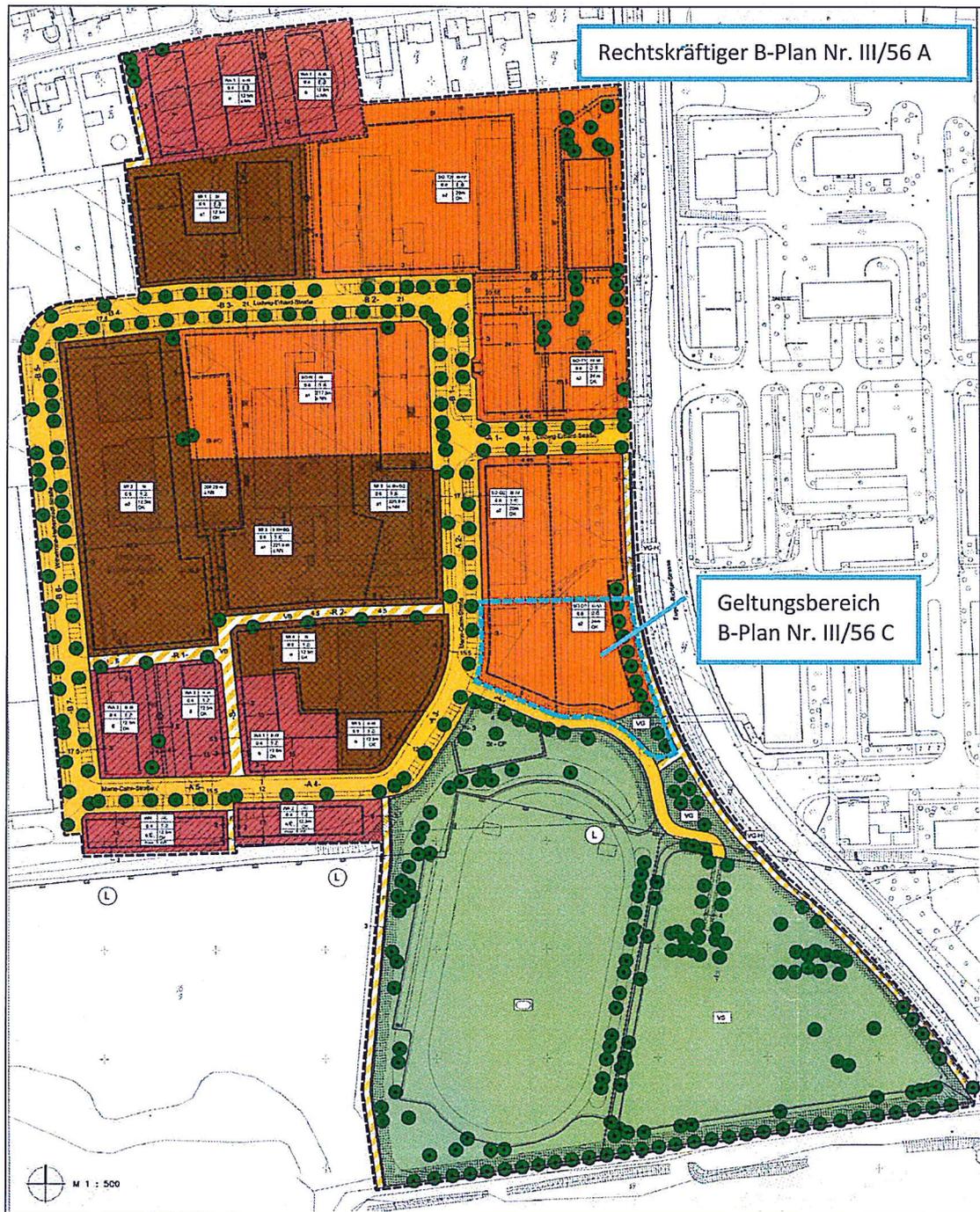
Für das Teilgebiet 2 (westliche Hälfte des Geltungsbereiches)

- Grundflächenzahl von 0,6
- Geschossflächenzahl von 1,6
- drei bis vier Vollgeschosse zulässig.
- Abweichende Bauweise (zulässig ist offene Bauweise mit Gebäudelängen bis max. 80 m)
- 20,0 m maximale Gebäudehöhe.

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind als allgemein zulässige Nutzungen Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgelände festgesetzt. Des Weiteren ist festgesetzt, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen die der Hauptnutzung zugeordnet und ihr gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke ausnahmsweise zulässig sind.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. III/56 C "Hildegard-von-Bingen-Straße" treten in dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III/56 A "Wiegandsbreite" (Rechtskraft seit 28.11.2000), außer Kraft.

Abb. 3: Überlagerung rechtskräftiger B-Plan Nr. III/56 A mit Geltungsbereich B-Plan Nr. III/56 C "Hildegard-von-Bingen-Straße"



7.6 Lärmgutachten - Gutachterliche Stellungnahme vom 28.09.2012

(Akustikbüro Göttingen, Bunsenstraße 9c, 37073 Göttingen)

Die OctaVIA Beteiligungs GmbH beauftragte das Akustikbüro Göttingen¹ mit der Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens, um die für das geplante Vorhaben zu erwartenden Schallimmissionen zu ermitteln. Dem Gutachten liegen hierbei die Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes (siehe Kap. 6.1) zu Grunde. Auf dieser Grundlage wurde der Verkehrslärm im / am Plangebiet, die Geräuschbelastungen durch die im südlichen Nahbereich liegenden Sportanlagen sowie potentielle Belastungen durch gewerbliche Geräuschquellen untersucht.

Nachfolgend wird das schalltechnische Gutachten vom 28.09.2012 auszugsweise zitiert:

Verkehrslärm im Plangebiet²

Im Plangebiet werden tagsüber die Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 für Mischgebiete (rot gekennzeichnete Linie) nur in kleinen Teilbereichen für die Geschosslagen EG, 1.OG und 2.OG unterschritten; für die höheren Geschosslagen werden sie überschritten. Für WA-Gebiete werden sie im gesamten Bereich überschritten. Maßgebend ist der Einfluss der Schienenverkehrsgeräusche von den DB-Strecken aufgrund der geringeren Abschirmung durch die Topographie und die vorhandenen Gebäude.

Die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (IRW) werden im östlichen Teil der Planfläche überschritten. Je höher die Geschosslage, desto mehr Teilfläche ist betroffen. Im Bereich des 4. Obergeschosses ist dies für knapp die Hälfte des Plangebietes zutreffend. Die IRW für Wohngebiete werden nur im EG für einen Bruchteil der Fläche unterschritten, sonst überschritten. Da die maßgebende Schallquelle weit weg liegt und die Immissionsorte hoch liegen, sind Abschirmmaßnahmen nicht sinnvoll planbar. Sie müssten an der Bahnstrecke ansetzen, also außerhalb des hier planbaren Bereichs. Zusätzlich, wären sie voraussichtlich nur von geringer Wirksamkeit, so dass der Aufwand nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen wäre. Für den Bereich, in dem die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, müsste auf die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzfenster) zurückgegriffen werden. Hier ist auch zu beachten, dass schutzwürdige Außenwohnbereiche wie Terrassen, Loggien oder Balkone nicht nach Osten vorgesehen werden. Sie sollten vielmehr möglichst nach Westen orientiert sein, damit die Abschirmwirkung des eigenen Gebäudes ausgenutzt werden kann.

Nachts werden die OW der DIN 18005 für Mischgebiete und damit auch für WA-Gebiete auf der gesamten Planfläche überschritten. Dabei ist der Einfluss der Bahnstrecke noch ausgeprägter als tagsüber.

Die IGW der Verkehrslärmschutzverordnung werden im obersten Geschoss auf mehr als der Hälfte der Planfläche überschritten. In Höhe des EG werden die IGW auf etwas weniger als der Hälfte der Planfläche überschritten. Für Wohngebiete werden die IRW auf dem gesamten Gebiet überschritten.

Für die möglichen Schallschutzmaßnahmen gilt das oben für tagsüber Beschriebene auch nachts.

Da die Orientierungswerte nachts auf der gesamten Planfläche überschritten werden, ist die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen auf der gesamten Planfläche sinnvoll. Die Pegel liegen ausnahmslos auch nachts über $L_r = 45$ dB, so dass für gesunden Schlaf Schallschutzfenster notwendig sind.

¹ Akustikbüro Göttingen, Bunsenstraße 9c, 37073 Göttingen

² Vgl. Schalltechnisches Gutachten vom 28.09.2012, Kapitel 6.1, S. 17.

Sportanlagen³

Sportplatz

Die Geräusche vom Sportplatz fallen in die abendliche Ruhezeit der 18. BImSchV. In der Anlage 2, Blatt 3 sind die Ergebnisse dargestellt. Die Immissionsrichtwerte für die abendliche Ruhezeit in Mischgebieten (55 dB) und auch in WA-Gebieten (50 dB) werden unterschritten. Maßnahmen müssen nicht ergriffen werden.

Skaterplatz

Bei Nutzung in der Ruhezeit ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung zu rechnen. In den höheren Geschosslagen ist mit Überschreitungen um bis zu 5 dB für MI-Gebiete im südöstlichen Plangebiet zu rechnen. Die IRW für WA-Gebiete werden innerhalb der Ruhezeit nahezu auf dem gesamten Plangebiet überschritten. Als aktive Schallschutzmaßnahme käme eine abschirmende Wand in Frage. Allerdings kann hier gerade für die betroffenen hohen Geschosslagen keine wesentliche Minderung erreicht werden, da die Quelle als Flächenquelle eine relativ große Ausdehnung hat und Bauwerke nur am Rand der Skateranlage stehen könnten. Als sinnvolle organisatorische Maßnahme wäre die Beschränkung der Nutzung der Skateranlage auf die Zeiträume außerhalb der Ruhezeiten der 18. BImSchV. Dadurch würden nicht nur die Beurteilungszeiten länger, sondern es würden auch um 5 dB höhere Immissionsrichtwerte anzuwenden sein und damit wäre der Konflikt für MI-Bebauung behoben und auch für WA-Bebauung bei einer Nutzungsdauer von maximal 5 h werden die IRW eingehalten. Alternativ kann natürlich auch auf die Bebauung mit schutzwürdiger Nutzung in den Bereichen, in denen die IRW überschritten werden, verzichtet werden. Hier bleibt es der Abwägung aller Belange überlassen, welcher Lösungsmöglichkeit der Vorrang eingeräumt wird. Die Festsetzung von Nutzungszeiten für den Skaterplatz scheint dabei allerdings die am wenigsten aufwendige Lösung zu sein.

Maßgebliche Außenlärmpegel⁴

Bei der Berechnung der Lärmpegelbereiche werden die unterschiedlichen Lärmarten zusammengefasst und die Pegel des Verkehrslärms um 3 dB erhöht. Da im vorliegenden Fall die Nachtzeit als besonders problematisch einzustufen ist, da die Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwerte hier deutlicher überschritten werden als am Tag, werden die Pegel nachts als Grundlage für die Berechnung der Lärmpegelbereiche herangezogen. Da die maßgeblichen Außenlärmpegel (MAP) nach DIN 4109 aber aus den Pegeln tagsüber gebildet werden, wird eine zusätzliche Korrektur von +10 dB auf die nachts berechneten Pegel aufgeschlagen. Dadurch wird der implizit in der Norm angenommene Pegelunterschied von 10 dB zwischen tags und nachts berücksichtigt. Ein ähnliches Verfahren enthält auch der neuere Entwurf der DIN 4109, der aber — aus anderen Gründen — nicht als Weißdruck verabschiedet wurde.

Zunächst wurden die maßgeblichen Außenlärmpegel ohne die abschirmende Wirkung der Bebauung berechnet. Die Abschirmwirkung der geplanten Gebäude kann dann im Baugenehmigungsverfahren vorgenommen werden. In DIN 4109 sind dazu pauschale Abzüge genannt. Um die zu erwartende Wirkung hier konkreter darzustellen, wurden zusätzlich sogenannte Gebäudelärmkarten berechnet, die die Belastung an den Fassaden der Gebäude darstellen.

Ohne Berücksichtigung der geplanten Bebauung wird in einigen Bereichen des Plangebietes der Lärmpegelbereich V erreicht. Dadurch, dass die geplanten Baukörper auch als Abschirmung wirken, werden auf den der Schallquelle abgewandten Hausseiten hohe Pegelminderungen erreicht, so dass für die überwiegende Fassadenfläche der Lärmpegelbereich III erreicht wird.

³ Vgl. Schalltechnisches Gutachten vom 28.09.2012, Kapitel 6.2, S. 18.

⁴ Vgl. Schalltechnisches Gutachten vom 28.09.2012, Kapitel 6.2, S. 20.

... Im Lärmpegelbereich III führen die Anforderungen mit erf. $R'_{w,ges} = 35$ dB für Wohnräume häufig nicht dazu, dass besondere Schallschutzfenster vorzusehen sind, sondern es reichen bei üblichen Fensterflächenanteilen im Allgemeinen "normale" Fenster ohne Schallschutzklassifizierung aus.

Zusammenfassende Beurteilung

- Die vorhandenen Gewerbebetriebe werden durch Wohnnutzung (MI) nicht über das bisher ausgenutzte Maß eingeschränkt. Die gebietstypischen Immissionen von GE Gebieten werden aber bei einer Ausweisung der Planfläche als WA eingeschränkt. Mit den zur Zeit vorhandenen Betrieben ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der geplanten Bebauung sichergestellt. Die theoretisch möglichen Emissionen können im für vergleichbare Betriebe erfahrungsgemäß ausreichenden Bereich liegen.
- Die Geräusche der Skateranlage können die Immissionsrichtwerte überschreiten. Hier wird vorgeschlagen, die Nutzungszeiten der Anlage auf die Zeiten außerhalb der Ruhezeiten der Sportanlagenlärmschutzverordnung festzulegen und bei WA-Ausweisung auf 5 h täglich zu beschränken.
- Für die im Plangebiet vorgesehene Wohnbebauung (MI oder WA) sind bezogen auf die Geräusche von Verkehrslärm passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Dies gilt für das gesamte Plangebiet. Die Bemessung kann auf der Grundlage der ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche geschehen.
- Die schutzwürdigen Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien oder Balkone) sind auf der der stärksten Lärmquelle (Bahnlinie DB) abgewandten Gebäudeseite herzustellen, um die Eigenabschirmung der Gebäude zu nutzen.

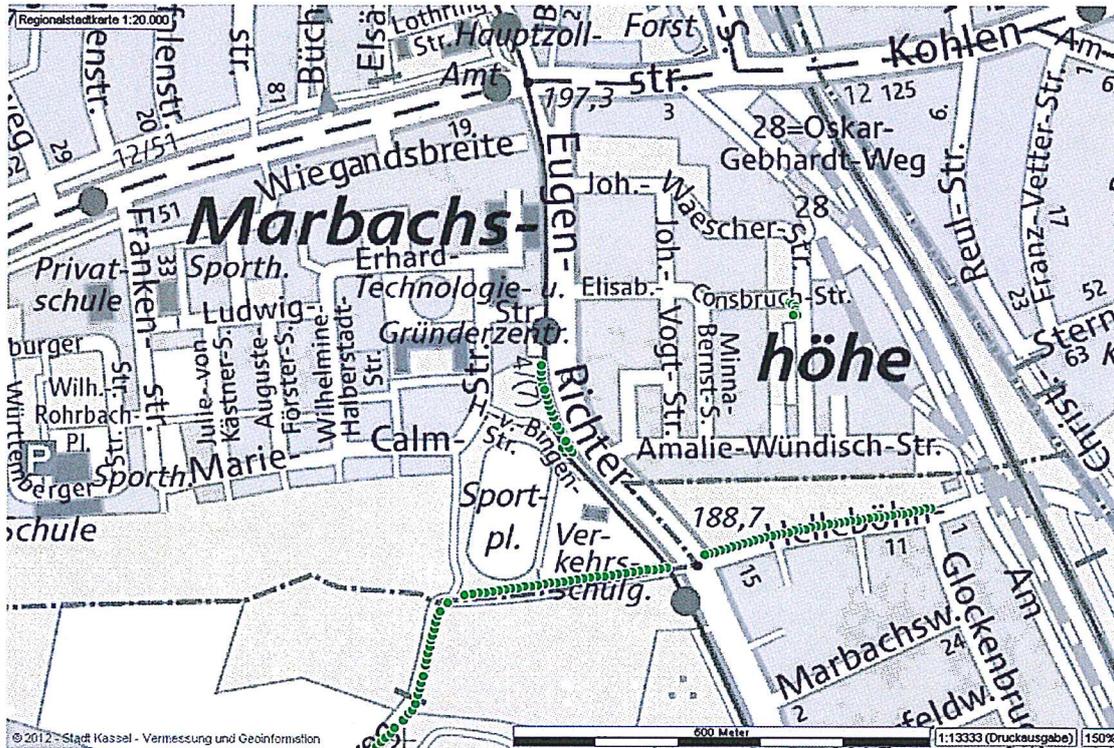
Den Empfehlungen des Gutachtens wurde gefolgt und entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe Kapitel 9.3).

Das komplette Gutachten liegt der Stadt Kassel (Planungsamt) vor und kann eingesehen werden.

7.7 Kultur- und Gartendenkmal

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich auf dem Flurstück 220/9 elf Bäume, deren Schutzstatus hervorzuheben ist. Es handelt sich hierbei um 1984 gepflanzte Spitzahorne (*Acer Platanoides*), die im Gesamtkunstwerk "7.000 Eichen" des verstorbenen Künstlers Joseph Beuys eingebunden sind. Als Teil dieses Kunstwerkes sind sie als Kultur- und Gartendenkmal nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz geschützt. Jeder Eingriff in das Gesamtkunstwerk bedarf der Abstimmung und Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde für Gartenkulturdenkmale und des Beirates 7.000 Eichen.

Abb. 4: Digitaler Stadtatlas Kassel, ZRK



8 UMWELTSCHUTZ / NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

8.1 Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung, förmliche Umweltprüfung

Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gelten entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Grundfläche weniger als 20.000 m²), die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist also in dieser Hinsicht ausgesetzt. Ebenso entfällt, da keine förmliche Umweltprüfung durchgeführt wird, der Umweltbericht nach § 2 a BauGB, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

8.2 Untersuchung der Umweltbelange

Auch im beschleunigten Verfahren sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen, wobei die Tiefe der Untersuchung an der örtlichen Ausprägung und dem bereits genehmigten baulichen Bestand zu orientieren ist. Wie im Kapitel 7.5 dargelegt, besteht für die Fläche des Geltungsbereiches bereits Planungsrecht, da diese innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. III/56 A "Wiegandsbreite" liegt. Dessen Festsetzungen sind für die Beurteilung und Einschätzung der durch die vorliegende Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in die Natur- und Umweltbelange maßgebend.

Wie in Kapitel 5.2 und 5.3 aufgezeigt, besteht der größte Bereich des Geltungsbereichs aus einer als Weideland genutzten Fläche. Zudem besteht entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze eine etwa 8,00 m breite Wiesenfläche mit teilweise hochwüchsigen Ruderalfluren, innerhalb derer elf markante Spitzahorne stehen, die in das "Kunstwerk 7.000 Eichen" eingebunden sind.

Bei Umsetzung der Bebauungsplan-Festsetzungen werden auf der Fläche des Geltungsbereiches drei neue Gebäude für insgesamt 44 Eigentumswohnungen (barrierefrei, seniorengerecht und teilweise rollstuhlgerechte) errichtet.⁵ Notwendige Stellplätze für Bewohner und Besucher werden in einer Tiefgarage sowie in Garagen, Carports und auf einem ebenerdigen Parkplatz untergebracht. Die Außenanlagen werden in zugeordnete private Gärten, gestaltete Grünflächen sowie in notwendige wasser- und luftdurchlässige Wege- und Aufstellflächen untergliedert. Die vorgesehenen Neuanpflanzungen (Laubbäume, Hecken) durchgrünen das Plangebiet mit gestalterischen Ansprüchen und zonieren dieses zugleich.

Dem entsprechend wird die Weidenutzung aufgegeben, die hier vorhandenen vier Ahorn-Hochstämme sowie die mehrstämmigen Obstgehölze im Südwesten des Plangebietes gefällt und die Stallung zurückgebaut. Die entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze bestehenden Beuys-Bäume bleiben von der Planung unberührt. Zudem werden die Vorhabenträger durch Einsatz geeigneter Schutzmaßnahmen Sorge tragen, dass diese Bäume während der Bauphase unbeschädigt bleiben.

Gegenüber der bau- und planungsrechtlich gesicherten Ist-Situation sind in Bezug auf die Schutzgüter Klima, Flora und Fauna keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders geschützter faunistischer Arten liegen nicht vor.

Die Schutzgüter Boden und Wasser sind durch Inanspruchnahme und Überbauung von bisher offenen Boden- und Versickerungsflächen betroffen, jedoch bleibt das Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung unterhalb der Festlegungen durch den B-Plan Nr. III/56 A "Wiegandsbreite". Überdies werden durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. III/56 C "Hildegard-von-Bingen-Straße" die Eingriffe

⁵ Hinweis: für nähere Informationen zum Vorhaben siehe Kapitel 6

in die Schutzgüter Boden und Wasser minimiert. So sind Wege und Umfahrungen in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen, und die Dächer der Garage und der Carports zu begrünen.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Neubauten ist nicht zu erwarten. Es kann eher davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Stellung der Baukörper ein städtebaulich positiver Abschluss sowie ein Lärm- und Sichtschutz für die vorgesehenen Wohnnutzungen entsteht.

8.3 Artenschutz

Neben einer Auswertung vorhandener Unterlagen (Landschaftsplan des ZRK) erfolgte eine Bestandsaufnahme der Biotopstrukturen im August 2012. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten und unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen lassen sich Rückschlüsse auf potentiell faunistische Vorkommen ziehen und die Auswirkung der von der Planung betroffenen Tierarten ableiten.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Konversionsflächen der ehemaligen Wittich- und Hindenburgkaserne im heutigen Stadtquartier "Marbachshöhe" des Stadtteiles Bad Wilhelmshöhe. Im Norden und Westen grenzen unmittelbar besiedelte Bereiche mit intensiven Wohn- und Gewerbenutzungen an. Im Osten bestimmt der breite Straßenraum der Eugen-Richter-Straße mit zentral verlaufendem Gleisbett der Straßenbahnlinien 3 und 7 sowie randlichen Fuß- und Radwegen das Ortsbild. Dem gegenüber schließen im Süden großflächig Sport- und Freizeitanlagen an, die im weiteren Verlauf in den naturräumlichen Großraum der "Dönche" übergehen. Entsprechend ist überwiegend von Arten der Siedlungsflächen wie Haussperling, Girlitz und Grünfink auszugehen.

Für das lediglich 3.805 m² große Grundstück der Vorhabenträger ist auf Grund seiner städtebaulich gefassten Lage und einer zugleich stark anthropogen überformten Landschaft davon auszugehen, dass die Flächen des Geltungsbereiches für alle Arten nur als Teillebensraum in Betracht kommen, aber auch von Offenlandarten auf Grund der Nähe zum Naturraum "Dönche" als Ausweichquartier bzw. zur Nahrungssuche aufgesucht werden.

Das Plangebiet wird zurzeit überwiegend als Weideland genutzt, auf dem sich vier Ahorn-Hochstämme befinden. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich zudem innerhalb einer ruderalen Wiesenfläche 11 weitere Spitzahorne. Der Teilbereich ist durch standorttypische Gräser und Kräuter sowie von inselartigen, teilweise hochwüchsigen Strauchpflanzungen charakterisiert, der seinerseits einen wichtigen Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten darstellt.

Im Zuge der Baufeldräumung wird das Plangebiet zunächst seine ökologische Bedeutung verlieren. Jedoch sind im Zusammenhang mit der Planung umfangreiche Maßnahmen zur Wiederbegrünung und Neuanpflanzung vorgesehen, so dass bei zunehmender Mächtigkeit der Begrünung das Gebiet seine ökologische Wirksamkeit zurückerlangen wird, wenn gleich die Profiteure der Nutzungsänderung vielmehr die Arten der Siedlungsflächen sein werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Planverwirklichung nicht erfüllt werden. Die geringe Größe des Plangebietes schließt einen signifikanten negativen Einfluss auf die lokalen Populationen aus. Auch ist nicht ersichtlich, dass die im Zuge der Planung zu erwartenden Störungen den Erhaltungszustand einzelner Populationen verschlechtern oder gar gefährden werden. Es bestehen im Umfeld bereits ausreichend entwickelte Ausweichquartiere für Arten der Siedlungsflächen (das bereits entwickelte Stadtquartier Marbachshöhe) sowie für Offenlandarten (Naturraum "Dönche"), und somit auch potentielle Bruthabitate. Infolgedessen bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Bei Umsetzung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen sind weder naturschutzrechtlich noch artenschutzrechtlich zu beachtende bzw. geschützte Bereiche oder Arten betroffen. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

8.4 Eingriffsregelung

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft als zulässig bzw. vor der planerischen Entwicklung erfolgt. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich.

9 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

9.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. III/56 C "Hildegard-von-Bingen-Straße" sieht gegenüber des planungsrechtlich gesicherten Bestandes eine Änderung des Baugebietscharakters vor. Die bisher rechtskräftige Festsetzung als Sondergebiet "Dienstleistung" wird aufgehoben und es wird die Errichtung von drei Gebäuden mit Wohnnutzung, bzw. teils auch mit Büronutzung im Erdgeschoss von Gebäude C zugelassen.

Die Vorgaben zur maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) in den Gebäuden A, B und C orientieren sich an den Planungen der Vorhabenträger und bleiben unterhalb der durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III/56 A "Wiegandsbreite" planungsrechtlich zulässigen Bebauung. Hierdurch wird einerseits der beabsichtigten Änderung des Baugebietscharakters entsprochen und andererseits der planungsrechtliche Rahmen geschaffen, um am Standort eine ortsangepasste Bebauung zu ermöglichen, ohne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einzuschränken.

Diesbezüglich ist vor Allem die Stellung der geplanten Baukörper hervorzuheben. So ermöglichen die konischen Zuschnitte eine optimale Besonnung und Belüftung der Wohnungen aller Etagen. Zudem führt die vorgesehene mehrgeschossige Bebauung zu einem städtebaulich positiven Abschluss entlang der Eugen-Richter-Straße sowie zu einer straßenraumbildenden Figur an der Marie-Calm-Straße und ermöglicht eine Öffnung der Anlage nach Süden mit optimaler Aussicht und Zugang in die Dönche, die mit ihren ökologisch wertvollen Bestand ein wichtiges Ziel der Naherholung darstellt. Darüber hinaus werden die Auswirkungen der Planungen in Natur und Umwelt durch Erhalt der entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze stehenden Beuys-Bäume, Neuanpflanzungen sowie durch Begrünung der Tiefgarage und Dächer minimiert.

Die festgesetzten Gebäudehöhen sowie das Höchstmaß der Vollgeschosse erfolgten in Anpassung an die Planungen der Vorhabenträger sowie an die Geländetopographie.

9.2 Grenzbebauung, Baugrenze, Baulinie

Im Norden wird für Gebäude B und C eine Grenzbebauung zugelassen und mit einer Baulinie bzw. Baugrenze gesichert. Die erforderlichen Abstandsflächen werden auf dem nördlich angrenzenden Grundstück über Baulast eingetragen.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes wurde die Baugrenze nicht als flächenhafte Ausweisung vorgesehen, sondern gebäudebezogen als Baufenster festgesetzt.

9.3 Lärmfestsetzungen

Die Vorhabenträger verfolgen mit ihrem Konzept zur baulichen Entwicklung am Standort neben der städtebaulichen Eingliederung in die umgebende Bausubstanz auch die Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingung "Lärm". Als maßgebende Lärmemittelen sind hierbei die östlich liegende Eugen-Richter-Straße und der Verlauf der Bahntrasse sowie die im Süden befindlichen Sport- und Freizeitanlagen zu nennen (Vgl. Kapitel 7.6)

Die zur Eugen-Richter-Straße straßenseitig verlaufende Baugrenze im Osten des Geltungsbereiches nimmt die Flucht des Straßenraumes auf. Die Vorhabenträger beabsichtigen hier die Errichtung eines fünfgeschossigen Baukörpers, der mit seiner Länge von ca. 55 m die von Osten auf das Plangebiet einwirkenden Lärmquellen wirksam abschirmt. Hierdurch können an den nach Westen abgewandten Hausseiten, im Innenhof sowie für das Teilgebiet BG 1 hohe Pegelminderungen erreicht werden, so dass nach Einschätzung und Berechnung des Lärmgutachtens min. ein Lärmpegelbereich III erreicht werden kann. Um dennoch in allen Räumlichkeiten gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse in einen lärmvorbelasteten Bereich zu ermöglichen, wurden passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Darüber hinaus wird durch einen gesondert aufgeführten textlichen Hinweis auf dem Planblatt auf die bestehende Lärmbelastung hingewiesen, so dass Wohninteressenten diesen Faktor in ihre Standortentscheidung einbeziehen können.

9.4 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über neu herzustellende Zufahrten an der Hildegard-von-Bingen-Straße. Die gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel erforderlichen 44 Stellplätze werden in einer Tiefgarage, sowie in einer Garage, einer Carportanlage und innerhalb eines Parkplatzes untergebracht. Die Stellplatzanlagen werden größtenteils begrünt.

Im Westen und Osten des Plangebietes werden fußläufige Anschlüsse an die hier vorhandenen Fußwege bzw. Fuß- und Radwege hergestellt, sodass eine gute fußläufige Qualität mit kurzen Wegen in das benachbarte Quartier, zur Nahversorgung, zum ÖPNV-Anschluss sowie in den südlichen Naherholungsraum gegeben ist.

9.5 Erhalt von Laubbäumen und Fläche mit Bindungen für Bepflanzung und Erhalt

Zum einen wird durch die Festsetzung zum Erhalt der Laubbäume der Bestand der nach Hess. Denkmalschutzgesetz geschützten Beuys-Bäume sichergestellt und zum anderen wird durch die *Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* der Erhalt und die Weiterentwicklung eines Teiles der bestehenden ruderalen Wiesenfläche mit ihren Gehölzbestand verfolgt.

9.6 Örtliche Bauvorschriften

Dachneigung

Die festgesetzte zulässige Dachneigung von 0° - 10° in den Baugebieten erfolgte mit dem Ziel, die Neubauten städtebaulich verträglich in den baulichen Bestand einzufügen.

Dachgestaltung

Die Festsetzung zur extensiven Begrünung der Garagen bzw. Carportdächer erfolgte, um einen orts- bzw. landschaftsbildverträglichen städtebaulichen Abschluss zu ermöglichen.

Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Entsprechend der Nutzungsanforderungen werden die Oberflächenbefestigungen der Zufahrten und Umfahrungen vorgegeben. Desweiteren wird aus Gründen der Durchgrünung und Zonierung festgesetzt, dass ein prozentualer Mindestanteil der Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen ist und je 300 m² Grundstücksfläche standortgerechte Laubbäume / Laubgehölze zu pflanzen sind. Somit sind innerhalb des Geltungsbereiches mind. 1.522 m² Grünflächen herzustellen.

9.7 Hinweise

Die im Bebauungsplan aufgeführten Hinweise verweisen auf vorzunehmende Maßnahmen im Einzelfall bzw. auf die Beachtung relevanter Richtlinien, Satzungen, etc..

10 ÖPNV

In der Eugen-Richter-Straße (K 3) befindet sich in etwa 80 m Entfernung zum Plangebiet, die NVV-Haltestelle "Marbachshöhe", die von den Straßenbahnlinien 4 und 7 bedient wird.

11 VER- UND ENTSORGUNG

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen für Gas, Wasser, Strom und Telefon sind in den vorhandenen öffentlichen Straßenflächen verfügbar.

12 Brand- und Katastrophenschutz

Die Verortung und Ausführung der erforderlichen Feuerwehr-Zuwegungen und Aufstellflächen wurde Ende August 2012 mit dem Brandschutz abgestimmt. Demnach wird eine Feuerwehrezufahrt mit Aufstellfläche von der Hildegard-von-Bingen-Straße aus vorgesehen, wodurch die Gebäude B und C vom Innenhof erreicht werden können. Gebäude A ist von der Marie-Calm-Straße aus erreichbar, sowie die nördlichen Gebäudeteile der Häuser B und C von dem nördlich angrenzenden OctaVia-eigenen Grundstück aus. Die Feuerwehrezufahrt wird hier über Baulast gesichert.

13 BODENORDNUNG UND FLÄCHENBILANZ

Die Flächen des Geltungsbereiches sind im Besitz eines Vorhabenträgers; eine Neuordnung der Flurstücke wird durchgeführt. Die Gesamtfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst ca. 3.805 m², die sich wie folgt zusammensetzen:

	Bestand	Planung		
		BG 1	BG 2	Gesamt
überbaute Flächen/Gebäude	40 m ²	680 m ²	842 m ²	1.522 m ²
sonstige versiegelte Flächen	19 m ²	-	-	-
befestigte Flächen	-	341 m ²	420 m ²	761 m ²
Grünflächen	3.746 m ²	680 m ²	842 m ²	1.522 m ²
Laubbäume	7 Stck.	(6 Stck.)*	(7 Stck.)*	(13 Stck.)*
Beuys-Bäume	11 Stck.		11 Stck.	11 Stck.
Gesamtfläche	3.805 m²	1.701 m²	2.104 m²	3.805 m²

* Gemäß Festsetzung 2.3.2 ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum zu pflanzen. Alternativ können je zu pflanzenden Baum 5 Laub- oder Obsträucher angelegt werden. Vorhandene Laubgehölze / Laubbäume sind anrechenbar.

Bearbeitung:



Fahrmeier • Rühling • Weiland
Partnerschaft Dipl.-Ingenieure für Landschaftsplanung
Landschaftsarchitekten • Stadtplanerin • Städtebauarchitektin
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de

Kassel, den 08.10.2012

gez. Sonja Rühling
(Sonja Rühling)

gez. Martin Eger
(Martin Eger)

Aufstellung:

Stadt Kassel
Stadtplanung, Bauaufsicht
und Denkmalschutz

Kassel, den 10.10.2012

gez. Spangenberg
(Spangenberg)

A. PLANZEICHENERKLÄRUNG

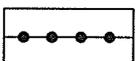
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 12 ABS. 3 BAUGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

BG	Baugebiet (mit Teilnummerierung)
(A) / (B)	Wohngebäude
(C)	Wohn-/Bürogebäude
GRZ	maximale Grundflächenzahl
GFZ	maximale Geschossflächenzahl
z.B. IV	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH	Gebäudehöhe über Bezugshöhe



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Baulinien, Baugrenzen



Baulinie

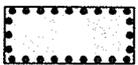


Baugrenze

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzung

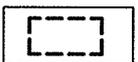


Zu erhaltender Laubbaum

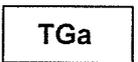


Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

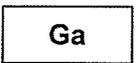
Stellplätze und Anschluss an Verkehrsflächen



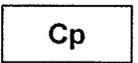
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze



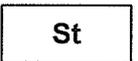
Tiefgarage



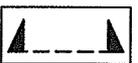
Garage



Carport (mit Teilnummerierung)

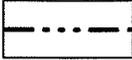
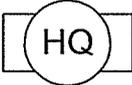
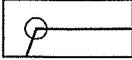
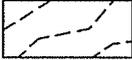
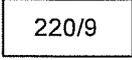
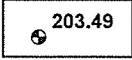
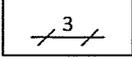


ebenerdige Stellplätze



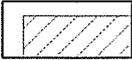
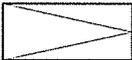
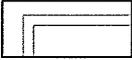
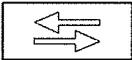
Ein-/Ausfahrtsbereich Tiefgarage und Stellplätze

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Flurgrenze		Heilquellenschutzgebiet
	Flurstücksgrenze		Höhenlinien mit Höhenangaben in Meter ü. NHN
	Flurstücksnummer		Höhenbezugspunkt (Bestand)
	Vermaßung in Meter		Kultur- und Gartendenkmal gem. Hess. Denkmalschutzgesetz

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

ZEICHNERISCHE HINWEISE

	Gebäude		Rampe
	Wege, Hecken		Ein- und Ausfahrt
	Eingang		
	Arkade / Durchgang		

Erläuterung der Nutzungsschablone

Gebäude	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
max. Gebäudehöhe	Dachneigung
max. Zahl der Wohnungen je Gebäude	

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629).

Hessische Bauordnung (**HBO**) vom 15. Januar 2011 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 26. April 2011 (GVBl. S. 180).

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786).

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313).

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (**DSchG HE 1974**) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I, S. 262), zuletzt geändert am 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 291)

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatzsatzung**) der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Allgemeines

Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. III/56 C "Hildegard-von-Bingen-Straße" treten in dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III/56 A "Wiegandsbreite", festgesetzt durch Satzung vom 06.11.2000 (bekannt gemacht in der HNA Nr. 227 am 28.11.2000), außer Kraft.

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

1.1.1 Baugebiet 1 (BG 1)

In dem mit BG 1 gekennzeichneten Baugebiet ist innerhalb des Baufeldes die Errichtung von zwei Wohngebäuden mit gemeinsamen Treppenhaus zulässig.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird im Gebäude (A) auf 13 Wohnungen und im Gebäude (B) auf 9 Wohnungen festgesetzt.

Im BG 1 wird die max. Grundflächenzahl auf 0,4 festgesetzt. Die max. Geschossflächenzahl wird im Gebäude (A) auf 1,6 und im Gebäude (B) auf 1,3 festgesetzt. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen sind in die Ermittlung der Geschossfläche einzubeziehen.

Im BG 1 werden je Gebäude höchstens vier Vollgeschosse zugelassen. Staffelgeschosse sind zulässig.

Die maximale Gebäudehöhe wird im Gebäude (A) auf 16 m und im Gebäude (B) auf 17 m begrenzt. Bezugspunkt ist die Oberkante des natürlich anstehenden Geländes; angesetzt wird die mittlere Höhe in der Mitte des Gebäudes bis zum Schnittpunkt der Dachfläche bzw. Oberkante des Gebäudes.

1.1.2 Baugebiet 2 (BG 2)

In dem mit BG 2 gekennzeichneten Baugebietes ist innerhalb des Baufeldes die Errichtung eines Wohn-/Bürogebäudes zulässig. Eine Büronutzung wird nur für das Erdgeschoss zugelassen. Die Länge des Gebäudes darf 55 m (gemessen parallel zur straßenseitigen Baugrenze entlang der Eugen-Richter-Straße) nicht überschreiten.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf 22 Wohnungen begrenzt.

Im BG 2 wird die max. Grundflächenzahl auf 0,4 und die max. Geschossflächenzahl auf 1,6 festgesetzt. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen sind in die Ermittlung der Geschossfläche einzubeziehen.

Im BG 2 sind höchstens fünf Vollgeschosse zulässig. Staffelgeschosse sind zugelassen.

Die maximale Gebäudehöhe wird auf 22 m begrenzt. Bezugspunkt ist die Oberkante des natürlich anstehenden Geländes; angesetzt wird die mittlere Höhe in der Mitte des Gebäudes bis zum Schnittpunkt der Dachfläche bzw. Oberkante des Gebäudes.

1.2 Grenzbebauung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist im Bereich von Gebäude (B) und (C) entlang der nördlichen Grenze zum Flurstück 220/8 der Flur 28, Gemarkung Wahlershausen, eine Grenzbebauung zulässig. Die erforderlich einzuhaltenden Abstandsflächen sind durch Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern, z.B. durch Eintrag ins Baulastenverzeichnis bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kassel.

1.3 Versorgungsleitungen

Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

1.4.2 Stellplätze

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) müssen zum Straßenrand einen Dachabstand von mind. 1,00 m und einen Pfostenabstand von mind. 1,50 m haben.

1.4.3 Ein- / Ausfahrtsbereich

Ein- und Ausfahrten sind nur in dem gekennzeichneten Bereich zulässig.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.5.1 Zu erhaltender Laubbaum

Die im Plan dargestellten Laubbäume sind im "Kunstwerk 7.000 Eichen" eingebunden und unterliegen den Schutzbestimmungen nach Hessischem Denkmalschutzgesetz. Die Laubbäume sind mit ihren Baumscheiben zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Ist die Inanspruchnahme einer dieser geschützten Bäume unumgänglich, muss beim Kulturamt der Stadt Kassel eine Genehmigung eingeholt werden.

1.5.2 Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die festgesetzte Fläche ist als gestaltete Wiesenfläche anzulegen und zu erhalten.

1.5.3 Minimierung der Versiegelung / Verwendung von Oberflächenmaterialien

Notwendige Erschließungsflächen, zulässige Stellplätze und Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen entwässern können.

1.6 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Lärmschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches gilt zum Schutz vor Lärm:

1.6.1 Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten) besondere Fensterkonstruktionen oder mit ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu betrachten.

1.6.2 Schutzwürdige Außenwohnbereich (Terrassen, Loggien oder Balkone) sind auf der der stärksten Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite (Ostseite) herzustellen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 81 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Gestaltung der Dächer (§ 81 Abs. 1 Pkt. 1 HBO)

2.1.1 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° - 10° zugelassen.

2.2 Stellplätze und Garagen (§ 81 Abs. 1 Pkt. 4 und 5 HBO)

2.2.1 Stellplätze, Garagen und Carports

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Stellplätze entsprechend der Stellplatz- und Ablöse-Satzung der Stadt Kassel herzustellen und zu gestalten.

Je vier ebenerdige Stellplätze ist ein gebietseigener Laubbaum-Hochstamm (StU mind. 12/14 cm) zu pflanzen und zu erhalten. Vorhandene Laub- / Obstbäume sind anrechenbar.

Die Dächer der in der Planzeichnung gekennzeichneten Garage (Ga) sowie der Carports (Cp1) sind zu begrünen.

2.2.2 Tiefgarage

Die Oberfläche der Tiefgarage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist mit einer mindestens 30 cm dicken Erdschicht zu bedecken und zu begrünen.

2.3 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Pkt. 5 HBO)

2.3.1 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind mind. 50 % der Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau sowie alle Flächen, die mit wasser- und luftdurchlässigen Obermaterialien (wie Schotterrasen, Rasengitter) ausgeführt sind.

2.3.2 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein gebietseigener Laubbaum oder Obstbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können je zu pflanzenden Baum auch 5 Laub- oder Obststräucher (Pflanzgröße mind. 100 cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen. Vorhandene oder für Stellplätze zu pflanzende Laub- / Obstbäume sind anrechenbar.

C. Hinweise

(1) Abwasserbeseitigungssatzung

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gilt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Artenschutz

Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG, sind Eingriffe in den Gehölzbestand nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig.

(3) Bodendenkmäler

Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. §§ 19 und 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG aufzunehmen.

(4) Durchführungs- und Erschließungsvertrag (Städtebaulicher Vertrag)

Zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/56 C „Hildegard-von-Bingen-Straße“ besteht zwischen dem Magistrat der Stadt Kassel und den drei Vorhabenträgern ein städtebaulicher Vertrag (Durchführungs- und Erschließungsvertrag), dessen Regelungen für den gesamten Geltungsbereich gelten und die zu beachten sind.

(5) Erdwärmenutzung

Aufgrund des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 02.02.2012 III5 79g 08.17 - darf innerhalb wasserwirtschaftlich ungünstiger Gebiete vorerst keine weitere Erdwärmesonde niedergebracht werden. Da sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes innerhalb eines amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes befindet, ist damit die Möglichkeit der Erdwärmenutzung ausgeschlossen.

(6) Geländehöhe

Die tatsächliche Geländeoberfläche im Geltungsbereich liegt zwischen 198,18 m ü.NHN und 203,49 m ü.NHN.

(7) Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B1 - innere Zone - des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006 S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. Die Ver- und Gebotstatbestände der Heilquellenschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

(8) Lärmbelastung

Das Plangebiet ist mit Lärm (Straße, Bahn, Sport) belastet, der die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete überschreitet. Im Plangebiet ist es nicht verträglich, ohne besondere bauliche Vorkehrungen bei geöffnetem oder gekipptem Fenster zu schlafen. Eine schalltechnische Untersuchung liegt vor und kann beim Stadtplanungsamt der Stadt Kassel eingesehen werden.

Die zum jeweiligen Zeitpunkt des Bauantrages gültige DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" kann im Rathaus der Stadt Kassel, Stadtplanungsamt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(9) Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel.

(10) Schutz des Mutterbodens (gem. § 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

(11) Versickerung von Regenwasser

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Regenwasser wird von der Oberen Wasserbehörde erteilt.

(12) "Kunstwerk 7000 Eichen"

Der Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" betroffen.

Abgestimmt
mit dem Umwelt- und Gartenamt

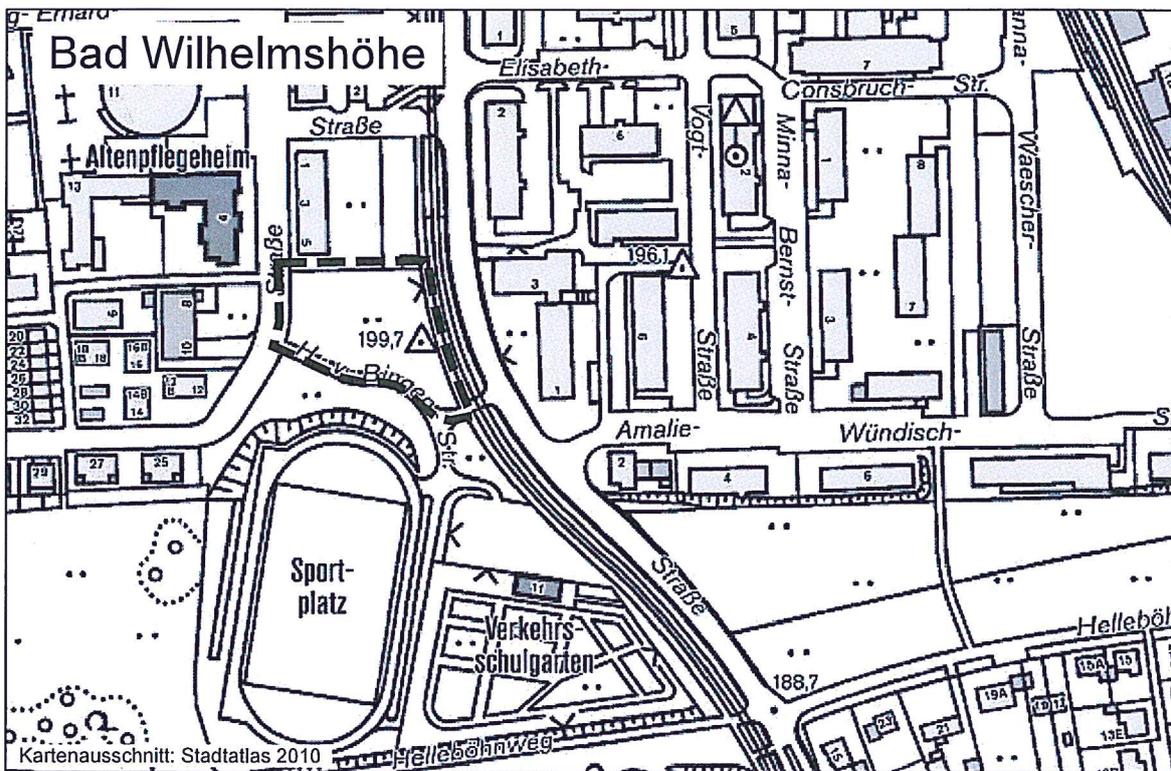
Kassel,

.....

Abgestimmt
mit dem Beirat 7000 Eichen

Kassel,

.....



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

NR. III/56 C "Hildegard-von-Bingen-Straße" -Entwurf-

Maßstab: 1 : 500

Datum: 08.10.2012

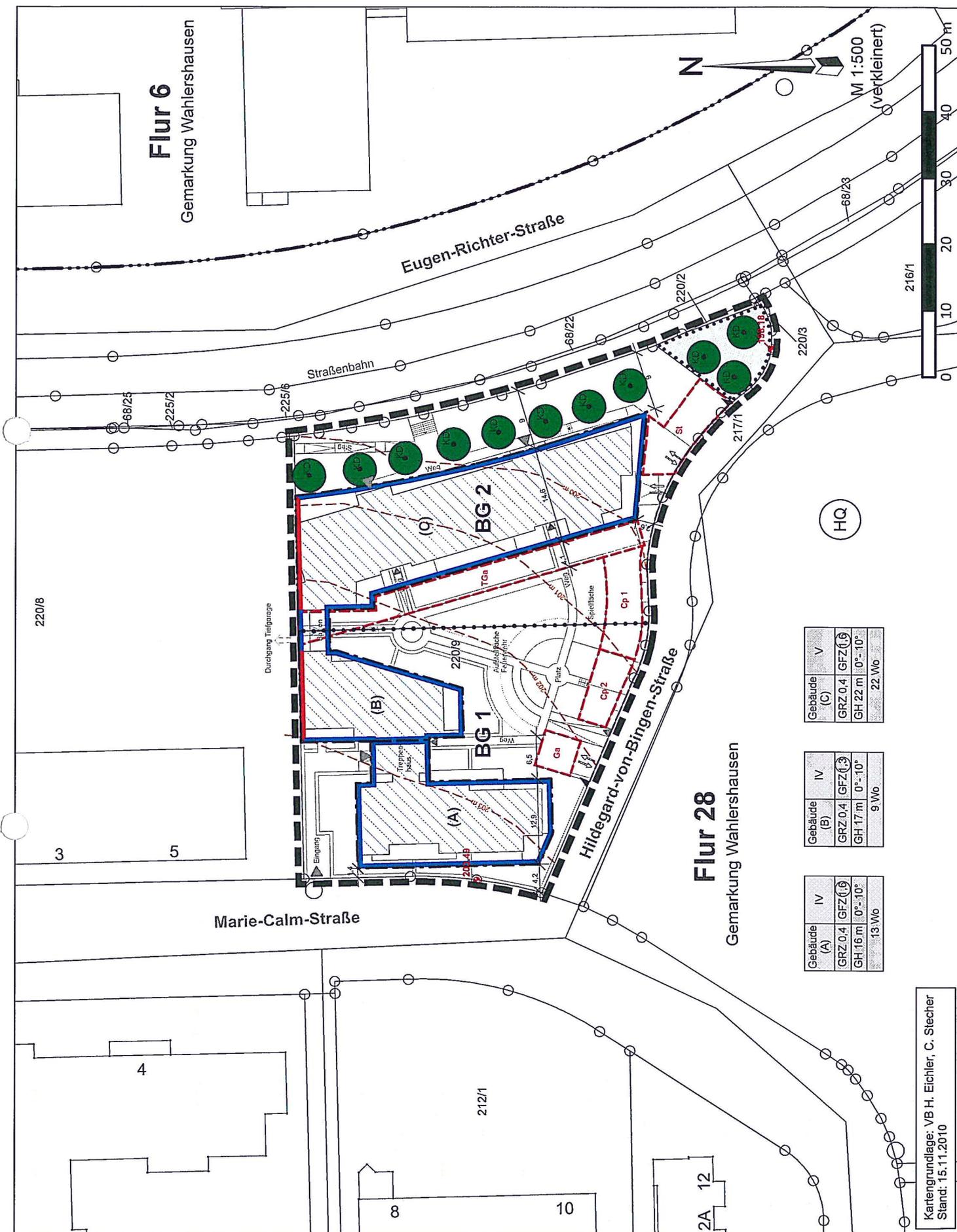


Fahrmeier • Rühling • Weiland
Partnerschaft Dipl.-Ingenieure für Landschaftsplanung
Landschaftsarchitekten • Stadtplanerin • Städtebauarchitektin
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de



documenta - stadt

-Stadtplanung, Bauaufsicht
und Denkmalschutz-



Flur 6
Gemarkung Wahlershausen

Flur 28
Gemarkung Wahlershausen

Gebäude (C)	V
GRZ 0,4	GFZ 1,9
GH 22,2 m	0°-10°
22 Wo	

Gebäude (B)	IV
GRZ 0,4	GFZ 1,3
GH 17,7 m	0°-10°
9 Wo	

Gebäude (A)	IV
GRZ 0,4	GFZ 1,9
GH 16 m	0°-10°
13 Wo	

Kartengrundlage: VB H. Eichler, C. Stecher
Stand: 15.11.2010

Vorlage Nr. 101.17.758

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/8 „Am Donarbrunnen 18“
(Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. VIII/8 „Am Donarbrunnen 18“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.

Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung eines Einfamilienwohngebäudes im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Am Donarbrunnen 18.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Straße ‚Am Donarbrunnen‘, die östliche und westliche Grundstücksgrenze und eine gedachte nördliche Linie im Abstand von ca. 85 m zur Straßenbegrenzungslinie.“

Dem Ortsbeirat Niederzwehren wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 27.11.2012 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 29.11.2012 und 17.12.2012 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung (Anlage 2), die Festsetzungen durch Text (Anlage 3) und eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfs (Anlage 4) sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/8 „Am Donarbrunnen 18“
(Offenlegungsbeschluss)**

Erläuterung

Am 27. August 2012 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, für das Grundstück „Am Donarbrunnen 18“ einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel des Planes ist die rechtliche Absicherung einer Wohnbebauung auf dem rückwärtigen Grundstück das zurzeit in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. VIII / 19-17 „Am Donarbrunnen“ als Freizeitgarten festgesetzt ist.

Aus städtebaulichen Gründen halten wir eine zusätzliche Wohnbebauung mit einem Einfamilienhaus in Fortführung der Bebauung „An der Kurhessenhalle“ für vertretbar und als Abschluss des Siedlungsrandes auch sinnvoll.

Die Erschließung des rückwärtigen Grundstücks ist nur über die Straße „Am Donarbrunnen“ möglich, da ein Anschluss an die private Stichstraße „An der Kurhessenhalle“ am Widerstand der Eigentümer scheitert.

Da es sich um eine private Baumaßnahme handelt und Planungsrecht nur für dieses Grundstück geschaffen werden kann, wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) aufgestellt.

Die Planungskosten trägt der Eigentümer. Das Verfahren führt die Stadt Kassel.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in die Begründung eingearbeitet.

Die Beteiligung der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und der Ämter im Haus wird parallel zur Offenlage durchgeführt.

gez.
Spangenberg

Kassel, 30. Oktober 2012

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. VIII/8
'Am Donarbrunnen 18
beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB**

**Begründung
mit integriertem
Fachbeitrag Umwelt und Grün**

- Vorentwurf -

Datum: 31. August 2012



documenta - Stadt

Magistrat der Stadt Kassel
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalpflege



Büro für Architektur und Stadtplanung

Impressum:



documenta - Stadt

Magistrat der Stadt Kassel
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
- Stadtplanung -
Rathaus der Stadt Kassel
Obere Königstraße 8
34117 Kassel

Auftraggeber / Vorhabenträger

Mathias Bick
Langenhofsweg 32
34134 Kassel

Bearbeitung:



Büro für Architektur und Stadtplanung

Querallee 43
34119 Kassel
Tel.: 0561.78808-70
Fax: 0561.710405
mail@bas-kassel.com
www.bas-kassel.com

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	5
1.1	Ziel und Zweck der Planung	5
1.2	Weitere Hinweise zum Verfahren	5
1.3	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	6
2.	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	7
2.1	Regionalplanung	7
2.2	Flächennutzungsplanung und Siedlungsrahmenkonzept	7
2.3	Landschaftsplanung und Landschaftsschutz	9
2.4	Lärmaktionsplan Nordhessen	12
2.5	Bestehendes Planungsrecht	13
2.6	Satzungen	14
3.	Bestand	16
3.1	Städtebauliche Situation	16
3.2	Erschließung und Verkehr	17
3.3	Natur und Umweltschutz	18
3.4	Technische Infrastruktur	22
4.	Planungsziele und Konzept	24
4.1	Gebäude	25
4.2	Erschließung und Kfz-Stellplätze	27
4.3	Freiflächen und Bepflanzung	28
4.4	Technische Infrastruktur	28
4.5	Flächenbilanz	30
5.	Festsetzungen des Bebauungsplanes	31
5.1	Geltungsbereich	31
5.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	32
5.3	überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise	33
5.4	Nebenanlagen, Flächen für Garagen und Stellplätze	34
5.5	Erschließung, Ver- und Entsorgung - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	34
5.6	Grünordnung	35
5.7	Bauordnungsrechtliche Vorgaben für die Gestaltung	36
6.	Auswirkungen der Planung	39
6.1	Darstellung und Bewertung der Planung in Bezug auf die Schutzgüter	40
7.	Durchführung und Kosten	43
8.	Verfahren	43
9.	Rechtsgrundlagen	43

Anhang

textliche Festsetzungen

1. Einführung

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Der Eigentümer des im Stadtteil Niederrhede gelegenen Grundstücks 'Donarbrunnen 18' beabsichtigt zusätzlich zum vorhandenen Wohnhaus ein weiteres Wohngebäude im hinteren Grundstücksbereich zu errichten.

Eine Hinterliegerbebauung ist im vorliegenden Fall ohne Änderung der planungsrechtlichen Situation nicht genehmigungsfähig, weil der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. VIII 19-17 'Donarbrunnen' aus dem Jahr 2003 die betreffende Fläche als 'Grünfläche-Freizeitgarten' ausgewiesen hat.

Da die Stadt Kassel grundsätzlich Vorhaben zur Nachverdichtung im Siedlungsbereich unterstützt, wenn sie mit anderen Planungszielen - insbesondere auch den Belangen von Umwelt- und Naturschutz - vereinbar scheinen, hat die Stadtverordnetenversammlung zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens auf Antrag des Vorhabenträgers am 27.08.2012 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB mit der Bezeichnung Nr. VIII/ 8 'Am Donarbrunnen 18' beschlossen.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist vor allem die Sicherstellung einer verträglichen Einbindung der zusätzlichen Bebauung unter Berücksichtigung der landschaftsplanerischen und klimatischen Aspekte.

1.2 Weitere Hinweise zum Verfahren

Die Rechtswirksamkeit des sog. 'vorhabenbezogenen Bebauungsplans' setzt nach § 12 (1) BauGB einen mit der Stadt Kassel abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zur konkreten Darstellung der Planungsabsicht sowie einen mit der Stadt Kassel geschlossenen Durchführungsvertrag mit Regelungen zur Umsetzung des Vorhabens (u. a. Kosten, Realisierungszeitraum) voraus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan entsprechend § 12 (3) Satz 2 BauGB nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und die nach § 9a BauGB erlassene Verordnung gebunden ist.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird darüber hinaus auf der Grundlage des § 13a BauGB zur Nachverdichtung als 'Bebauungsplan der Innenentwicklung' beschleunigt im 'Vereinfachten Verfahren' nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des sog. 'beschleunigten Verfahrens' wurden geprüft. Es ist eindeutig festzustellen, dass eine Grundfläche von 20.000 m² nicht erzielt werden kann, da der Geltungsbereich insgesamt nur eine Fläche von ca. 2.600 m² aufweist.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhalten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch Gelegenheit, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass im beschleunigten Verfahren einzelne Verfahrensschritte verkürzt oder gar nicht durchgeführt werden. Hierauf ist bei den verschiedenen Beteiligungsschritten entsprechend hinzuweisen. Bei der Durchführung im beschleunigten Verfahren sind die besonderen Verfahrensvorschriften zu beachten.

Insbesondere

- wird von § 2 (4) BauGB 'Durchführung Umweltprüfung' und § 2a BauGB 'Erstellung Umweltbericht' abgesehen; darauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen und
- kann auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) und

2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Für das Vorhaben kann eine Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungsebenen nur bedingt festgestellt werden. Aufgrund des Maßstabs der Veränderung (Neubau nur eines Wohnhauses) scheinen die übergeordneten Planungsziele jedoch nicht gefährdet.

2.1 Regionalplanung

Das hier betroffene Plangebiet für eine rückwärtige Bebauung befindet sich nach der Regionalplan Nordhessen 2009-Darstellung am nördlichen Rand der als 'Vorranggebiet Siedlung Bestand' dargestellten Fläche des Stadtteiles Niederzwehren südlich der Bahnanlage. Das Plangebiet liegt damit im Übergangsbereich zu den Flächen 'Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft' und 'Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion'.



Regionalplan-Darstellung (www.rp-kassel.de), unmaßstäblich

Mit der Realisierung der Hinterliegerbebauung wird sich die dargestellte Bebauungstiefe auf der nördlichen Straßenseite 'Am Donarbrunnen' nur geringfügig vergrößern.

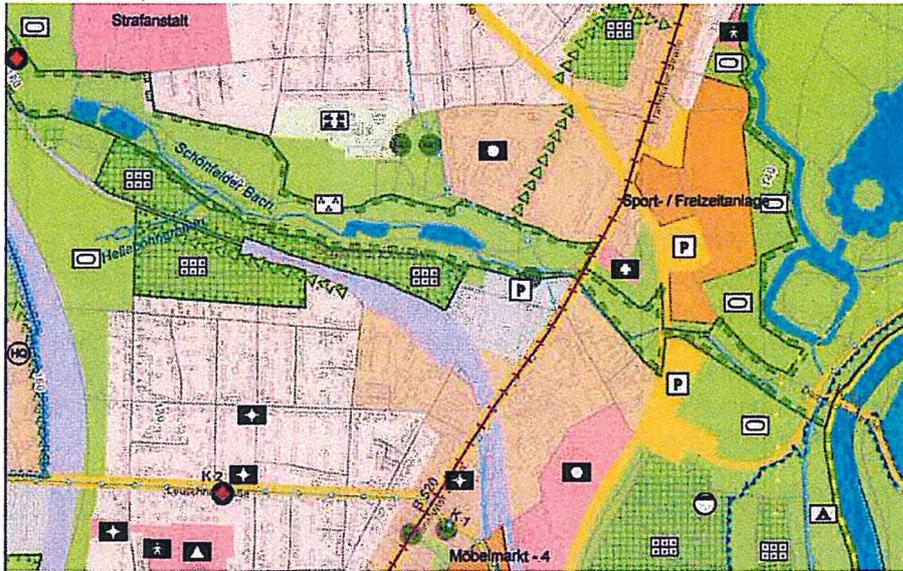
Wenn die Planung auch die klimatischen Aspekte und die Belange von Natur und Landschaft ausreichend berücksichtigt, wird sich aufgrund des geringen Umfangs der Veränderung keine raumplanerisch wirksame Bedeutung entfalten. Das Vorhaben lässt sich mit den grundsätzlichen Planungszielen der Regionalplanung vereinbaren.

2.2 Flächennutzungsplanung und Siedlungsrahmenkonzept

Die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan 2009 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) stellt das Plangebiet z. T. als Wohnbaufläche (südliche Grundstücksteile), in den hinteren nördlichen Grundstücksbereichen als 'Grünflächen mit dem Zusatz Dauerkleingärten' dar.

Im Norden liegen die Bahnanlagen, die Siedlungsflächen östlich des Plangebietes sind als Mischbauflächen, die Siedlungsflächen südlich und südwestlich als Wohnbauflächen dargestellt. Die Grenze wird gebildet durch die Straße 'An der Kurhessenhalle'.

Als Maßnahme des Umwelt- und Naturschutz enthält die Kartendarstellung darüber hinaus grüne Pfeile, die für das Planungsziel 'Grünverbindung sichern / herstellen' auf der südlichen Seite der Bahnanlagen stehen.

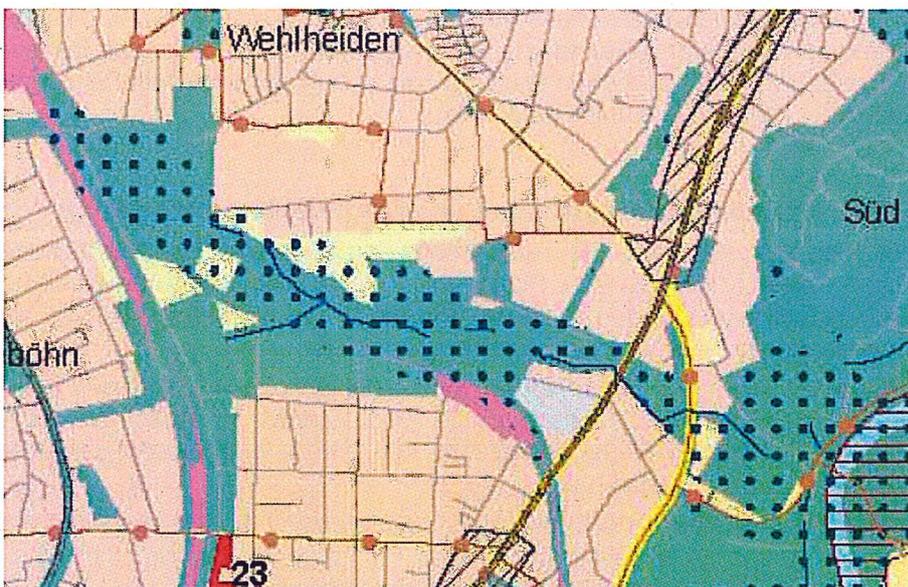


Flächennutzungsplan-Darstellung (ZRK), unmaßstäblich

Im Hinblick auf die geplante zusätzliche Bebauung im rückwärtigen Grundstücksbereich ist eine Deckung durch die Flächennutzungsplan-Darstellung für eine Siedlungsentwicklung derzeit nicht gegeben.

Nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB "kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen".

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes im Ganzen tatsächlich nicht beeinträchtigt wird, weil die Dimensionen des Vorhabens überschaubar bleiben und Auswirkungen dieser Größenordnung nicht nach sich ziehen. Die Stadt Kassel wird daher den Zweckverband Raum Kassel bitten, im Nachgang zu diesem Verfahren den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung entsprechend anzupassen.



Kartendarstellung 'Siedlungsrahmenkonzept', Stand 2006

Siedlungsrahmenkonzept 2015

Das Siedlungsrahmenkonzept ist als Grundlage des Flächennutzungsplanes zu verstehen und wurde mit dem Titel 'Siedlungsrahmenkonzept 2015' im Vorfeld der FNP-Neuaufstellung erarbeitet und abgestimmt.

Die zugehörige Kartendarstellung (S. 8) zeigt das Plangebiet mit der im Flächennutzungsplan übernommenen Zweiteilung:

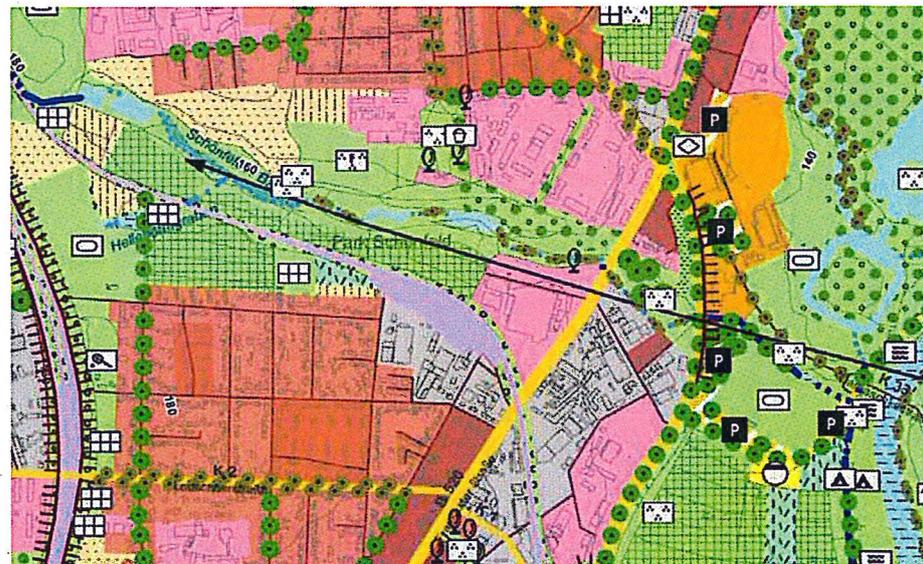
- Der südliche straßenbegleitende Streifen umfasst die vorhandene Bebauung und ist als bestehende Siedlungsfläche dargestellt.
- Der nördliche Grundstücksbereich wird der Kategorie "ökologisch hochwertige Bereiche" zugeordnet. Ergänzend heißt es hierzu in der Legende "wichtige Grünverbindungen, geschützte Biotop nach § 15d HENatG - flächenhafte Naturdenkmale, Naturschutzgebiete - rechtsverbindlich geschützte Flächen und Maßnahmen > 1 ha".

Die Darstellung wird überlagert mit einem Hinweis auf die Klimafunktion der Fläche.

2.3 Landschaftsplanung und Landschaftsschutz

Die ZRK-Landschaftsplan-Inhalte wurden teilweise in die Flächendarstellung des FNP übernommen: der Siedlungsflächenbestand (hier etwas differenzierter dargestellt), die übergeordneten Straßenzüge (als Verkehrsflächen), die Grünflächen sowie andere markante Landschaftsbestandteile innerhalb des Siedlungsgefüges (hier insbesondere Baumreihen).

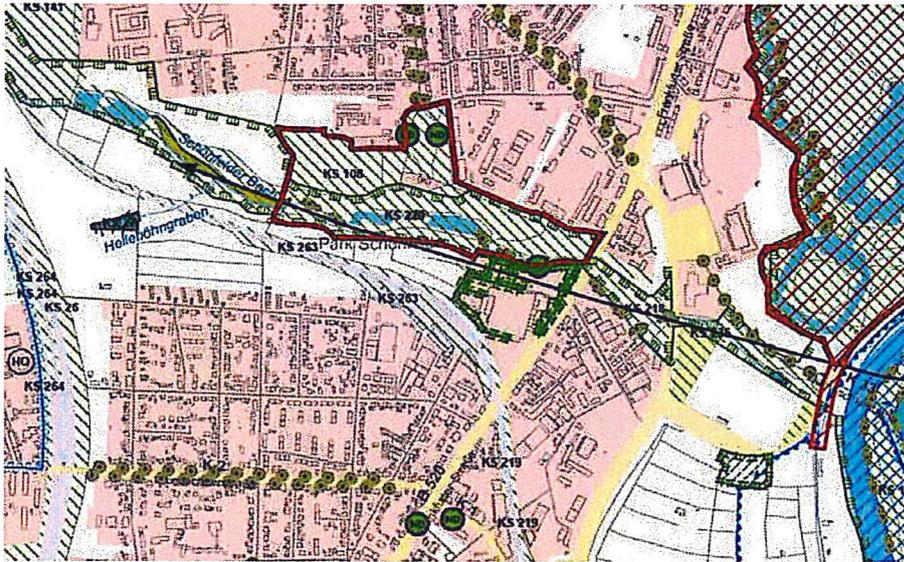
Bezogen auf das Plangebiet sind zu nennen: Die als Wohnbaufläche gekennzeichneten Flächen (südliche Grundstücksteile), die im Wesentlichen den straßenbegleitenden Bestand umfassen, sowie die nördlich hiervon liegenden Kleingartenflächen.



Auszug Karte 1 'Realnutzung', ZRK Kassel, unmaßstäblich

Die weiteren Themenkarten ergänzen die in der obigen Darstellung enthaltene Realnutzung.

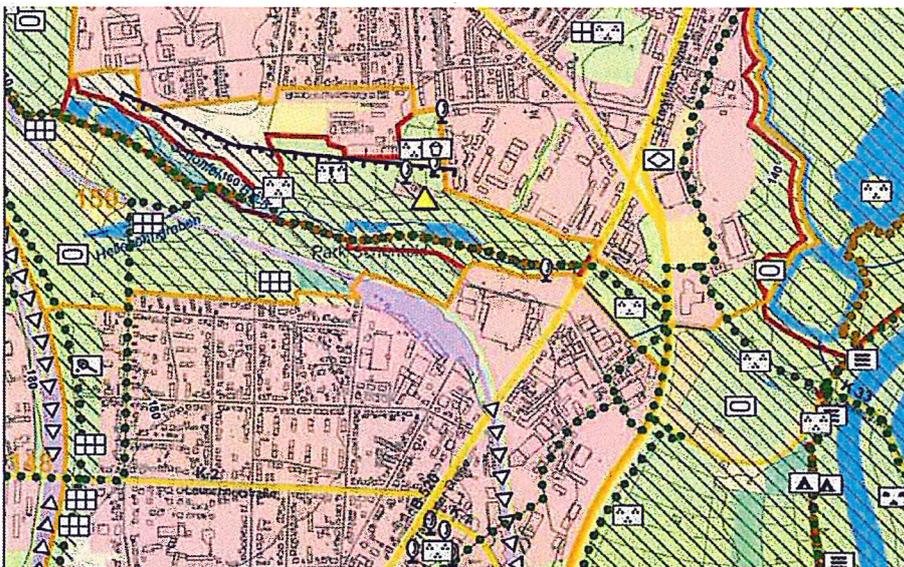
Entsprechend Karte 2 'Kulturlandschaft, Naturschutz' hat das Plangebiet keinen direkten Wert für die Kulturlandschaft und den Naturschutz - der Vorhabenbereich wird diesbezüglich als weiße Fläche, die vorhandene Bebauung als Siedlungsfläche (rosa) dargestellt. Die nördlich angrenzenden Bahnanlagen werden als 'Biotopkomplex mit Nummerierung' geführt.



Auszug Karte 2 'Kulturlandschaft, Naturschutz', ZRK Kassel, unmaßstäblich

Die grafische Darstellung von Karte 3 'Erholung, Freizeit, Landschaftsbild' verdeutlicht den etwas großräumlicheren Bezug zum Landschaftsraum 'Park Schöfeld', der sich hauptsächlich nördlich der Bahnanlage zwischen den westlichen Stadtteilen und der Fuldaauenlandschaft erstreckt (Landschaftsraum Nr. 159: 'Park Schöfeld mit Randbereichen').

Das Plangebiet wird hierin als "landschaftsbildprägende Fläche mit Garten- und Freizeitanlagen" gekennzeichnet. Im zugehörigen Textteil wird die Bahntrasse als "deutliche Barriere" beschrieben.



Auszug Karte 3 'Erholung, Freizeit, Landschaftsbild', ZRK Kassel, unmaßstäblich

Mit der Leitbildbeschreibung für den o. g. Landschaftsraum werden die folgenden Ziele als inhaltliche Schwerpunkte genannt:

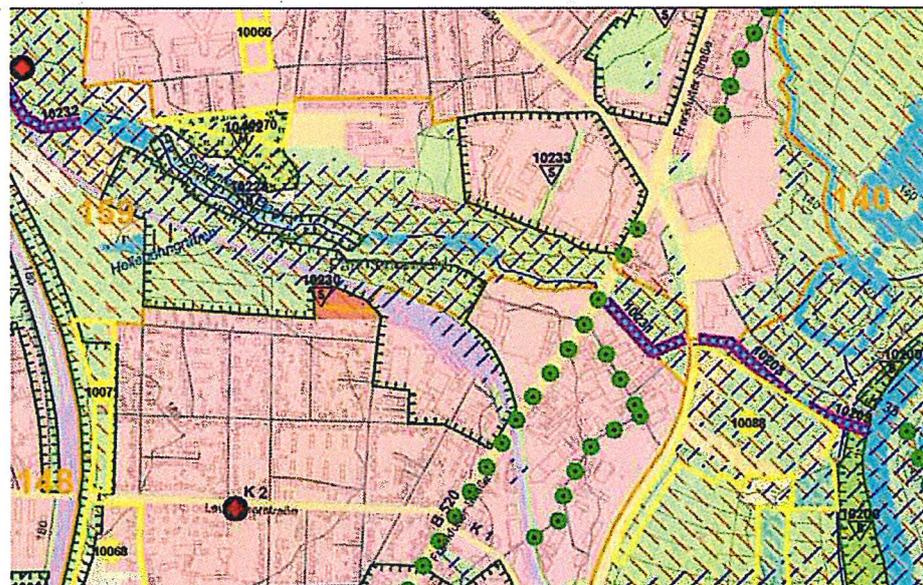
- Sicherung / Weiterentwicklung als durch unterschiedliche Freiraum- und Naherholungsnutzungen geprägter stadtteilübergreifender Grünzug mit dem sich entlang eines überwiegend naturnahen Bachlaufs erstreckenden Park Schöfeld im Zentrum.

- Ältere Baum- und Gehölzbestände, naturnahe Gewässerrandzonen, teilweise mit Sonderstandorten, und differenzierte Kleinstrukturen entlang von Nutzungsgrenzen bilden wertvolle faunistische Lebensräume und Verbindungselemente.
- Schutz von Boden, Grundwasser
- Milderung der Barrierewirkung der das Gebiet im Süden tangierenden Bahntrasse sowie der Frankfurter Straße

Der Textdarstellung des Landschaftsplanes ist zu entnehmen, dass sich im Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes keine besonders schützenswerten Strukturen befinden. Die dem Landschaftsraum diesbezüglich als Auflistung zugeordneten Bereiche / Lebensräume liegen alle im unmittelbaren Parkbereich und somit nördlich der Bahntrasse (S. 662).

Die die Planungsziele zusammenfassende Maßnahmenkarte enthält auch einen Hinweis auf die konkreten Maßnahmen, die unter der Nr. 10230 im Textteil des Landschaftsplanes so zusammengefasst wurden:

- Weiterentwicklung der südlichen Randzone des Parks im Sinne der Freiraumnutzung und Naherholung
- Erhalt der Gartenflächen zwischen Brüder-Grimm-Straße und 'An der Kurhessenhalle'
- (Wieder-) Herstellung eines einfachen durchgehenden Fußweges entlang der Bahn in nordwestlicher Verlängerung der Straße 'An der Kurhessenhalle bis zur Brüder- Grimm-Straße'
- langfristig Herstellung eines Zugangs zum Park aus dem Bereich Niederzwehren / Silberbornstraße.



Auszug Karte 4 'Maßnahmen', ZRK Kassel, unmaßstäblich

Die Darstellung gibt für das Plangebiet folgende Maßnahmenziele wieder:

- "Funktionsfläche für das Landschaftsbild",
- die Trasse der Bahnanlagen zzgl. eines schmalen Streifens angrenzender Flächen auch als "Funktionsfläche für das Klima".

Als nachrichtliche Darstellung wurde die in östlicher Richtung angrenzende Wohnbebauung aufgenommen

Ergänzend werden hierzu die Erhaltungsziele benannt:

- Freihaltung des Talraumes als bedeutende Kaltluftleitbahn sowie als Teil einer stadtteilübergreifenden Verbindungszone für Naherholung und im Sinne der Biotopvernetzung.
- Erhalt der vorhandenen landwirtschaftlich-gartenbaulichen Nutzungen, Sicherung / Entwicklung nachhaltiger standortangepasster Nutzungsformen.
- Weiterführung der überwiegend differenzierten Parkpflege zur Stabilisierung und Weiterentwicklung des vielfältigen Vegetationsbestandes.

Landschaftsschutz

Das Plangebiet liegt mit seinen nördlichen Grundstücksflächen innerhalb des bis 2006 als Landschaftsschutzgebiet 'Stadt Kassel' - Zone II ausgewiesenen Bereiches.

Die Zuordnung zum Landschaftsschutzgebiet wurde seinerzeit zusätzlich als nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan 'Nr. VIII 19 - 17 Am Donarbrunnen' (vgl. Kap. 2.5) dargestellt.

Mit der 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Kassel im Regierungsbezirk Kassel - 'Landschaftsschutzgebiet "Stadt Kassel" vom 29.06.2006 wurde eine flächenmäßige Reduzierung der geschützten Flächen vorgenommen, so dass heute nur noch die Kernfläche des Park Schönfeld unter diesen Schutz fällt.

Bezogen auf den hier vorliegenden Bebauungsplan ist festzustellen, dass mit der o.g. Verordnung im betroffenen Bereich die Flächen südlich der Bahnstrecke und damit eben auch das Vorhabengebiet aus dem Landschaftsschutz entlassen wurden.

Die vorliegende Planung steht daher auf Grundlage der heutigen Situation nicht im Widerspruch zu bestehenden Schutzgebietsausweisungen.

2.4 Lärmaktionsplan Nordhessen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm besteht auf Grundlage des § 47a - f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Verpflichtung eine Lärm-minderungsplanung durchzuführen. Diese umfasst eine Lärmkartierung sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen.

Im vorliegenden Fall wäre der 'Teilplan Schienenverkehr' für den Regierungsbezirk Kassel relevant, der 2012 rechtskräftig wurde.

Die hessischen Regierungspräsidien haben entschieden, nur die kartierten Bereiche der 1. Stufe (Hauptverkehrsstraßen mit über 6 Mio. Kfz/Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit über 60.000 Zügen/Jahr) näher zu untersuchen, in denen so genannte Prüfwerte von $L_{DEN} = 65$ dB (A) und $L_{Night} = 55$ dB (A) für Wohnbevölkerung überschritten sind.

Die das Plangebiet im Norden tangierende Trasse gehört nicht zu dieser Kategorie. Nach Abschluss der Lärm-minderungsplanung in dieser ersten Stufe wird bis zum Jahr 2013 der Lärmaktionsplan um die Haupteisenbahnstrecken ab 30.000 Zügen im Jahr sowie den Ballungsraum Kassel erweitert. Hierzu liegen noch keine Ergebnisse vor.

Unabhängig hiervon gehört es zur Lärmvorsorge, bei der Ausweisung neuer Baugebiete an bestehenden Straßen durch vorbeugende Bauleitplanung sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden (Vorsorgegrundsatz).

Als Zielwerte gelten hierbei bezogen auf das Vorhaben die Orientierungswerte der DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau' für

Allgemeine Wohngebiete 55 db(A) tags / 45 db(A) nachts

Die Lärmbelastung durch die Bahnanlagen ist daher vor dem Hintergrund der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Schaffung einer hohen Wohnqualität im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Gerade hohe nächtliche Lärmbelastungen können zu gesundheitlichen Schäden führen und sind hier besonders zu beachten.

Im vorliegenden Fall ist von einem unregelmäßigen Güterverkehr auszugehen, der sowohl tags wie nachts zu Belastungen führt, die die Wohnqualität negativ beeinflussen.

Das Minderungspotenzial bezogen auf die Lärmemission liegt im Wesentlichen in der

- Optimierung / Steuerung der Betriebszeiten
(Vermeidung von nächtlichem Verkehr)
- Reduzierung der Anzahl der Züge
- Verringerung der Zuglängen
- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit
- Verbesserungen am Gleisbett

Die Beeinflussung dieser Punkte ist mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht möglich, da die betreffenden Streckenabschnitte nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Kassel liegen. Von einer Veränderung ist nicht auszugehen. Eine zukünftige Wohnentwicklung hat daher die auftretenden Lärmimmissionen als bestehende Lärmquelle hinzunehmen. Ansprüche auf Entschädigung können nicht geltend gemacht werden.

Die grundsätzliche Eignung der Fläche für Wohnnutzung wird wegen des Maßes der Lärmbelastung nicht in Frage gestellt, auf die Belastung ist aber durch geeignete Maßnahmen zu reagieren.

Im Rahmen von Bauleitplanverfahren sind neben Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmemissionen auch mögliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes zu prüfen, die geeignet sind, die Wohnqualität und gesunde Wohnverhältnisse zu sichern (Immissionsschutzmaßnahmen), wie:

- Gebäudeanordnung: Abrücken der Bebauung von der Lärmquelle
- Grundrissgestaltung: Orientierung der empfindlicheren Nutzungen (Wohn- und Schlafräume) zu den lärmabgewandten Seiten
- technisch unterstützte Lüftungssysteme
- passiver Schallschutz durch Maßnahmen am Gebäude (DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau')

Die vorgenannten Punkte beziehen sich auf die qualitative Ausgestaltung von Baugebieten und Bauvorhaben und sollten daher soweit möglich auch im vorliegenden Planverfahren angemessene Berücksichtigung finden.

2.5 Bestehendes Planungsrecht

Mit der Abgrenzung des hier vorliegenden Bebauungsplanes wird ein rechtskräftiger Bebauungsplan auf einer Teilfläche überschrieben:

B-Plan Nr. VIII 19 - 17 Am Donarbrunnen

Der Bebauungsplan ist Teil einer ganzen Reihe von Bebauungsplänen zur Legalisierung illegaler Kleinbauten im Außenbereich der Stadt Kassel, rechtskräftig seit 2003

Die den gesamten Geltungsbereich abdeckende Grünflächen-Ausweisung wird vollständig überlagert von der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet - Zone II.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes lassen die Errichtung von Wohngebäuden und damit eine bauliche Entwicklung wie vom Vorhaben-träger angestrebt ausdrücklich nicht zu.

Die Festsetzung Nr. 2 (1) lautet diesbezüglich sehr eindeutig:

'Auf den festgesetzten privaten Grünflächen (Freizeitgärten) sind nur bauliche Anlagen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünfläche dienen. Wohnmäßige und gewerbliche Nutzungen sind unzulässig.

Aus diesem Grund soll der Bebauungsplan Nr. VIII 19-17 'Donarbrunnen' überschrieben werden.

Bebauungsplan Nr. 8 S/35 'Südend'

Der vorgenannte Bebauungsplan ist in Verbindung zu sehen mit dem in westlicher Richtung angrenzenden Bebauungsplan Nr. 8 S/35 'Südend', der ebenfalls Teil einer Reihe von Bebauungsplänen (Bebauungsplan 'Dauerkleingärten', rechtskräftig seit 1985) zur Sicherung bestehender Kleingarten-nutzungen ist und stellt in gewisser Weise eine Erweiterung dar.

Dieser Bebauungsplan wird von der hier vorliegenden Planung nicht be-rührt.

Bebauungsplan Nr. VIII/4 'An der Kurhessenhalle'

In östlicher Richtung schließt sich - getrennt durch nur eine Parzellebreite, die beiden Flurstücke 14/1 und 585/14 - der 2008 zur Rechtskraft geführte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VIII/4 'An der Kurhessenhalle' an, der die Errichtung von zusammen 8 Wohngebäuden (2 Doppelhaushälften und 4 Einfamilienhäuser) planungsrechtlich abgesichert hat.

Für diese neu hinzugekommene Bebauung wurde eine private Anlieger-straße parallel zur Straße 'Am Donarbrunnen' gebaut und dient der rückwärtigen Bebauung als Erschließung. Aufgrund des einzuhaltenden Abstands zu den Bahnanlagen - Aspekte des Lärmschutzes und des Landschaftsbil-des wurden berücksichtigt - wird diese Erschließung nur einseitig genutzt.

Auch dieser Bebauungsplan wird von der hier vorliegenden Planung nicht direkt berührt.

Das mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan verbundene Vorhaben - Er-richtung eines Wohngebäudes im hinteren Grundstücksbereich zum Wohn-haus 'Am Donarbrunnen 18' - ist jedoch als Fortsetzung dieser Bebauung zu sehen.

Aus städtebaulicher Sicht wäre eine Erschließung von dem zuvor genann-ten Wohnweg bzw. eine Verlängerung desselben sicherlich eine sinnvolle Option auch für die Grundstücksentwicklung im Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes.

Die Eigentümer der beiden dazwischen liegenden Grundstücke (Am Donar-brunnen 16) haben jedoch in Vorgesprächen dieser Lösung keine Zustim-mung erteilt, so dass die Frage der Erschließung auf dem Grundstück (Am Donarbrunnen 18) selbst zu regeln ist.

2.6 Satzungen

Für den Geltungsbereich sind darüber hinaus rechtsgültige Satzungen bin-dend, deren Inhalte im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Die sog. '**Stellplatzsatzung**' (vom 01.03.2004) regelt neben der verbindlichen Anzahl der zu erstellenden bzw. nachzuweisenden Stellplätze für bauliche Nutzungen auch deren Gestaltung (Größe und Ausführung sowie bei oberirdischen Stellplätzen auch die Gliederung durch Pflanzstreifen / Bäume) und die Anordnung auf den Grundstücken (Zufahrtsmöglichkeiten, Erreichbarkeit).

Auf die Einhaltung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO) wird hingewiesen.

Insbesondere ist die sich aus der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung ergebende notwendige Zahl der Stellplätze und Abstellplätze zu berücksichtigen. Hiernach ergeben sich in Bezug auf die beabsichtigte Wohnnutzung (Ein- und Zweifamilienhäuser, auch MFH) die Notwendigkeit, mindestens 1 Stpl. je WE auf dem Grundstück nachzuweisen.

Weiterhin ist (ergänzende Festsetzungen) zu berücksichtigen dass für Rollstuhlfahrer ausreichend geeignete Pkw-Stellplätze und für Fahrräder 2 Abstellplätze je Wohnung zu schaffen sind.

Die **Baumschutzsatzung** (vom 19.05.2008) regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Bereichen des Stadtgebietes.

Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen sowohl im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen, und in den Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind.

Bäume sind nach Maßgabe dieser Satzung wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart zu schützen und dienen der

- Erhaltung / nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner,
- Gliederung / Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung / Verbesserung des Stadtklimas,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und zur
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere.

Die Satzung macht die Verantwortung der Eigentümer für Grünstrukturen auf ihren privaten Flächen deutlich und schützt damit den Gehölzbestand in der Stadt. Der Eingriff in den geschützten Baumbestand ist genehmigungspflichtig.

3. Bestand

3.1 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet des Vorhabens befindet sich auf der nördlich der Straße 'Am Donarbrunnen' und erstreckt sich fast bis an die Bahnlinie. Es befindet sich somit am nördlichen Rand des Stadtteiles Niederzwehren.

Die Umgebung des Vorhaben-Grundstücks ist geprägt durch eine ursprünglich aufgelockerte Ein- und Zweifamilienhaus-Bebauung - ein- und zweigeschossig und überwiegend freistehend, weiter westlich auch als Reihenhausbauung. Die vorherrschende Dachform ist ein Satteldach.

Die Wohngegend ist stabil und aufgrund der ruhigen Wohnsituation, die sich aus der Randlage ergibt, beliebt. Eine besondere Qualität stellen die großen nahe gelegenen Kleingartenflächen sowie der Park Schönfeld dar.

Die großzügigen Grundstücke aus der Entstehungszeit wurden bereits in mehreren Fällen durch eine rückwärtige Bebauung nachverdichtet. Das Plangebiet stellt mit über 2.600 m² Fläche eines der größten Grundstücke dar und bietet als eines der letzten noch die Möglichkeit für eine zusätzliche Bebauung.

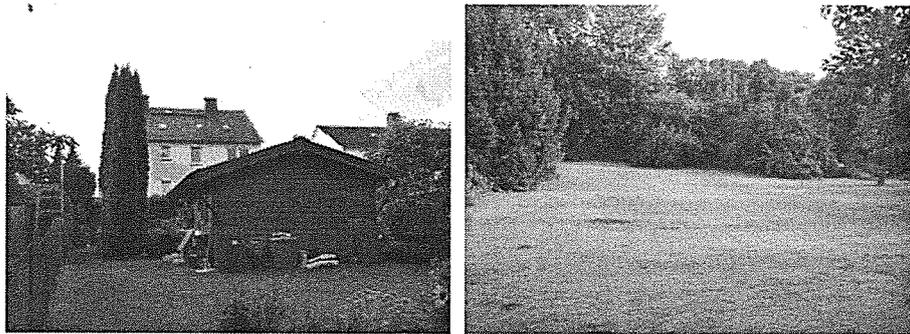


Luftbild (Quelle: google earth, 2012)

Das vorhandene zweigeschossige traufständige Mehrfamilien-Wohnhaus ist von der Straße abgerückt, so dass sich ein großer - wenig einsehbarer - Südgarten zur Straße orientiert. Die Zufahrt zur Garage befindet sich auf der östlichen Grundstücksseite.



Straßenansicht (Südseite) Bestandsgebäude



Gartenansicht (Nordseite) Bestandsgebäude und Gartenfläche im Norden

Der hintere Grundstücksbereich gliedert sich in eine hausnahe abgeschirmte Hausgartenfläche, einen Bereich der überwiegend gärtnerisch genutzt wird (Grabeland) sowie die zur Bahnlinie nach Norden abfallende Wiese, die nicht mehr Teil des Geltungsbereiches ist.

Während die Nachbargrundstücke teilweise über einen üppigen Obstbaumbestand verfügen, befinden sich auf dem Vorhaben-Grundstück nur wenige Gehölze. Auffällig ist der hohe Anteil von Nadelbäumen und anderen immergrünen Ziergehölzen.

Im Bereich der Straße 'An der Kurhessenhalle' ist erst in den letzten Jahren ein kleines neues Baugebiet entstanden. Die hier stehenden Neubauten weisen bei kleineren Grundstücken und größeren Gebäudekubaturen eine deutlich höhere Dichte auf als die umgebende Bebauung. Charakteristisch sind hier außerdem die Pultdächer und die großzügigen Dachterrassen.



Neubau 'An der Kurhessenhalle'

3.2 Erschließung und Verkehr

Das Plangebiet ist über die Frankfurter Straße und die Leuschner Straße ins übergeordnete Straßennetz der Stadt Kassel eingebunden.



Straße 'Am Donarbrunnen'

Aufgrund der trennenden Wirkung der Bahnlinien in Richtung Norden und in Richtung Westen entsteht kein 'fremdes Verkehrsaufkommen'. Die Straßen 'An der Kurhessenhalle' und 'Am Donarbrunnen' sind untergeordnete Wohngebietsstraßen. Dies gilt auch für die anderen Anliegerstraßen zwischen der Leuschnerstraße und 'Am Donarbrunnen'. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist $v = 30 \text{ km/h}$.

ÖPNV

In der Frankfurter Straße besteht ÖPNV-Anschluss.

In fußläufiger Entfernung zum Geltungsbereich befinden sich die Haltestellen 'Park Schönfeld' und 'Bahnhof Niederzwehren'. Hier verkehren zwei Straßenbahnlinien und eine Buslinie. Aus der Innenstadt kommend werden neben den Stadtteilen Nieder- und Oberzwehren auch das VW-Werk sowie das Stadtzentrum Baunatal mit einer Fahrtzeit von knapp 20 Minuten erreicht. Die Linien verkehren jeweils im 15-Minuten-Takt.

Ruhender Verkehr

Die Mehrzahl der Bewohner hat die Möglichkeit, den Pkw auf dem eigenen Grundstück abzustellen. Darüber hinaus kann in den Straßenräumen des Quartiers fast ausnahmslos geparkt werden.

Fuß- und Radverkehr

Innerhalb des Quartiers sind die Bedingungen für den Fuß- und Radverkehr gut. Die Dimensionierung des Straßenraumes, das geringe Verkehrsaufkommen und die zulässige Höchstgeschwindigkeit ermöglichen ein problemloses Mitfahren der Radfahrer im Straßenverkehr. Eine separate Wegeführung ist entbehrlich. Gehwege sind beidseitig vorhanden.

Ein am nördlichen Grundstücksrand vorbeiführender Weg entlang der Bahnlinie fehlt bislang bzw. ist nicht durchgängig vorhanden, wäre aber eine sinnvolle und attraktive Verbindung ohne größere Steigungen zwischen einigen westlichen Stadtteilen (Wehlheiden, Wilhelmshöhe) und der Frankfurter Straße (dez-Einkaufszentrum, Messehallen, Fulda-Aue) und könnte Alternativroute zum Park Schönfeld sein.

3.3 Natur und Umweltschutz

3.3.1 Naturräumliche Situation

Topografie

Die Höhenlage des Grundstücks ist zwischen ca. 169.50 m üNN an der südlichen Grundstücksgrenze und ca. 161.00 m üNN an der nördlichen Grundstücksgrenze. Das Grundstück ist etwa 140 m lang. Das Gelände fällt von der Straße 'Am Donarbrunnen' bis zur nördlichen Grundstücksgrenze um durchschnittlich ca. 6 %.

Der Abschnitt des geplanten Vorhabens ist etwas steiler - hier beträgt das Gefälle ca. 8 %. Der Höhenunterschied ist etwa 3 m.

Geologie und Boden

Die geologischen Voraussetzungen (schwach lehmiger Schluff bis toniger Lehm/schluffig-toniger Lehm) sind für das Projekt ohne besondere Bedeutung. Die bodenmechanischen Eigenschaften des Grundstücks sind vorhabenbezogen durch entsprechende Baugrunduntersuchungen zu prüfen.

Altstandorte und/oder Altablagerungen sind bisher nicht bekannt.

Das Plangebiet ist nur im südlichen - bisher bebauten Teil - teilweise versiegelt. Die Versiegelung wirkt sich grundsätzlich vor allem nachteilig auf den Wasserhaushalt und die klimatischen Gegebenheiten aus.

Wasser und Wasserhaushalt

Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3', Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel.

Beschränkungen für die Planungen ergeben sich hieraus nicht. Innerhalb der Schutzzone B2 wären lediglich Bohrungen, die tiefer als 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen (beispielsweise für Erdwärmennutzung), genehmigungspflichtig.

Zur Lage des Grundwasserspiegels gibt es keine Informationen. Aufgrund der topografischen Situation ist jedoch nicht mit oberflächennahem Grundwasser zu rechnen.

Lokales Klima

In der Themenkarte 'Klimaschutzflächen' zum Flächennutzungsplan (2008) wird die 'Klimaökologische Wertigkeit' der Flächen im Verbandsgebiet wiedergegeben.

Der Park Schönfeld hat dabei für das Stadtklima (Kaltluftabfluss und Ventilationsfläche) eine sehr wesentliche Bedeutung. Die klimarelevante Fläche wird in südlicher Richtung mit einer Ausdehnung inkl. Bahntrasse und auch darüber hinaus dargestellt. Die Bahnanlage gilt im weiteren Verlauf - auch über die Frankfurter Straße hinweg als 'Überströmungsbereich'.

Durch die geplante Neubebauung wird die Übergangszone der klimarelevanten Zone 'Park Schönfeld' tangiert.

In der Klimafunktionskarte des ZRK (2009) werden die südlich anschließenden Wohngebietsflächen des Quartiers der Kategorie 4 'Überwärmungspotential' - baulich geprägte Bereiche mit viel Vegetation in den Freiräumen) und/oder 5 ('Überwärmungsgebiet der 1. Kategorie' - dichte Bebauung mit wenig Vegetation in den Freiräumen) zugeordnet.

Als Handlungsziele werden angegeben für Kategorie 4:

- auf benachbarte unbebaute Flächen achten (offene Verbindungen erhalten, Strömungsrichtungen beachten),
- unter dieser Berücksichtigung sind Flächennutzungsänderungen und baulichen Entwicklungen möglich

Als Handlungsziele werden angegeben für Kategorie 5:

- Schaffung von Vegetationsflächen und Grünfassaden,
- im Freiraum Schatten fördern,

- Strömungsrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft beachten,
- bauliche Verdichtung bei Berücksichtigung dieser Vorgaben möglich

Die stadtklimatischen Auswirkungen und Handlungsziele sind im weiteren Verfahren zu beachten.

3.3.2 Freiraumsituation, Arten und Lebensräume

Vegetation / Biotopstrukturen

Gebiete mit Natura 2000-Schutzstatus (weder FFH-Gebiete, Gebiete nach Vogelschutz-Richtlinie) sind von der Planung nicht betroffen.

Im Zusammenhang betrachtet ist das betroffene Vorhabengrundstück im Vergleich zur Umgebung, die durch einen hohen Baumbestand (vor allem Obstbäume) geprägt ist, eher wenig bewachsen. Im Geltungsbereich befinden sich dagegen überwiegend Ziergehölze und Blumenbeete. Dies betrifft insbesondere für den Vorgartenbereich (südlich des Bestandsgebäudes) zu.

Die Fläche im Abschnitt des Grundstücks, welcher vom Vorhaben direkt betroffen ist (nördlich des Bestandsgebäudes) wird derzeit überwiegend als Wiese/Rasen (Ziergarten) genutzt und gepflegt. Hier steht auch eine Gartenhütte. Ein kleinerer Teil ist als Grabeland zu bezeichnen. An der westlichen Grundstücksgrenze stehen vier Tannen. Die wenigen vorhandenen Obstbäume fallen nicht unter den Schutz der Satzung.

Von einer größeren Artenvielfalt kann nicht ausgegangen werden.

Fauna

Das Plangebiet ist kein ausgewiesenes Natura 2000-Gebiet und eindeutig keiner der Kategorien von natürlichen Lebensräumen entsprechend Natura 2000 / FFH-Richtlinie - Anhang I zuzuordnen.

Es gibt darüber hinaus aber - auch im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG - keine Erkenntnisse darüber, ob das Plangebiet wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder streng geschützten Arten oder Tieren der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) geschützten Arten und/oder europäischen Vogelarten als dauerhafter - für den Erhaltungszustand der Population lebenswichtigen - Lebensraum dient.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbote des § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG verletzt werden können, ob gegebenenfalls funktionserhaltende Maßnahmen vorzusehen sind und ob eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird. Auf eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung diesbezüglich wird verzichtet, weil keine Tierarten zu erwarten sind oder nachgewiesen wurden, die einen hierfür entsprechenden Schutzstatus besitzen.

Trotz der Nähe zum Landschaftsraum 'Park Schönfeld', die zweifelsohne eine besondere Standortqualität darstellt, ist die Anbindung wegen der Barrierewirkung des Bahngleises stark eingeschränkt und eine Vernetzung nur bedingt gegeben.

Die zusammenhängenden Grünflächen (Kleingärten, Hausgärten, Brachflächen) südlich des Bahngleises weisen eine kleinteilig differenzierte Struktur mit einem insgesamt vielfältigen Gehölzbestand auf und bilden für Tiere eine eigenständige Qualität. Das Vorhabengrundstück selbst ist hierbei aufgrund der intensiven Pflege und des relativ offenen Erscheinungsbildes jedoch eher von unterdurchschnittlicher Bedeutung und hat allenfalls Wert als Verbindungsfläche ('Transitraum').

Aufgrund der Standorteigenschaften ist anzunehmen, dass im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG - die Vorhabenfläche keinen streng geschützten Arten o-

der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) geschützten Arten und/oder europäischen Vogelarten als Lebensraum dient.

Die Beurteilung wird im Wesentlichen als Potenzial-Betrachtung unter Berücksichtigung der vorgefundenen standorttypologischen Voraussetzungen vorgenommen.

Bezogen auf das Plangebiet kann als sicher angenommen werden, dass verschiedene euryöke bzw. ubiquitäre Arten (Kleinsäuger, Reptilien, Vögel und Insekten) die Fläche nutzen, ohne dass sie grundsätzlich geeigneten Lebensraum im Hinblick auf die Fortpflanzung wie auch zur Nahrungsaufnahme bietet. Amphibien sind im Plangebiet aufgrund der Standortbedingungen gar nicht zu erwarten. Die Bahnanlagen funktionieren als Barriere zum Park Schönfeld mit seinen Gewässern.

Durch das Vorhandensein von typischen Spuren (Maulwurfshügel) ist die Anwesenheit von Maulwürfen (*Talpa europaea*, RL Deutschland, 'besonders geschützt' nach Bundesartenschutzverordnung 2005, Anlage 1) gesichert. Der Maulwurf gilt als besonders anpassungsfähige Art, der Bestand insgesamt daher als nicht gefährdet.

Als weitere typische im Siedlungszusammenhang auftauchende Säugetiere sind beispielsweise Igel (z. B. Braunbrustigel, *Erinaceus europaeus*) und Mäuse zu erwarten.

Das Vorkommen von 'Gasttieren' wie Waschbären (*Procyon lotor*), Mardern (z.B. Steinmarder, *Martes foin*), Gartenschläfern (*Eliomys quercinus*) und Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) ist für andere Kasseler Stadtteile bekannt, konnte aber erwartungsgemäß (wegen des fehlenden Baumbestandes) für das Plangebiet nicht bestätigt werden.

Gleiches gilt auch für Fledermäuse. Die örtlichen Gegebenheiten entsprechen nicht den bevorzugten Lebensraumbedingungen, die offene Wiese könnte bedingt als Jagdrevier gelten. Daher kann das Vorkommen einzelner Arten (z.B. *Myotis myotis*, ebenfalls einige streng geschützte Arten entspr. Anhang IV Art der FFH-Richtlinie oder Rote Liste entspr. Anhang II der FFH-Richtlinie) nicht generell ausgeschlossen werden, auch wenn bisher hierfür keine Nachweise vorliegen.

Anthropogen geschaffene Strukturen wie Treppen und Mauern (z.B. im Kleingartengelände) sowie brachgefallene oder nur extensiv genutzte Flächen sind Bedingungen, die auch verschiedene andere Tiere als Lebensraum nutzen. Gerade die besonnten versiegelten Flächen könnten z. B. von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*, streng geschützte Art entspr. Anhang IV Art der FFH-Richtlinie) genutzt werden. Ein entsprechendes Nahrungsangebot wäre ebenfalls gegeben. Das Vorhandensein von Eidechsen im Plangebiet, insbesondere der geschützten Zauneidechsen (*Lacerta agilis*, streng geschützte Art entspr. Anhang IV Art der FFH-Richtlinie) ließ sich jedoch ebenfalls nicht bestätigen. Bei verschiedenen Bestandsaufnahmetermi- nen (Mai bis Juli 2012) wurden keine Exemplare angetroffen. Dies könnte möglicherweise daran liegen, dass die Lebensbedingungen auch für die natürlichen Feinde wie z. B. Marder oder Igel als gut zu bezeichnen sind.

Außerdem sind vor allem Vögel und Insekten (Schmetterlinge, Käfer, Heuschrecken, Spinnen) zu nennen, die diese Fläche und seine Freiraumpotenziale nutzen werden. Eine gesonderte Bestandsaufnahme wurde hierzu nicht durchgeführt, da die Gefährdung einzelner unter besonders strengem Schutz stehender oder bedrohter Arten nicht erwartet wird.

Für fast alle Vogelarten kann angenommen werden, dass das Plangebiet kaum einen Wert für die Fortpflanzung und für die Aufzucht hat, sondern sich bedingt allenfalls als Quartier für die Nahrungssuche eignet.

Darüber hinaus deutet nichts darauf hin, dass die Fläche eine Bedeutung für Durchzügler-Arten hat.

Aufgrund der hervorragenden Bedingungen der unmittelbar angrenzenden Flächen sowie der Qualitäten des Park Schönfeld - geprägt durch die verschiedenen Wasserflächen und den imposanten alten Baumbestand - sind diese Bereiche für alle zuvor genannten Tierarten von deutlich größerem Wert und daher als überwiegend geeignete Ergänzungsräume und Ausweichflächen anzusehen. Die Standortbedingungen dieser Kompensationsräume bieten sowohl im Hinblick auf die Fortpflanzung wie auch für die Nahrungssuche ausgehend von einer größeren Vielfalt viel bessere Voraussetzungen.

Die mögliche punktuelle Beeinträchtigung aller potenziell vorkommenden Tierarten durch die Umsetzung der Planung gefährdet in keinem Fall den Erhaltungszustand einzelner Populationen. Die Störungen sind insgesamt als nicht erheblich einzustufen, zumal die Errichtung eines zusätzlichen Wohnhauses nicht den Verlust aller Qualitäten bedeutet. Insbesondere dann nicht, wenn der hintere Grundstücksteil unbebaut bleibt.

Im Hinblick auf das hier vorliegende Bauleitplanverfahren ist festzustellen:

- dass die genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt werden,
- dass funktionserhaltende Maßnahmen wegen ausreichend vorhandener Ausweichmöglichkeiten nicht notwendig erscheinen und
- dass die Beantragung und Prüfung von Ausnahmezulassungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich sind.

Bei der weiteren Planung sollte aber berücksichtigt werden, dass die Durchlässigkeit für Tiere (vor allem Kleinsäuger und Reptilien) für den nördlichen Bereich Grundstücks, der nicht mehr im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt, in einer Tiefe von 50 - 60 m weiterhin gewährleistet ist.

Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Vogelarten sollen bei der Zeitplanung für die notwendigen und durch die Inhalte des Bebauungsplanes ermöglichten Baumfällarbeiten die Brutzeiten berücksichtigt werden. Dies kann bei einem Baubeginn im Spätsommer / Herbst gewährleistet werden. Die Rodungen von Gehölzen sollen daher nur im Zeitraum von 01. September bis 15. März durchgeführt werden.

Freiraum / Erholung

Das Plangebiet ist nicht öffentlich zugänglich und hat daher keinerlei Bedeutung als Freiraum für die Kasseler Bevölkerung.

3.3.3 Kunstwerk 7000 Eichen

Das Kunstwerk '7000 Eichen' ist von der hier vorliegenden Planung nicht betroffen. Weder im Geltungsbereich noch in den umliegenden Straßenräumen befinden sich Bäume, die Teil des nach § 2 (1) HDSchG als Kultur- und Gartendenkmal unter Schutz gestellten Gesamtkunstwerks '7000 Eichen' sind, welches auf dem Documenta-Beitrag von Joseph Beuys (1982) gründet.

3.4 Technische Infrastruktur

Das Plangebiet ist vom Grundsatz her erschlossen. Sämtliche für die Siedlungsentwicklung erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen liegen in der Straße 'Am Donarbrunnen'. Ein Anschluss an das Fernwärmenetz besteht jedoch nicht.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich ausschließlich die Hausanschlussleitungen des vorhandenen Wohnhauses.

Für eine bauliche Entwicklung im hinteren Grundstücksbereich sind die bestehenden Netze auf Kosten des Vorhabenträgers zu erweitern. Hierzu sind entsprechende Flächen auf dem Grundstück zu sichern.

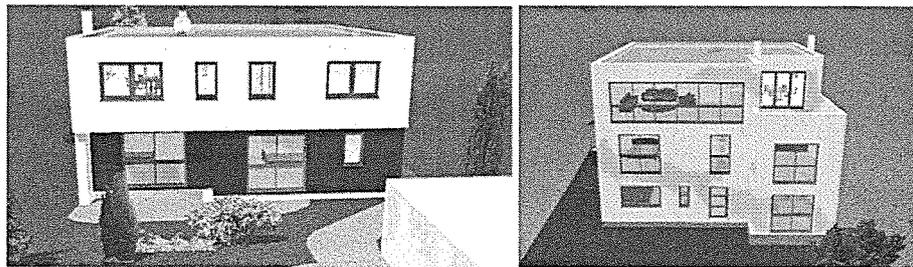
Es wird davon ausgegangen, dass die Dimensionierung der vorhandenen Leitungsnetze ausreichend ist. Dies betrifft alle vorgenannten Systeme der Ver- und Entsorgung:

- Abwasserentsorgung, Kanaltrassen
- Gas
- Wasserversorgung
- Stromversorgung
- Telekommunikation.

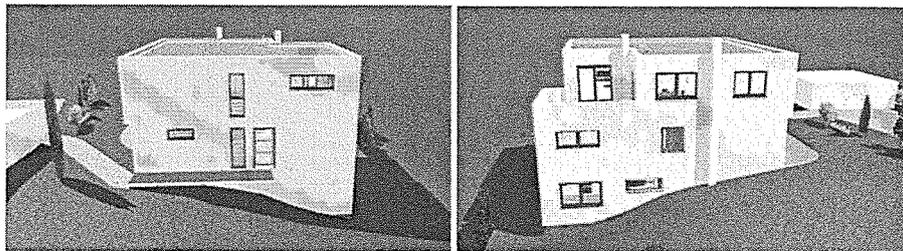
Der Eigentümer des in östlicher Richtung angrenzenden Flurstücks 14/1 (Am Donarbrunnen 16) hat bisher kein Interesse an einer weiteren Bebauung signalisiert. Die Schließung der entstehenden Lücke wäre jedoch ebenfalls aus stadtentwicklungspolitischer Sicht vertretbar und hätte - städtebaulich betrachtet - eine gewisse Konsequenz.

4.1 Gebäude

Das neue Wohnhaus soll als zweigeschossiges, unterkellertes Wohngebäude mit Flachdach oder flach geneigtem Dach errichtet werden. Die vorgesehene Dachausbildung soll den Blick aus dem bestehenden Vorderhaus in Richtung Park Schönfeld auch weiterhin ermöglichen und sichert der nach Nordwesten orientierten Dachterrasse einen ausreichenden Sonneneinfall.



Ansicht Nord / Ansicht Süd



Ansicht Ost / Ansicht West

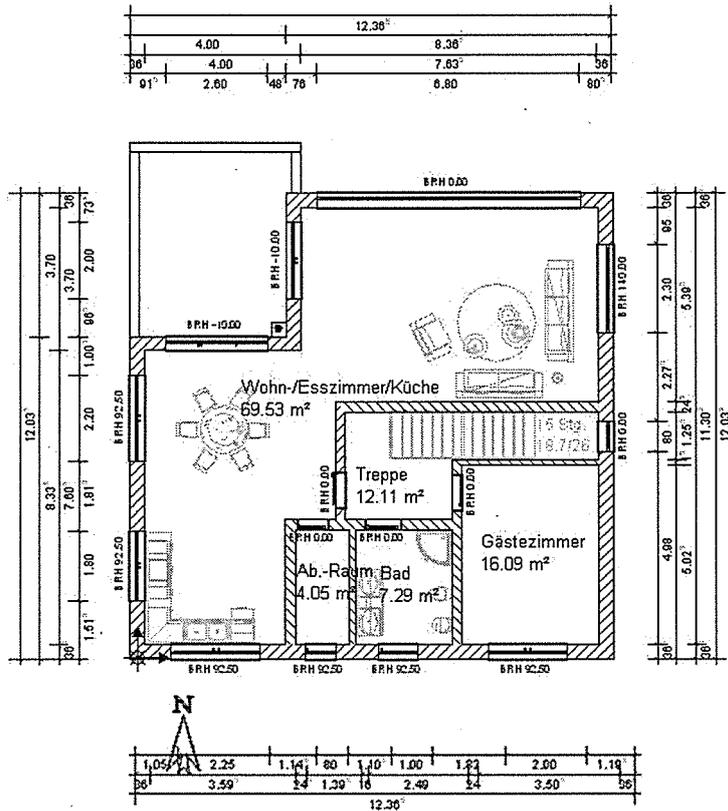
Die Grundfläche des Gebäudes beträgt ca. 12 m (Ost-West) x 13 m (Nord-Süd), so dass mit der vorgesehenen mittigen Anordnung auf dem ca. 18,70 m breiten Grundstück die erforderlichen Mindestabstände zu den seitlichen Grundstücksgrenzen entsprechend den Vorgaben der Hessischen Bauordnung eingehalten werden können.

Aus dem nach Norden abfallenden Gelände ergibt sich an der Südfassade eine Traufhöhe von ca. 6,0 m - 6,5 m, an der Nordfassade beträgt diese dann 8,5 m - 9,0 m. Auf der Nordseite ermöglicht die Topografie eine natürliche Belichtung der Kellerebene. Die Kellerebene ist nach den Vorgaben der Hessischen Bauordnung nicht als Vollgeschoss zu bewerten.

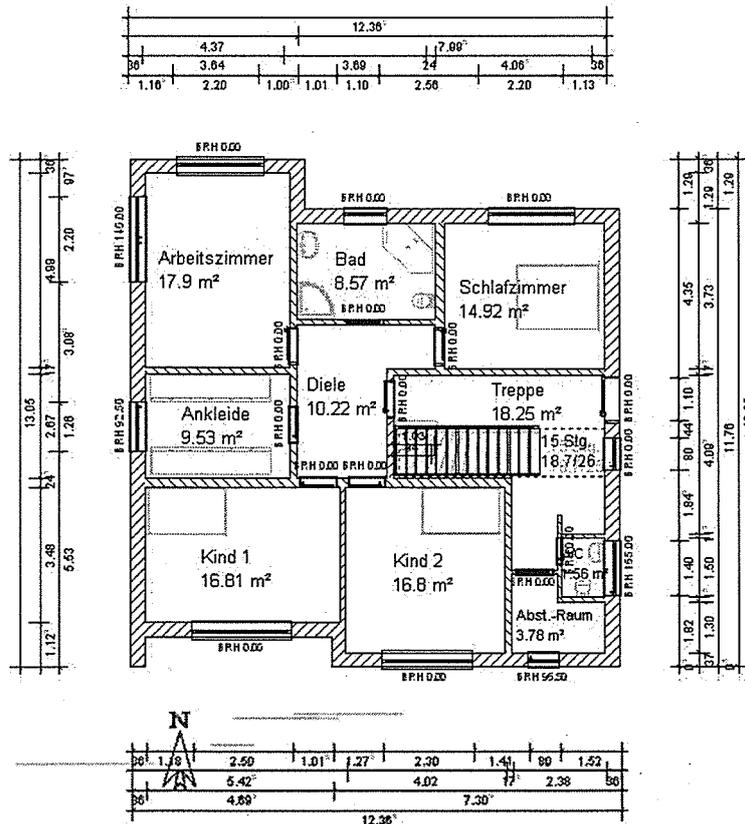
Es ist geplant, dass Obergeschoss und Dachgeschoss zusammen eine Wohneinheit bilden. Der Entwurf sieht den Hauszugang auf der östlichen Seite vor. In der unteren Ebene soll neben den Kellerräumen (nach Süden im Hang angeordnet) eine kleine zusätzliche Einliegerwohnung mit Zugang von der Gartenseite (Norden) entstehen.

Die Fassade soll in der Grundfarbe überwiegend weiß verputzt werden.

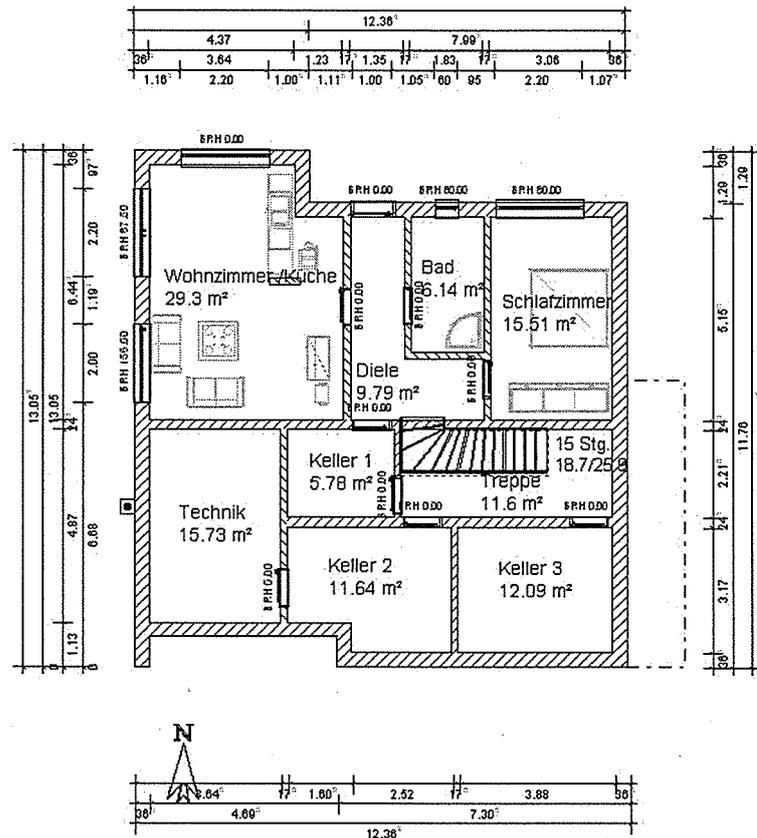
Außer dem zweigeschossigen Wohnhaus soll in der südöstlichen Ecke des Hinterlieger-Grundstücks eine Doppelgarage - ebenfalls mit Flachdach oder flach geneigtem Dach - mit einer Grundfläche von max. 9 m x 7 m errichtet werden.



Grundriss Dachgeschoss



Grundriss Erdgeschoss



Grundriss Kellergeschoss
(Zeichnungen: Bick, August 2012)

4.2 Erschließung und Kfz-Stellplätze

Die Erschließung des südlichen Grundstücksteils mit dem vorhandenen Wohnhaus erfolgt unverändert direkt von der Straße 'Am Donarbrunnen'. Dies gilt auch für die an der östlichen Grundstücksgrenze stehende Garage. Zur Erschließung der neuen Hinterlieger-Bebauung ist eine Zufahrt entlang der westlichen Grundstücksgrenze vorgesehen. Die Länge des Zufahrtsweges beträgt dann ca. 44 m.

Eine theoretisch ebenfalls mögliche und deutlich kürzere Erschließung über die private Straße 'An der Kurhessenhalle' wurde vom Vorhabenträger im Vorfeld geprüft. Wegen des fehlenden Interesses des Eigentümers des dazwischen liegenden Flurstücks 14/1 wurde diese Lösung, die auch noch das Einverständnis aller Eigentümer der privaten Straße voraussetzen würde, nicht weiter verfolgt.

Auf Grundlage der 'Stellplatzsatzung' sind je Wohnung 1 Kfz-Stellplatz und 2 Fahrradabstellmöglichkeiten zu schaffen (vgl. Kap. 2.6). Der Nachweis ist auf den Grundstücken problemlos möglich.

Um die notwendigen Flächen für die Zufahrt und die Unterbringung der Stellplätze zu minimieren, ist die Anordnung einer Doppelgarage in der südöstlichen Grundstücksecke geplant. Die Doppelgarage soll um zusätzliche Abstellmöglichkeiten erweitert werden, wodurch eine Grundfläche von etwas mehr als 60 m² notwendig wird.

Dadurch vergrößert sich der Abstand des Wohngebäudes von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche auf deutlich über 50 m.

Belange der Feuerwehr

Aufgrund der resultierenden Entfernung zur Straße 'Am Donarbrunnen' muss die Zufahrt den Anforderungen zur Befahrung mit Feuerwehrfahrzeugen gemäß DIN 14090 genügen.

Dies betrifft neben der Breite und dem einzuhaltenden Lichtraumprofil auch die Sicherstellung einer ausreichenden Belastbarkeit der Fläche.

4.3 Freiflächen und Bepflanzung

Die Ausgangssituation - bescheiden in Bezug auf die betroffenen Schutzgüter (vgl. Kap. 3.5 'Natur und Umweltschutz') - kann durch geeignete Maßnahmen in Abwägung mit den funktionalen Erfordernissen etwas verbessert werden.

Die geplante Gestaltung der Außenanlagen steht dabei im Einklang mit den Vorgaben übergeordneter Zielvorstellungen für den bebauten Siedlungsbereich und berücksichtigt die standortbedingten Potenziale.

Vorgesehen ist eine begleitende Bepflanzung (Hecke) parallel zur neuen Zufahrt. Hierbei sollten heimische standortgerechte Arten vorzugsweise verwendet werden (vgl. Artenliste folgende Seite). Die Gestaltung der anderen Flächen am Haus und im sich weiter nördlich anschließenden Gartengrundstück ist noch offen. Hier ist die Anpflanzung weiterer Gehölze (Bäume und Sträucher) vorgesehen.

Grundsätzlich andere Möglichkeiten für eine Verbesserung bestehen in dem räumlich begrenzten Geltungsbereich nicht und können auch nicht durch weitere Flächeninanspruchnahme in der näheren Umgebung geschaffen werden.

Es wird empfohlen, die im Folgenden jeweils angegebene Mindestqualität zu berücksichtigen, um möglichst kurzfristig bereits einen umweltnützlichen Effekt durch die Bepflanzung zu erreichen.

4.4 Technische Infrastruktur

Mit der Realisierung des Bauvorhabens ist ein Ausbau vorhandener Ver- und Entsorgungsnetze auf dem Grundstück erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass an die jeweils vorhandenen Leitungsnetze in der Straße 'Am Donarbrunnen' angeschlossen werden kann. Durch das Vorhaben bedingte Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten.

Alle erforderlichen Anschlüsse der technischen Infrastruktur sind vorhabenbezogen neu herzustellen. Das gilt für sämtliche Hausanschlüsse zur Stromversorgung, zur Fernwärme, zur Gasversorgung, zur Wasserver- und Entsorgung (Kanal) wie auch für die Neuverlegung von Telekommunikationsleitungen.

Das Entwässerungskonzept für den Bau der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ist möglichst frühzeitig zu erarbeiten und mit KasselWasser, dem Kasseler Entwässerungsbetrieb abzustimmen. Der Geländeverlauf erfordert den Einbau einer Hebeanlage. Es wird darauf hingewiesen, dass Genehmigung und Bauabnahme durch KasselWasser erforderlich sind.

Artenliste 'Empfohlene Gehölze' (Bäume und Sträucher)**Laubbäume**

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Amelanchier arborea</i>	Felsenbirne
<i>Amelanchier laevis</i>	Felsenbirne
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Crataegus x mordenensis</i>	Weißdorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumen-Esche
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Eiche

Mindestqualität: Hochstamm, STU 16-18 cm

Sträucher

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinera</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Syringa vulgaris</i>	Flieder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball

Mindestqualität: Heister der Sortierung 150/175 und zweimal verpflanzte Sträucher je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150

Neben den zuvor genannten Arten wird die Verwendung der folgenden Obstbäume empfohlen:

Apfelsorten

Baumanns Renette, Goldparmäne, Gravensteiner, Harberts Renette, Jakob Lebel, Klarapfel, Krügers Dickstiel, Landsberger Renette, Purpurroter Cousinot, Roter Eiserapfel, Schöner von Boskop

Kirschsorten

Büttners Rote Knorpelkirsche, Hedefingers Riesenkirsche, Königskirsche, Kronprinz zu Hannover

Pflaumensorten

Hauszwetsche, Blaue Pflaume Strohsahl, Französische blaue Pflaume, Gelbe Eierpflaume.

Mindestqualität: STU 16-18 cm

Kletterpflanzen und Rankpflanzen für Fassadenbegrünung

Aristolochia durior (Pfeifenwinde), *Campsis tagliabuana* oder *Campsis radicans* (Trompetenwinde), *Clematis* (Waldrebe, versch. Arten), *Hydrangea petiolaris* (Kletterhortensie), *Lonicera* (Geißblatt, versch. Arten), *Parthenocissus tricuspidata* (Wilder Wein), *Polygonum aubertii* (Knöterich)

4.5 Flächenbilanz

Die überschlägige Flächenbilanz wurde auf der Grundlage der bisherigen Entwurfsplanung ermittelt.

Städtebauliche Kennziffern

Gesamtgrundstück, ca.	2.635 m ²
hiervon	
Grundstück Süd	675 m ²
Grundstück Mitte / Nord	1.940 m ²
Größe Geltungsbereich	1.550 m ²
GRZ	0.25
Grundfläche maximal für Gebäude resultierend (bezogen auf die Fläche des Geltungsbereiches)	387,50 m ²
hiervon	
Gebäude Bestand, ca.	110 m ²
Gebäude neu, ca.	150 - 160 m ²
GRZ mit Nebenflächen (Stellplätze, Zufahrten)	0.50
Grundflächen maximal insgesamt resultierend (bezogen auf die Fläche des Geltungsbereiches)	775,00 m ²
hiervon Garage + Zufahrt Bestand, ca.	130 m ²
hiervon Garage + Anliegerweg neu, ca.	320 m ²
Anzahl Vollgeschosse	II
GFZ (nur Vollgeschosse)	0.40
Geschossfläche maximal resultierend (bezogen auf die Fläche des Geltungsbereiches)	620,00 m ²
max. Traufhöhe im Mittel (über GOK)	7,5 m
max. Gebäudehöhe im Mittel (über GOK)	11,0 m

5. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen dienen der planungsrechtlichen Absicherung der zuvor beschriebenen Ziele und stellen eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher. Die Planungsinhalte werden durch zeichnerische und textliche Festsetzungen in Anlehnung an § 9 (1) BauGB vorgenommen.

Zum besseren Verständnis wird als Verkleinerung aus dem Originalmaßstab 1 : 500 ein Ausschnitt der Planzeichnung eingefügt:

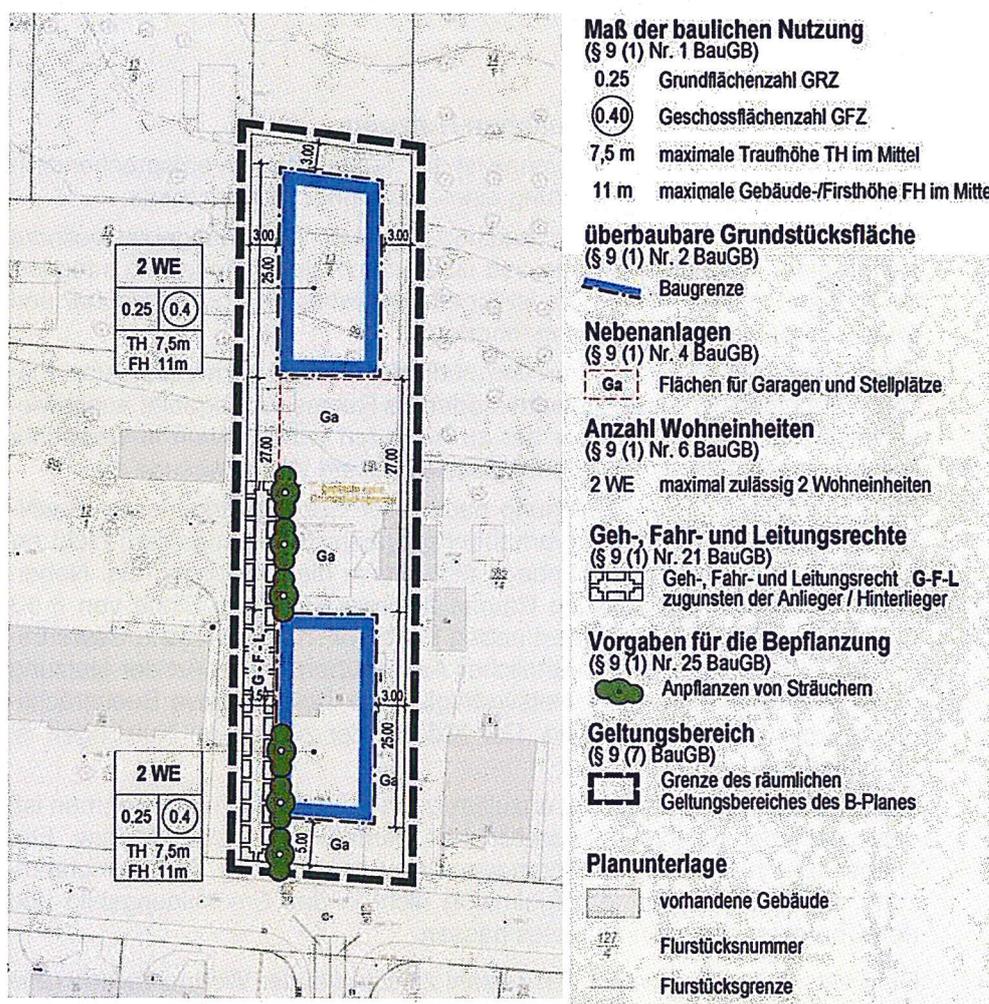


Abb.: Planzeichnung, unmaßstäblich

Die textlichen Festsetzungen finden sich im Anhang dieser Begründung.

5.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 60 % des Flurstücks 13/2 mit einer Fläche von ca. 1.550 m².

Die Abgrenzung ermöglicht es, die für die geplante Bebauung notwendigen und aus städtebaulicher Sicht erforderlichen Aspekte planungsrechtlich zu regeln. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches mit dem Ziel auch die östlich angrenzenden Grundstücke planungsrechtlich als Wohnbauland abzusichern, wäre aus Sicht der Stadtentwicklung zwar sinnvoll, erscheint aber nicht zwingend.

Die Beschränkung auf das eine Flurstück erscheint auch deswegen möglich, weil die Erschließung des Grundstücks aus verkehrlicher wie auch aus versorgungstechnischer Sicht grundsätzlich gegeben ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die Berücksichtigung von Nachbar-Interessen keine planungsrechtlichen Regelungen erfordert und somit auch keine Einbeziehung in den Geltungsbereich. Eine zwingende Notwendigkeit zur Einbeziehung weiterer Flächen im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der geplanten Hinterlieger-Bebauung wird nicht gesehen.

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Kernziel des Bebauungsplanes ist die Herstellung von entsprechendem Planungsrecht für die Realisierung eines Wohnungsbauvorhabens.

Der Standort ist für eine Wohnnutzung geeignet. Das Plangebiet befindet sich in einer Siedlungsrandlage und ist dennoch als städtebaulich integrierter Standort zu bezeichnen. Es ist für alle Verkehrsarten gut erreichbar und an alle Infrastruktursysteme angebunden.

Das Plangebiet ist in östlicher und südlicher Richtung umgeben von Flächen, die entweder als Allgemeines oder als Reines Wohngebiet ausgewiesen sind oder vom Charakter her zu bewerten wären. Auch in westlicher Richtung schließen sich straßenbegleitend weitere Wohngebäude an.

Die planungsrechtliche Festlegung nach einer Gebietskategorie der BauNVO ist im vorliegenden Fall (vorhabenbezogener Bebauungsplan) nicht erforderlich. Das geplante Wohnhaus fügt sich in die Umgebung ein. Neben einer Wohnnutzung sind auch Räume für freie Berufe im Sinne von § 13 BauNVO zulässig. Dies umfasst neben Freiberuflern auch solche Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben. Diese Art der Nutzung gilt in der Regel als wohngebietsverträglich, so dass negative Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Der Katalog der zulässigen Nutzungen ist abschließend.

Andere Nutzungen sind damit unzulässig, da grundsätzlich anzunehmen ist, dass sie aufgrund ihrer Maßstäblichkeit (Kubatur der Gebäude bzw. Flächenanspruch) oder ihres Störungsgrades (Verkehrslärm, Lichtverschmutzung, Geruchsbelästigung) regelmäßig nicht in das Erscheinungsbild und den Charakter des Wohngebietes passen.

Die Festsetzung zur maximalen Anzahl zu schaffender Wohneinheiten (2 je Gebäude) soll die Orientierung in Richtung Eigentumsmaßnahme (Ein- und Zweifamilienhaus) unterstützen. In der Summe können beispielsweise 2 Doppelhäuser oder 2 Einfamilienhäuser jeweils mit separater Einliegerwohnung entstehen. Eine 'Wohnanlage' mit mehr als 4 Wohneinheiten würde die Maßstäblichkeit des kleinteiligen Quartiers stören und das intakte Nachbarschaftsgefüge gefährden.

Die Grundflächenzahl gibt (als Verhältniswert) an, wie viel Fläche auf dem betreffenden Baugrundstück maximal überbaut werden darf. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Gebäudegrundfläche und anderen versiegelten Flächen wie Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze und ihre Zufahrten (vgl. § 19 (4) BauNVO).

Zur Ermittlung der Gesamt-Grundfläche (Festsetzung 1.2 Satz 2) sind entsprechend § 19 (4) BauNVO die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO mitzurechnen.

Die Geschossflächenzahl gibt an, wie groß die Geschossfläche im Verhältnis zur Grundstücksfläche auf dem betreffenden Baugrundstück maximal sein darf. Dabei sind nur die Flächen der Geschosse maßgebend, die nach Maßgabe der Hessischen Bauordnung als Vollgeschosse gelten.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung bleibt im vorliegenden Fall deutlich unterhalb der entsprechend dem Gebietscharakter in § 17 BauNVO definierten Orientierungswerte und berücksichtigt die Bebauungsdichte der Umgebung.

Höhe der Gebäude

Die Festsetzungen zur Begrenzung der Höhenentwicklung orientieren sich ebenfalls an der Umgebung, in der sich überwiegend ein- und zweigeschossige Gebäude -teilweise mit Sockel - befinden. Aus diesem Grund wird auch für das Vorhabengrundstück eine maximal zweigeschossige Bebauung als angemessen erachtet.

Aufgrund der hängigen Situation erscheint es zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sinnvoll, verbindliche Gebäudehöhen nach § 16 (3) BauNVO in Anlehnung an die Umgebung festzusetzen. Sowohl die Traufhöhe wie auch die Firsthöhe sind dabei in Bezug zum natürlichen Geländeverlauf zu ermitteln. Da auf der Nord- und Südseite des neuen Wohnhauses wegen der Hangsituation deutlich voneinander abweichende Höhen entstehen werden, wird festgesetzt, dass als maßgebliche Höhenangabe jeweils die gemittelte Höhe aller Gebäudeseiten für die Beurteilung zu Grunde zu legen ist.

Weil untergeordnete Bauteile meist keine vergleichbare räumliche Wirkung erzielen, sind sie von der Höhenbeschränkung ausgenommen.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mit zwei Baufeldern – begrenzt durch Baugrenzen – definiert. Die Baugrenzen sollen die langfristige Bebaubarkeit innerhalb des Geltungsbereiches regeln.

Die Stellung der Gebäudekörper (Orientierung) wird nicht planungsrechtlich fixiert, da sich aufgrund des Zuschnitts des Grundstücks ohnehin eine Ausrichtung an der Straße 'aufdrängt'. Die Gebäude können je nach Raumbildung parallel oder senkrecht zur Straße 'Am Donarbrunnen' stehen.

Die städtebauliche Ordnung lässt Lösungen, die den Gebäudebestand in eine zukünftige Bebauung integrieren, ebenso zu wie Lösungen, die mit oder nach Abbruch des vorhandenen Gebäudes realisiert werden können.

Das zeichnerisch festgesetzte Baufenster im vorderen südlichen Grundstücksbereich schließt daher das vorhandene Wohnhaus ein und ermöglicht bei einem angemessenen planerischen Spielraum auch gestalterische Veränderungen im/am Bestand.

Entlang der Straße 'Am Donarbrunnen' entspricht der fixierte 5m-Abstand auch der Bauflucht, die durch die vorhandene Bebauung (Hausnummern 12, 14 und 22 A) in Teilen vorgegeben wird.

Bei der Festlegung der überbaubaren Flächen werden die Flächen ausgenommen, die für die geplante Grundstückszufahrt der Hinterlieger-Bebauung benötigt werden.

Die Festlegung des Baufensters für die Hinterlieger-Bebauung nimmt Bezug auf die vorhandene Bebauung 'An der Kurhessenhalle'.

Die zeichnerisch festgesetzten und bemaßten Baugrenzen liegen ansonsten grundsätzlich 3 m und im Bereich der Zufahrt 3,50 m von den jeweiligen seitlichen Grundstücksgrenzen entfernt.

Die Anordnung der Baufenster erlaubt die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern oder auch eine Doppelhaus-Bebauung. Verlauf und Abstand der Baugrenzen zwischen beiden Baufenstern (27 m) ermöglichen eine sinnvolle Parzellierung und garantieren einen großzügig dimensionierten Mindestabstand im Hinblick auf die Wohnqualität.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bauordnungsrechtlichen Abstandregelungen - hiervon unabhängig - uneingeschränkt einzuhalten sind.

5.4 Nebenanlagen, Flächen für Garagen und Stellplätze

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind gemäß § 23 (5) BauNVO sowohl innerhalb wie auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Bezogen auf die Wohngebiete sind neben Garagen und Stellplätzen (auch Carports) als Nebenanlagen im Eigenheimbereich vor allem Gartenhütten zu nennen. Für Letztere erscheint eine verbindliche Vorgabe jedoch nicht notwendig, da sich aufgrund der zu erwartenden Grundstückszuschnitte bei der geplanten Bauweise ohnehin kaum Spielräume für deren Anordnung ergeben. Außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baufenster ist auch die Lage im hinteren Grundstücks-(Garten)bereich sinnvoll und städtebaulich vertretbar. Beschränkt werden lediglich die Flächengröße und die Höhe von Nebenanlagen, wenn sie nicht innerhalb der Baufenster errichtet werden.

Weil sich die unregelmäßige Anordnung von Garagen und Kfz-Stellplätzen in vielen Fällen negativ auf das städtebauliche Erscheinungsbild auswirkt und weil die Anordnung von Stellplätzen in hinteren Grundstücksbereichen wegen der dann notwendigen noch längeren Zufahrtswege zu einem unverhältnismäßigen Verbrauch von Grundstücksfläche führt, wird deren Zulässigkeit in Bezug auf die räumliche Anordnung beschränkt. So wird durch textliche Festsetzung geregelt, dass - auf der Grundlage von § 12 (6) BauNVO - Garagen und Stellplätze nur innerhalb der hierfür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig sind.

Die zeichnerisch festgesetzten Flächen befinden sich durchweg in den Grundstücksbereichen, die sich zu den öffentlichen Verkehrs- oder den privaten Wegeflächen hin orientieren. Die Anordnung an der Grundstücksgrenze minimiert den erforderlichen Flächenverbrauch für den ruhenden Verkehr.

Die Anzahl der insgesamt zu errichtenden Stellplätze ergibt sich aus den Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel (vgl. Kap. 2.6) und erfordert keinen Regelungsbedarf im Bebauungsplan.

5.5 Erschließung, Ver- und Entsorgung - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Das Bebauungsplangebiet ist prinzipiell erschlossen. Die Anbindung an die Straße 'Am Donarbrunnen' ist ausreichend. Für die Realisierung des geplanten Wohnhauses muss keine neue öffentliche verkehrliche Erschließung hergestellt werden. Eine nennenswerte Veränderung von Verkehrsabläufen ist nicht zu erwarten.

Zur verkehrlichen Anbindung ist eine neue Zuwegung herzustellen. Diese kann bei Berücksichtigung des Gebäudebestands und dessen Nebengebäude sinnvollerweise nur an der westlichen Grundstücksgrenze liegen.

Die erforderliche Fläche für die Zufahrt soll dem Vorhaben-Grundstück auch eigentumsrechtlich zugeschlagen werden.

Zur Bebauung des hinteren Grundstücksteils müssen die vorhandenen Anschlüsse für Ver- und Entsorgung neu hergestellt werden. Aus planungsrechtlicher Sicht erscheint es sinnvoll, die ständige Benutzbarkeit der Anlieger und die Verfügungsmöglichkeiten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen auf die Zufahrts-Fläche - gerade im Hinblick auf die neu zu verlegenden Leitungssysteme - bereits auf der planungsrechtlichen Ebene zu sichern, um dem Grundsatz der kommunalen Fürsorge bezogen auf die Versorgungssicherheit gerecht zu werden. Dies erfolgt durch die Festlegung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht räumt den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit der ständigen Unterhaltung ein. Die Zugänglichkeit ist - soweit erforderlich - auch mit den entsprechenden Fahrzeugen sicherzustellen.

Die vorhandenen Grundstücksanschlüsse des bestehenden Vorderhauses können voraussichtlich weiter genutzt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass alle vorhandenen Kapazitäten ausreichend bemessen sind, um die geplante Nachverdichtung an die jeweiligen Systeme anzuschließen.

Die auf diese Weise von Bebauung freigehaltene Fläche eignet sich darüber hinaus auch für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, wenn das erforderliche Lichtraumprofil freigehalten wird (gegebenenfalls ist ein entsprechender Rückschnitt von Bäumen erforderlich) und wenn bei der Herstellung der Zufahrt eine Achslast von bis zu 100 kN berücksichtigt wird.

Bei der Umsetzung der Planung ist darauf zu achten, dass von allen unterirdischen Leitungen Schutzabstände einzuhalten sind. Die genaue Lage der Leitungen und gegebenenfalls Pflanzmaßnahmen sind daher mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen.

5.6 Grünordnung

Weil der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB als 'Bebauungsplan der Innenentwicklung' aufgestellt wird, unterliegen Eingriffe nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB nicht der Ausgleichspflicht, da sie im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder als zulässig gelten. Entsprechend entfällt eine Kompensationspflicht.

Die geplante Nachverdichtung löst nach derzeitigem Erkenntnisstand keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne von Umwelt- und Naturschutzrecht aus. Der Bebauungsplan fixiert durch seine Festsetzungen eine der Umgebung in Art und Maß angepasste Bebaubarkeit.

Zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes innerhalb des Geltungsbereiches wird ein Mindestmaß an Bepflanzung festgesetzt.

Neuanpflanzung Gehölze entlang der Zufahrt

Um den durch die Baumaßnahme verursachten Wegfall von Gehölzen auszugleichen, wird eine verbindliche Anzahl von neu anzupflanzenden Bäumen und Sträuchern aufgenommen.

Ein Großteil der Sträucher soll - wie in der Planzeichnung symbolisch dargestellt - in Reihe als Sichtschutz entlang der neuen Grundstückszufahrt, die an der westlichen Grundstücksseite entstehen soll, gepflanzt werden.

Die übrigen Sträucher sowie die festgesetzten Bäume sollen möglichst in die Gartengestaltung im nördlichen Abschnitt des Vorhabengrundstücks eingebunden werden und hier die Ausgestaltung des Siedlungsrandes positiv beeinflussen. Auf eine zeichnerische Festlegung kann verzichtet werden.

Bei den Bäumen sind vorzugsweise die traditionellen einheimischen Obstbaumsorten zu pflanzen, weil sie als standortgerechte Arten mit den örtlichen Bedingungen am besten zurechtkommen.

Die Pflanzenauswahl bestimmt, dass ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden, welche die Lebensgrundlage der einheimischen Fauna und ihrer Lebensgemeinschaften bilden. Darüber hinaus ist eine dem Standort angepasste Vegetation am wenigsten krankheitsanfällig und pflegebedürftig. Durch die Verwendung standortgerechter einheimischer Vegetation wird die bestmögliche Kombination aus wirtschaftlicher Effektivität und ökologischen Aspekten erzielt. Hierzu wird auf die Artenliste (Empfehlung) in Kap. 4.3 verwiesen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die neuen Gehölze in wachsendem Umfang zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Mensch und Tier beitragen.

Mit der empfohlenen Qualität der verwendeten Pflanzen soll gesichert werden, dass sich die Neuanpflanzungen schnell entwickeln und dass sich die positiven Effekte der Bepflanzung möglichst frühzeitig einstellen. Um den langfristigen Nutzen der festgesetzten Bäume zu sichern, sind entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen. Bei Verlust sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen, die in ihren positiven Auswirkungen der ursprünglichen Bepflanzung gleichkommen und den städtebaulichen, freiraumplanerischen und naturschutzfachlichen Wert wieder herstellen.

Darüber hinaus sollte ein Mindestabstand zwischen Gehölzen und Versorgungs- und Hausanschlussleitungen eingehalten werden, um eine Schädigung von Leitungen durch Wurzeln zu vermeiden und die Instandhaltung und Reparatur der Leitungen durch die Versorgungsträger ohne wesentliche Schädigung des Wurzelbereiches zu ermöglichen.

5.7 Bauordnungsrechtliche Vorgaben für die Gestaltung

Die geplante Wohnbebauung soll sich in das Umfeld einfügen. Das Neubauvorhaben soll im rückwärtigen Grundstücksbereich realisiert werden, wo eine größere architektonische Freiheit städtebaulich vertretbar ist. Vorgaben zur äußeren Gestalt der Wohngebäude bzw. der Hausfassaden sowie zur Ausbildung der Dachlandschaft sind nicht notwendig - hier kann ein größerer Gestaltungsspielraum offen gehalten werden.

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand im Übergang zum Landschaftsraum ergibt sich dennoch ein städtisches Interesse in Bezug auf die architektonische und freiraumplanerische Gestaltung. Gleichwohl sind bei der baulichen Weiterentwicklung gestalterische Spielräume offen zu halten, die eine zukunftsfähige und nachhaltige Architektur zulassen.

Die Gestaltungsfestsetzungen definieren in angemessenem Rahmen sowohl Maßstäbe für die geplante Bebauung wie auch für die Freiflächen.

Sie werden auf der Grundlage von § 81 HBO als örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen und zum Teil differenziert für die beiden Teilbereiche festgesetzt, in denen die gestalterischen Anforderungen unterschiedlich hoch angesetzt werden.

Gestaltung der Gebäude

Ein charakteristisches Merkmal der umliegenden Bebauung sind klare Gebäudekörper mit einer eindeutigen Längsrichtung (Hauptfirstrichtung) und einem ruhigen überwiegend steilen Satteldach. Dieses Grundprinzip soll daher verbindlich für den Bereich des Gebäudebestands (Vorderhaus) vorgegeben werden. Für die gestalterische Einheitlichkeit des Quartiers ist vor

allem die zuvor beschriebene Dachform von wesentlicher Bedeutung. Eine homogene Dachlandschaft erzeugt eine Grundvoraussetzung für eine ruhige, zusammenbindende Wirkung. Wesentliches Ziel der Festsetzungen hierzu ist die Einbindung in die ortstypischen Gebäudeproportionen.

Hierbei gelten höhere Anforderungen entlang der Straße 'Am Donarbrunnen' als im hinteren Grundstücksbereich, wo in dieser Hinsicht größere Spielräume zugelassen werden können.

In Bezug auf die Hauptgebäude sind zu beachten:

Dachform	vorne (Baufenster Süd) Satteldach hinten (Baufenster Nord) Satteldach und auch flache/flach geneigte Dächer
Dachneigung der Steildächer	zwischen 40° und 48°

Von Bedeutung für Architektur und Erscheinungsbild sind eine einheitliche Formensprache und eine harmonische Verbindung von Haupt- und Nebengebäude. Daher können bei untergeordneten Gebäuden, Gebäudeteilen oder baulichen Anlagen abweichende Dachformen und Dachneigungen (z.B. Pultdächer, begrünte Dächer) zugelassen werden, wenn dies mit dem Gesamteindruck des einzelnen Bauwerks oder der Gebäudegruppe zu vereinigen ist.

Beispiele an anderer Stelle zeigen, dass glänzende Dächer das Erscheinungsbild unerwünscht stark negativ beeinträchtigen. Sie werden daher explizit ausgeschlossen.

Aus planungsrechtlicher Sicht sind bei der Gestaltung der Dachlandschaft auch die Voraussetzungen für Anlagen zu schaffen, die eine nachhaltige Energieversorgung (Photovoltaik / Solarthermie) ermöglichen, wenn dies aus gestalterischen Gründen vertretbar erscheint. Weil eine Begrenzung der Flächengrößen oft im Widerspruch zu einer wirtschaftlichen Lösung steht, wird hierauf verzichtet. Die allgemeine Akzeptanz von Anlagen hat sich zudem stetig vergrößert. Die Anlagen selber werden zunehmend mit einer wachsenden Gestaltungsvielfalt angeboten, was eine deutlich verbesserte Integration in die Architektur ermöglicht.

Niederschlagswasser

Im Rahmen von Neubauvorhaben lassen sich technisch sinnvolle Lösungen zur Verwertung/Behandlung von unbelastetem Niederschlagswasser berücksichtigen. Die ins Abwassernetz einzuleitende Menge kann durch solche Maßnahmen deutlich gesenkt werden.

Die Verwendung von unbelastetem Niederschlagswasser leistet zudem einen Beitrag zur Reduzierung des Trinkwasserbedarfs. Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser trägt zur Grundwasserneubildung bei.

Einfriedungen

Die Qualität von Mauern, Zäunen und Hecken prägt – wie im Bestand bzw. in der Umgebung festzustellen – in hohem Maß die Gestalt der gebauten Umwelt, so dass auch für die Neuanlage von Einfriedungen gestalterische Vorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere an den Stellen, wo sich Einfriedungen an öffentlichen Räumen unmittelbar auf das von der Allgemeinheit wahrzunehmende Erscheinungsbild auswirken.

Auf Einfriedungen kann im Allgemeinen oft nicht verzichtet werden (Bedürfnis nach Sicherheit, Privatheit der Eigentümer), so dass es sinnvoll erscheint, die Bauweisen auf die Art von Einfriedungen zu beschränken, die als ortstypisch oder als verträglich für das Erscheinungsbild angesehen werden. Die gestalterischen Vorschriften beziehen dabei ein angemessenes

Spektrum der traditionellen Formen der Abgrenzung ein. Oft gibt es hier auch die Kombination zweier Elemente (niedrige Mauer mit aufgestelltem Holzlattenzaun). Ein gestalterischer Spielraum bleibt erhalten.

Die Begrenzung der Höhe der Einfriedungen berücksichtigt neben dem Erscheinungsbild auch die oben genannten Bedürfnisse der Eigentümer. Wenn in geeigneter Weise nachgewiesen wird, dass eine andere als die festgesetzten Bauweisen für die Einhaltung entsprechender Immissionspegel im Plangebiet erforderlich ist, kann im besonderen Fall an der nördlichen Grundstücksgrenze von den Vorgaben abgewichen werden. Die gestalterischen Vorgaben haben sich dann den funktionalen Notwendigkeiten unterzuordnen.

Grundstücksfreiflächen

Auch die nicht überbauten Flächen, die Grundstücksfreiflächen sind ein wesentlicher Gestaltungspunkt - gerade im Einfamilienhausbau. Das Erscheinungsbild eines Quartiers mit seinem Charakter wird neben dem Ensemble der Gebäude geprägt von den befestigten Freiflächen wie auch von den vorhandenen Grünstrukturen, die sowohl in ihrer Flächenhaftigkeit (Obstbaumwiesen, Anteil Nutzgartenflächen, Gestaltung der Vorgärten) wie auch als einzelne Elemente (Bäume, Hecken) verschiedene erhaltenswerte Akzente setzen.

Im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate sollen ausschließlich wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen im Plangebiet ausgeführt werden. Mit dieser allgemeinen Vorgabe bieten sich verschiedene Möglichkeiten von unterschiedlich belastbaren Bauweisen, die auch den unterschiedlichen funktionalen Anforderungen (Pkw-Tauglichkeit, Anforderungen der Feuerwehr, Rollstuhlgerichtigkeit) entsprechen. Ausnahmen sind dort möglich, wo aus bisher nicht erkennbaren Gründen eine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten wäre.

Durch den Einbau von wassergebundenen Decken und/oder breittufig verlegtem Pflaster passt sich die Materialwahl dem vorhandenen Erscheinungsbild der Umgebung an. Gleichzeitig soll durch die Festsetzung erreicht werden, dass der Versiegelungsgrad insgesamt gering gehalten werden kann, um die Neubildung von Grundwasser zu ermöglichen.

Der immer noch zunehmende Trend zur Mülltrennung hat zu einer Zunahme der je Grundstück erforderlichen Mülltonnen geführt. Die für die Müllsammlung und Lagerung auf den Grundstücken erforderlichen Flächen sind größer geworden und damit auch ihre Bedeutung für das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes. Um negative Auswirkungen auf das Stadtbild zu vermeiden, wird vorsorglich festgesetzt, dass die Standorte so anzuordnen sind, dass sie von der Straße aus nicht sichtbar sind - entweder baulich integriert oder entsprechend abgepflanzt.

6. Auswirkungen der Planung

Gemäß § 1a Baugesetzbuch sind im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abzuwägen.

Geboten sind der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Zu berücksichtigen sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz).

Durch die Planung begründete Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich aus der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Innenentwicklung auf der Grundlage von § 13a BauGB ergeben könnten, müssen nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB jedoch nicht ausgeglichen werden, da sie als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Im Rahmen der grünordnerischen Bearbeitung werden auch die durch das Projekt verursachten positiven und negativen Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn bewertet. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts werden beurteilt und mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt.

Die geplante Neubebauung soll - soweit möglich - durch begleitende grünordnerische Maßnahmen aufgewertet werden. Der Bebauungsplan integriert den hierzu parallel erstellten Fachbeitrag 'Umwelt und Grün' im Sinne des § 11 Bundesnaturschutzgesetz.

Bezogen auf die Schutzgüter Fauna und Flora sowie die Artenvielfalt liegen bisher keine Erkenntnisse zum Plangebiet vor. Hier könnte auch eine auf den Standort bezogene Untersuchung voraussichtlich keine Informationen liefern. Auf zusätzliche Fachgutachten soll verzichtet werden, weil:

- der mit der Planung vorbereitete Eingriff auf bereits durch den Menschen beanspruchten Flächen stattfindet und eindeutig keinen erhaltenswerten Lebensraumtyp im naturschutzfachlichen Sinn vollständig zerstört,
- die von der Planung betroffenen Flächen eindeutig keine speziellen oder besonderen Lebensraumqualitäten bieten, aus der sich eine Einzigartigkeit ableiten ließe,
- für die Beurteilung der von der Planung betroffenen Flächen auch auf Erfahrungswerte bezogen auf Flächen mit vergleichbaren Standortbedingungen herangezogen werden können,
- die Qualitäten der durch die Planung betroffenen Flächen fast ausschließlich durch anthropogene Nutzung entstanden sind und daher vom Grundsatz her nicht unwiederbringlich verloren, sondern theoretisch wieder herstellbar wären.

Um eine Beurteilung über die Eingriffe im Plangebiet zu ermöglichen, wurde in Kap. 3.3 'Natur und Umweltschutz' der Bestand in dem hierfür erforderlichen Umfang dargestellt. Eine exakte Biotoptypen-Ermittlung im Sinne einer rechnerischen Bilanzierung auf der Grundlage der Kompensationsverordnung (KV - Anlage 3) ist für das hier vorliegende Vorhaben nicht erforderlich.

Auch auf eine zeichnerische Darstellung soll verzichtet werden. Die möglichen Darstellungsinhalte - lassen sich ebenso gut textlich wiedergeben.

6.1 Darstellung und Bewertung der Planung in Bezug auf die Schutzgüter

Die wesentlichen durch die Umsetzung des Vorhabens bedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (Prognose) werden im Folgenden kurz dargestellt.

Landschaftsbild, städtebauliches Erscheinungsbild

Die Umsetzung des Neubauvorhabens wirkt sich vor allem für das Landschaftsbild aus. Die mit der Bebauung 'An der Kurhessenhalle' begonnene Verschiebung der Bebauungskante am nördlichen Siedlungsrand wird weiter fortgesetzt wodurch der Landschaftsraum weiter reduziert wird.

Die Auswirkungen auf das städtebauliche Erscheinungsbild sind dagegen nur unwesentlich, da die zusätzliche Bebauung im hinteren Grundstücksteil realisiert werden soll und von der Straße kaum wahrnehmbar sein wird. Eine sichtbare Veränderung stellt hier vor allem die lange befestigte Zufahrt dar, die den bisher großzügigen Vorgartenbereich deutlich verändern wird.

Die Auswirkungen der Planung sind daher bezogen auf die Gestaltung von Stadt und Landschaft differenziert zu beurteilen. Der geringfügigen Beeinträchtigung des Stadtbildes steht eine negative Veränderung des Landschaftsbildes gegenüber.

Menschen - Gesundheit und wirtschaftliche Situation

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind nach § 1 (6) Nr. 1 BauGB 'die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ... zu berücksichtigen'.

Die Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität ist die Motivation für das Vorhaben, die Errichtung eines Wohnhauses.

Die verdichtende Neubebauung in der Nachbarschaft beeinflusst selbstverständlich auch die Wohnsituation der Anwohner beiderseits des Vorhaben-Grundstücks. Ein Anspruch auf Nichtbebauung kann hieraus aber nicht abgeleitet werden. Spürbare negative Beeinträchtigungen für die Menschen und ihre Gesundheit entstehen nur zeitlich begrenzt während der Bauphase durch Lärm und Dreck, ansonsten sind durch das Neubauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Im Rahmen des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens kann weder die verkehrliche Bedeutung der Bahnlinie in Frage gestellt werden noch kann die hieraus resultierende Lärmsituation aufgelöst werden. Dennoch wird ein Erfordernis für passiven Schallschutz aus rechtlicher Sicht bezogen auf den hier vorliegenden Bebauungsplan nicht gesehen.

Negative Beeinträchtigungen wirtschaftlicher Art können ausgeschlossen werden, da weder Wirtschaftsgüter noch Arbeitsplätze außerhalb des Grundstücks betroffen sind.

Erholung und Freizeit

An der grundsätzlich nicht vorhandenen Bedeutung des Plangebietes für Erholung und Freizeit wird das geplante Neubauvorhaben nichts ändern.

Die Freizeit-Qualitäten des sich im Norden anschließenden Grünraumes werden durch die Planung eindeutig nicht beeinflusst.

Biotopstrukturen - Fauna und Flora

Der heutige Zustand des Plangebietes mit seinem hohen Pflegegrad führt dazu, dass die Fläche - abgesehen von den wenigen vorhandenen und den neu geplanten Bäumen - nur einen geringen Wert für Fauna und Flora hat.

Gebiete mit Natura 2000-Schutzstatus (weder FFH-Gebiete noch Gebiete nach Vogelschutz-Richtlinie) sind von der Planung nicht betroffen. Ebenso werden regionalplanerische Ziele oder übergeordnete Ziele der Landschaftsplanung nicht beeinträchtigt.

Es werden keine einzigartigen Lebensräume durch das Vorhaben zerstört oder so betroffen, dass einzelne Tierpopulationen oder Pflanzenarten in ihrer Existenz bedroht werden. Aufgrund der bisherigen Nutzung und dem Charakter der Fläche liefert die Fläche keine Anhaltspunkte für solche Lebensraumtypen, die wegen ihrer Besonderheit unbedingt schützenswert wären. Folglich werden durch die Planung keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Daher ist eine Beantragung und Prüfung einer Ausnahmezulassung nach § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich.

Aus diesem Grund erscheint es angemessen, auf spezielle Untersuchungen im Hinblick auf bestimmte Arten zu verzichten.

Fauna (Tiere)

Die durch die Planung verursachten Nachteile für die vorhandene Fauna werden die Tierarten am meisten treffen, die gerade in den anthropogen geprägten Siedlungsgebieten heimisch sind. Tiere, die den offenen Landschaftsraum suchen, haben in der unmittelbaren Umgebung deutlich bessere Bedingungen.

Der Wert der Vorhaben-Fläche für Tiere wird als gering eingestuft. Dementsprechend sind die Auswirkungen durch die Planung zu vernachlässigen - insbesondere dann, wenn die Durchlässigkeit im nördlichen Grundstücksabschnitt (außerhalb des Geltungsbereiches) gewährleistet bleibt.

Flora (Vegetation)

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen und/oder Biotoptypen sind von der Planung eindeutig nicht betroffen. Die Reduzierung der Wiesen-/Rasenfläche kann durch die zukünftige Hausgarten-Gestaltung mit einer höheren Artenvielfalt qualitativ sogar verbessert werden. Hierbei leistet die Neuanpflanzung von zahlreichen Bäumen und Sträuchern einen wesentlichen Beitrag.

Negative Auswirkungen in erheblichem Umfang sind daher insgesamt für Fauna und Flora aus den vorgenannten Gründen nicht zu erwarten.

Boden

Der für die Umsetzung des Vorhabens benötigte Grundstücksanteil ist heute komplett unversiegelt. Der Versiegelungsgrad wird sich durch das Neubauvorhaben erhöhen. Neben der Gebäudegrundfläche sind vor allem die darüber hinausgehenden Flächenbefestigungen für Zufahrten und Stellplätze als negativer Eingriff und Verschlechterung des Status quo zu bewerten.

Mit der steigenden Bodenversiegelung gehen nachteilige Veränderungen für das Kleinklima (Aufheizung) und für den Wasserhaushalt einher (reduzierte Grundwasserneubildungsrate, erhöhte Abflussgeschwindigkeit).

Insgesamt ist bezogen auf das Schutzgut 'Boden' von einer Zustandsverschlechterung in begrenztem Umfang auszugehen.

Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Durch die Lage im Heilquellenschutzgebiet ergeben sich Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Erdwärmesonden. Sie bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Bei Bohrtiefen von mehr als 50 m unter NHN ist eine Sondergenehmigung erforderlich.

Die Prüfung erfolgt im Einzelfall nach Vorlage eines entsprechenden Antrags.

Es sind aber keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut 'Wasser' zu erwarten.

Luft, Klima

Das Plangebiet selbst hat zur Zeit keine große Bedeutung für das Klima, ist aber dem Pufferbereich des Park Schönfeld zuzurechnen.

Der steigende Versiegelungsgrad und die mit dem Vorhaben verbundene fortschreitende Verschiebung der Siedlungsrande in diesem Bereich sind aber eine eindeutige Verschlechterung zum status quo, auch wenn das geplante Bauvorhaben wegen des Eingriffsumfanges die großräumige klimatische Situation nicht wesentlich verändern wird. Aufgrund des wachsenden Anteils an versiegelter Fläche sind kleinräumig wirksame negative Auswirkungen jedoch nicht auszuschließen.

Wechselwirkungen

Das Vorhaben führt zu keinen über die normalen ökosystemaren Zusammenhänge hinaus gehenden nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern.

Sach- und Kulturgüter

Im Geltungsbereich gibt es keine schutzwürdigen Sach- und Kulturgüter.

Zusammenfassung

Die Veränderungen für die Schutzgüter sind ausgehend von der geringen Bedeutung des Plangebiets für Natur- und Landschaftsschutz aufgrund des aktuellen Zustands zu beurteilen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die negativen Beeinträchtigungen insbesondere mit der Randlage zum Landschaftsraum 'Park Schönfeld' ergeben. Dies betrifft vor allem die Schutzgüter Landschaftsbild, sowie Luft, Klima. Bezogen auf den Geltungsbereich ist insbesondere das Schutzgut Boden betroffen.

Während die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern noch positiv beeinflusst oder sogar kompensiert werden können, stellen die zunehmende Versiegelung und auch die Schaffung von baulichen Barrieren in Bezug auf die Kaltluftströmung kaum heilbare Verschlechterungen dar.

Darüber hinaus sind nachteilige Auswirkungen für den Menschen, seine Gesundheit und die wirtschaftliche Situation nicht zu erwarten.

Es wird außerdem davon ausgegangen, dass sich auch die Lebensbedingungen für Tiere nicht nachhaltig verschlechtern, da geeignete Ausweichräume zur Verfügung stehen. Aufgrund der vorgesehenen Neuanpflanzungen können sogar geringfügige Verbesserungen für die Fauna im Allgemeinen, insbesondere aber für die im Stadtgebiet vorkommenden Arten der Avifauna, erwartet werden. Die vorgesehenen neuen Bäume und Sträucher werden das Vegetationsangebot im Sinne einer größeren Vielfalt positiv beeinflussen.

Fazit: Die mit der steigenden Versiegelung verbundenen Nachteile für die Schutzfaktoren 'Boden', 'Klima' und 'Wasser' sind gering und erscheinen vor dem Hintergrund einer aus städtebaulicher Sicht sinnvollen baulichen Erweiterung vertretbar, da grundsätzlich die Inanspruchnahme von bereits erschlossenen Flächen im Siedlungsgefüge der Erweiterung auf bisher freien Flächen vorgezogen werden muss.

7. Durchführung und Kosten

Mit der Umsetzung des Vorhabens soll begonnen werden, sobald das Bebauungsplanverfahren so weit fortgeschritten ist, dass die Genehmigungsfähigkeit des Projekts ausreichend sichergestellt ist.

Der Vorhabenträger plant im Frühjahr/Sommer 2013 mit der Realisierung zu beginnen.

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger hat auch alle anderen Kosten, die mit der Realisierung des Bauvorhabens anfallen, zu tragen.

8. Verfahren

Das Bauleitplanverfahren wird auf der Grundlage der Anwendung des § 13 BauGB für das beschleunigte Verfahren mit den folgenden Verfahrensschritten durchgeführt:

27.08.2012	Aufstellungsbeschluss
.....	Fristende Trägerbeteiligung nach § 4 BauGB (Anschreiben vom
.....	Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
..... bis	Öffentliche Auslegung
.....	Satzungsbeschluss

9. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I, S. 148).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5, Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5, Abs. 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I, S. 1421).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629), in Kraft getreten am 29. Dezember 2010.

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011, S. 46), Berichtigung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011, S. 180).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 786).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), in Kraft getreten am 24. Dezember 2010.

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 06.09.2007 (GVBl. I, S. 548), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 06. Oktober 2010 (GVBl. I, S. 313, 319).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung

aufgestellt

Kassel, den 30.10.2012

Kassel, den 30.10.2012

gez. Spangenberg
(Stadt Kassel)

gez. Möller
(Planverfasser)

Anhang

Textliche Festsetzungen nach BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6)
 - 1.1 Im Geltungsbereich sind maximal zwei Wohngebäude mit jeweils bis zu zwei Wohneinheiten zulässig. Zulässig sind auch Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO.
 - 1.2 Die für den Geltungsbereich festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 gilt als Höchstgrenze für die Wohngebäude.
Bei Berücksichtigung aller Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie der Nebenanlagen, darf eine Gesamt-GRZ von 0,5 nicht überschritten werden.
 - 1.3 Als Traufhöhe gilt die Höhe am Schnittpunkt der Verlängerung der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Maßgebend ist die gemittelte Höhe aller Traufseiten.
Als Firsthöhe (=absolute Gebäudehöhe) gilt die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt.
 - 1.4 Als Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen nach 1.3 gilt jeweils das natürliche Geländeniveau.
 - 1.5 Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen ist ausnahmsweise zulässig bei untergeordneten Bauteilen wie Wasserbehälter, Schornsteine u. a..
2. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)
 - 2.1 Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Nebenanlagen mit der Bezeichnung 'Ga' zulässig.
 - 2.2 Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der durch Baugrenzen zeichnerisch festgesetzten Baufenster zulässig. Ebenerdige Terrassen sind hiervon ausgenommen.
Abweichend von Satz 1 ist die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch dann zulässig, wenn eine maximale Grundfläche von jeweils 24 m² nicht überschritten wird. Für die in Satz 2 bezeichneten Anlagen gelten eine maximale Traufhöhe von 3,50 m und eine maximale Gebäudehöhe von 5,00 m.
3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)
 - 3.1 Das zeichnerisch festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht **G + F + L** ist mit einer Mindestbreite von 3,50 m und mit einem Lichtraumprofil von mindestens 3,50 m dauerhaft für die An-/Hinterlieger, für alle Arten von Notverkehren (Feuerwehr, Krankenwagen) sowie für die für Ver- und Entsorgung zuständigen Unternehmen zu sichern.
Die Fläche ist als Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 100 kN und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 120 kN herzustellen.
4. Bindungen für die Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25)
 - 4.1 Im Geltungsbereich sind mindestens 4 standortgerechte, einheimische Laubbäume - vorzugsweise Obstbäume alter Lokalsorten - und 40 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hiervon sind mindestens 25 Sträucher entlang der neuen Zufahrt an der westlichen Grundstücksgrenze zu verwenden.
 - 4.2 Sämtliche Gehölze der festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach HBO

5. Dächer und Fassaden - § 81 (1) Nr. 1

5.1 Innerhalb des südlichen Baufensters sind bei Hauptgebäuden ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° bis 48° zulässig. Dachterrassen und untergeordnete am Hauptbaukörper ansetzende Dachflächen bis zu einer maximalen Größe von jeweils 30 m² sind hiervon ausgenommen.

Innerhalb des nördlichen Baufensters sind bei Hauptgebäuden neben den in Satz 1 genannten Dachformen auch flache oder flach geneigte Dächer zulässig.

5.2 Dacheindeckungen mit Materialien, die glänzende Oberflächen erzeugen, sind unzulässig. Fotovoltaik-Anlagen sind hiervon ausgenommen.

6. Behandlung Niederschlagswasser - § 81 (1) Nr. 1

6.1 Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist getrennt zu sammeln und auf dem Grundstück zu verwenden oder zu versickern.

7. Einfriedungen - § 81 (1) Nr. 3

7.1 Zur Einfriedung der Grundstücke sind an der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grenze ausschließlich folgende Bauweisen - auch in Kombination - zulässig:

- Mauern
- Laubgehölzhecken
- Holz-Staketenzäune oder Metallzäune mit senkrechter Gliederung

Zur Einfriedung der Grundstücke sind an den nicht in Satz 1 genannten Grenzen ausschließlich folgende Bauweisen zulässig:

- Laubgehölzhecken
- Holz-Staketenzäune mit senkrechter Gliederung
- Maschendrahtzäune nur in Verbindung mit Laubgehölzhecken

7.2 Die maximale Höhe von Einfriedungen beträgt 1,50 m.

7.3 Wenn die topografischen Verhältnisse es erfordern oder wenn zur Einhaltung entsprechender Lärmpegelwerte auf dem Grundstück eine von 7.1 und 7.2 abweichende Bauweise an der nördlichen Grundstücksgrenze erforderlich ist, kann von den festgesetzten Vorgaben für die Gestaltung (Material und Höhe) abgewichen werden.

8. Grundstücksfreiflächen - § 81 (1) Nr. 4 und 5

8.1 Mindestens 50 % der nicht überbauten Flächen sind als strukturreicher Hausgarten anzulegen und zu unterhalten.

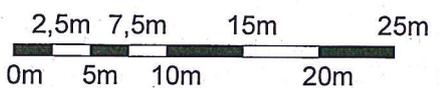
8.2 Auch die nicht gärtnerisch genutzten Freiflächen wie Zufahrten, Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Schotterrassen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen. Die Stellplatzflächen in Bauwerken und die Flächen, die wegen funktionaler Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerecht) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern, sind hiervon ausgenommen.

8.3 Die Flächen zur Aufnahme von Abfall- und Wertstoffbehältern sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht direkt einsehbar sind.

Hinweise

1. **Bombenabwurfgebiet**
Der Geltungsbereich befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) der Flächen erforderlich. Kontakt: Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
2. **Bodenverunreinigungen**
Sollten bei Erdarbeiten optische oder geruchliche Auffälligkeiten auftreten, ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Gegebenenfalls sind entsprechende Bodenuntersuchungen zu veranlassen und/oder entsprechende Maßnahmen zur Behandlung des Bodens einzuleiten.
3. **Lärmvorbelastung**
Der Geltungsbereich ist aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke Kassel - Waldkappel als lärmvorbelastetes Gebiet einzustufen. Die zu erwartenden Werte können über den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) liegen. Entschädigungsansprüche werden sowohl gegenüber den Betreibern, der Deutsche Bahn AG oder ihr zugerechneten Unternehmen oder Rechtsnachfolge-Unternehmen wie auch gegenüber der Stadt Kassel ausgeschlossen.
4. **Heilquellenschutzgebiet**
Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3'.
5. **'Kunstwerk 7000 Eichen'**
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem 'Kunstwerk 7000 Eichen' betroffen'.

Anlage 4



Vorlage Nr. 101.17.761

Bericht "Kommunale Altenhilfeplanung Kassel"

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport soll möglichst zeitnah nach dem Erscheinen des Berichts „Kommunale Altenhilfeplanung Kassel“ zum Jahresbeginn 2013 dieser Bericht vorgestellt und diskutiert werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Ruth Fürsch

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.762

Konzeptvorstellung Grimm-Welt

Gemeinsamer Antrag
zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Wir bitten den Magistrat, die neue Projektleiterin der Grimm-Welt, Frau Völker, in den Ausschuss für Kultur einzuladen, um ihr Konzept vorzustellen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Helga Weber

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.763

Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel" sowie Investitionsprogramm und Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2016

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

den Wirtschaftsplan 2013 und das Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2016 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ und

stimmt dem Beschluss über den Wirtschaftsplan „Die Stadtreiniger Kassel“ für das Wirtschaftsjahr 2013 zu.

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2016 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ Kenntnis.“

Begründung:

Nach § 15 Eigenbetriebsgesetz ist von dem Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz als Anlage eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Die Verpflichtung zur Aufstellung des Investitionsprogrammes ergibt sich aus den Vorschriften des § 101 Abs. 3 HGO.

Die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, den Finanzplan und das Investitionsprogramm hat die Betriebskommission in der Sitzung am 06.12.2012 gebilligt.

Der Wirtschaftsplan 2013 weist ein Defizit von 689.000 € aus.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Veränderungen gegenüber den Wirtschaftsplanansätzen 2012 dargestellt:

Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2012	Abweichung	Abweichung
	EURO	EURO	EURO	%
Umsatzerlöse	43.443.000	45.816.000	-2.373.000	-5,18
Sonstige betriebliche Erträge/Zinsen	322.000	225.000	97.000	43,11
Summe Erträge	43.765.000	46.041.000	-2.276.000	-4,94
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB)	3.279.000	3.449.000	-170.000	-4,93
Verbrennungsentgelt	15.600.000	17.614.000	-2.014.000	-11,43
Aufwand bezogenen Leistungen	1.502.000	1.618.000	-116.000	-7,17
Personalaufwand	16.985.000	16.191.000	794.000	4,90
Abschreibungen / Tilgungen	2.506.000	2.610.000	-104.000	-3,98
Sonstige betriebliche				
Aufwendungen/Steuern	3.733.000	3.793.000	-60.000	-1,58
Zinsaufwendungen	849.000	601.000	248.000	41,26
Summe Aufwendungen	44.454.000	45.876.000	-1.422.000	-3,10
Jahresergebnis (Verlust)	-689.000	165.000	-854.000	

Die Gebühreneinnahmen liegen im Rahmen der Kalkulation für die Jahre 2013 bis 2015. Die Entwicklung nach der neuen Satzung wurde berücksichtigt.

Bei einigen Positionen des Aufwandes sind Senkungen zu erwarten. Der größte Posten bilden weiterhin die Verbrennungsentgelte und die Personalkosten. Während die Verbrennungsentgelte aufgrund des geänderten Entsorgungsvertrages mit der MHKW GmbH sinken, erhöhen sich die Personalkosten durch Tarifsteigerungen. Der Zinsaufwand steigt durch die Aufnahme der in den Wirtschaftsplänen 2011 und 2012 veranschlagten Kredite.

Im Jahre 2013 sind Investitionen in Höhe von 2.965.000 € und Kredite von 1.683.028 € geplant.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 689.000 € kann aus der Rücklage abgedeckt werden.

In der Stellenübersicht sind 2 Stellen weniger ausgewiesen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften hat die Stadtverordnetenversammlung den als Anlage beigefügten Beschluss über den Wirtschaftsplan "Die Stadtreiniger Kassel" für das Wirtschaftsjahr 2013 zu fassen.

Hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen bedarf es der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17.12.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Wirtschaftsplan 2013

10.12.2012 10:59

Bezeichnung	Voranschlag		Ergebnis
	2013	2012	2011
	Euro	Euro	Euro

I. ERFOLGSPLAN

Umsatzerlöse Abfallentsorgung	24.709.000,00		
Umsatzerlöse Restabfallentsorgung	0,00	25.411.000,00	25.785.560,00
Umsatzerlöse Bioabfallentsorgung	0,00	1.950.000,00	1.946.070,00
Umsatzerlöse Straßenreinigung	5.420.000,00	5.420.000,00	5.441.093,00
Erträge BGA Abfallentsorgung	7.101.000,00	6.441.000,00	7.924.664,00
Erträge BGA Strassenreinigung	720.000,00	1.091.000,00	863.504,00
Erträge sonstige BGA	655.000,00	613.000,00	623.069,00
Sonstige Umsatzerlöse	1.688.000,00	1.840.000,00	1.808.433,00
Erträge Erstattung Straßenreinigung Stad	1.350.000,00	1.350.000,00	1.243.440,00
Erträge Erstattung Winterdienst Stadt	1.800.000,00	1.700.000,00	2.608.121,00
Summe Umsatzerlöse	43.443.000,00	45.816.000,00	48.243.954,00
Sonstige betriebliche Erträge	292.000,00	205.000,00	376.265,00
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-3.279.000,00	-3.449.000,00	-2.747.306,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-17.102.000,00	-19.232.000,00	-22.575.128,00
Löhne und Gehälter einschließlich Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und -unterstützung	-16.985.000,00	-16.191.000,00	-15.418.273,00
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen	-2.506.000,00	-2.610.000,00	-2.494.079,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.703.000,00	-3.764.000,00	-3.228.058,00
Erträge aus Beteiligungen			
Erträge aus anderen Finanzanlagen			
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.000,00	20.000,00	36.662,00
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-849.000,00	-601.000,00	-920.391,00
Erträge aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00
Sonstige Steuern	-30.000,00	-29.000,00	114.460,00
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-689.000,00	165.000,00	1.388.106,00

Die Stadtreiniger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel
Wirtschaftsplan 2013

Bezeichnung	Voranschlag	
	2013	2013
	Euro	Euro

II. VERMÖGENSPLAN

Deckungsmittel (Mittelherkunft)

	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigung
1. Entnahme aus Rücklagen	689.000,00	0,00
2. Abschreibungen und Anlagenabgänge	2.506.000,00	0,00
3. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0,00	0,00
4. Kredite	0,00	0,00
a) Kredite von der Gemeinde	0,00	0,00
b) Kredite von Dritten	1.683.028,00	2.080.000,00
5. Jahresüberschuss (Gebührenerhöhung)	0,00	0,00
Deckungsmittel insgesamt	4.878.028,00	2.080.000,00

Ausgaben (Mittelverwendung)

1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte		
Fahrzeuge und Geräte	2.865.000,00	2.080.000,00
Wertstoffbehälterstandplätze	0,00	0,00
Immobilien	100.000,00	0,00
Erweiterung	0,00	0,00
Summe der Investitionen	2.965.000,00	2.080.000,00
2. Tilgungen von Krediten	1.224.028,00	0,00
3. Rücklagenzuführung	0,00	0,00
4. Jahresverlust	689.000,00	0,00
Ausgaben / Verpflichtungsermächtigungen insgesamt	4.878.028,00	2.080.000,00

Wirtschaftsplan 2013

III. STELLENÜBERSICHT

A. Beamte/Beamtinnen (Besoldungsgruppen nach dem BBesG) (nachrichtlich)

A16	A15	A14	A13	A13S	A12	A11	A10	A9	A9S	A8	A7	A6	A5
-	1	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-

B. Beschäftigte

SO	15Ü	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1
1	-	-	-	5	1	6	8	18	16	6	16	75	31	74	86	-	-

C. Randvermerk

15 Beschäftigte als Aushilfskräfte.

Neben sechs ständigen (eigenen) Ausbildungsplätzen werden im Rahmen von Kooperationen 2 zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten im Eigenbetrieb angeboten.

D. Zusammenstellung (getrennt nach Beschäftigungsverhältnissen)

	Stellen 2013	Stellen 2012	am 30.06.2012 besetzt
Beamte	3,0	3,0	3,00
Beschäftigte	343,0	345,0	335,10
Gesamt	346,0	348,0	338,10

Die Stadtreinger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel
Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan 2013 in Euro

Bezeichnung	Gesamt- kosten	Bisher finanziert	2012	2013	2014	2015	2016
Fahrzeuge und Geräte	11.329.000,00	2.464.000,00	2.464.000,00	2.865.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
Wertstoffbehälterstandplätze	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebshof	850.000,00	150.000,00	150.000,00	100.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
Erweiterung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsummen der Investitionen	12.179.000,00	2.614.000,00	2.614.000,00	2.965.000,00	2.200.000,00	2.200.000,00	2.200.000,00

**Beschluss über den Wirtschaftsplan
„Die Stadtreiniger Kassel“
für das Wirtschaftsjahr 2013**

Gemäß § 115 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und § 5 Satz 2 Ziffer 4 in Verbindung mit § 15 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 800), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 04. Februar 2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird mit einem Fehlbetrag von 689.000,00 Euro beschlossen.
2. Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird in Einnahme und Ausgabe mit je 4.878.028,00 EUR beschlossen.
3. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2013 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird auf 1.683.028,00 EUR festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.080.000,00 EUR festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.
6. Die Stellenübersicht wird festgestellt.

Kassel, den XX. Dezember 2013
Stadt Kassel – Magistrat –

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Die Stadtreiniger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel
Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2013 in Euro

Übersicht über die Entwicklung der Deckungsmittel und der Ausgaben des Vermögensplanes (§ 19 Nr. 1 EigBGes)							
A	Nr.	Bezeichnung	2012	2013	2014	2015	2016
		<u>Deckungsmittel (Mittelherkunft)</u>					
	1	Entnahme aus Rücklagen	0,00	689.000,00	1.688.000,00	3.115.000,00	497.000,00
	2	Abschreibungen und Anlagenabgänge	2.610.000,00	2.506.000,00	2.557.000,00	2.523.000,00	2.439.000,00
	3	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	4	Kredite					
		a) Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		b) Kredite von Dritten	1.228.028,00	1.683.028,00	867.028,00	901.028,00	985.028,00
	5	Jahresüberschuss	165.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Deckungsmittel insgesamt	4.003.028,00	4.878.028,00	5.112.028,00	6.539.028,00	3.921.028,00
		<u>Ausgaben (Mittelverwendung)</u>					
	1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte					
		Fahrzeuge und Geräte	2.464.000,00	2.865.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
		Wertstoffbehälterstandplätze	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Immobilien	150.000,00	100.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
		Erweiterung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Summe der Investitionen	2.614.000,00	2.965.000,00	2.200.000,00	2.200.000,00	2.200.000,00
	2	Tilgungen von Krediten	1.224.028,00	1.224.028,00	1.224.028,00	1.224.028,00	1.224.028,00
	3	Rücklagenzuführung	165.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	4	Jahresverlust	0,00	689.000,00	1.688.000,00	3.115.000,00	497.000,00
		Ausgaben insgesamt	4.003.028,00	4.878.028,00	5.112.028,00	6.539.028,00	3.921.028,00

Die Stadtreiniger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel
Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2013 in Euro

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§ 19 Nr. 2 EigBGes)		2012	2013	2014	2015	2016
B	Nr.	Bezeichnung				
		Einnahmen				
	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Ausgaben				
	1	856.000,00	850.000,00	900.000,00	900.000,00	900.000,00
	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Vorlage Nr. 101.17.767

Modernisierungsvereinbarung Salzmanngebäude - EFRE Förderung

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Dem Abschluss der als Anlage beigefügten Modernisierungsvereinbarung (Entwurf) zwischen der Stadt Kassel und der ROSCO GmbH & Co. Objekt Salzmann KG, Bad Hersfeld, wird zugestimmt.

2. Die Finanzierung der Modernisierungsförderung gemäß Modernisierungsvereinbarung aus Fördermitteln des EFRE Strukturfonds 2007 – 2013 erfolgt wie in der Begründung dargestellt.“

Begründung:

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat seit Mitte Juni 2010 ein Zuschussvolumen von max. 2,5 Mio. Euro aus dem EFRE-Strukturfonds der Periode 2007 - 2013 reserviert, um die denkmalgerechte Modernisierung des Salzmanngebäudes zu unterstützen.

Eine Förderung verlangt einen Zuwendungsantrag der Stadt Kassel auf der Grundlage der Förderrichtlinien der RiLiSE, der nach Prüfung durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) in einen Zuwendungsbescheid umgesetzt werden kann. Bisher konnte ein Zuwendungsantrag noch nicht gestellt werden, weil die hierfür notwendigen Daten vom Investor noch nicht vollständig bereitgestellt werden konnten.

Aufgrund der relativ langen Phase der Projektentwicklung durch den Investor sowie der Tatsache, dass Mittel aus dem Strukturfonds angesichts der Regularien für die notwendigen Schlussverwendungsnachweise gegenüber der Europäischen Union nur noch bis Mitte 2015 ausgezahlt werden können, hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung eine verbindliche Frist für die Vorlage des Zuwendungsantrages mit dem 31. Januar 2013 bestimmt und dabei verfügt, dass eine unterschriebene Modernisierungsvereinbarung beizufügen sei. Durch diese Forderung wird die übliche Vorgehensweise, nämlich zunächst einen Zuwendungsantrag auf der Grundlage einer ausgehandelten, aber noch nicht unterzeichneten Modernisierungsvereinbarung zu stellen, abgewandelt.

Die Modernisierungsvereinbarung ist mit dem Rechtsamt abgestimmt und wurde in der Erarbeitungsphase ständig begleitet. Die Modernisierungsvereinbarung ist mit dem Investor abgestimmt.

Nach Beschluss der Modernisierungsvereinbarung durch die Körperschaften der Stadt Kassel und Unterzeichnung der Vereinbarung soll diese als Anlage zum Zuwendungsantrag beigefügt werden.

Die Modernisierungsvereinbarung enthält eine Reihe von (technischen) Anlagen, die der Beschlussfassung wegen technischer Gründe (z.B. Volumen der Anlagen, Pläne) oder aufgrund der Tatsache, dass diese zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Vorlage noch nicht in ihrer Endfassung zur Verfügung standen, nicht beigelegt sind.

Bei der Förderung des Vorhabens handelt es sich ausschließlich um europäische Mittel. Mittel der Stadt werden nicht eingesetzt. Gleichwohl bedarf es hinsichtlich der ordnungsgemäßen Veranschlagung einer gleich hohen Einnahme und Ausgabe eines Beschlusses der städtischen Körperschaften, weil diese Mittel zusätzlich bereitgestellt werden und in ihrer Höhe erst mit Vorliegen des Zuwendungsbescheides bekannt sind.

Die beantragte Mehrauszahlung und die Deckung sind dem Haushaltsjahr 2013 wie folgt zuzuordnen:

Mehraufwendungen:

Investitionsnummer:	630 6355 100	EFRE Strukturfonds 2007 -2013
Kostenstelle:	630 00 104	Städtebauliche Entwicklung
Sachkonto:	035 000 100	Geleistete Investitionszuschüsse allgemein

Deckung:

Investitionsnummer:	630 6355 100	EFRE Strukturfonds 2007 -2013
Kostenstelle:	630 00 104	Städtebauliche Entwicklung
Sachkonto:	360 100 001	Zugänge Sopo aus Zuweisungen vom Land

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes, weil keine städtischen Eigenmittel für die Modernisierungsmaßnahmen verwendet werden.

Die Modernisierungsvereinbarung ist als Anlage beigelegt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2013 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vereinbarung (Entwurf)

über die Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004, zuletzt geändert 22.07.2011, BGBl I S. 1509

Zwischen

der ROSCO GmbH & Co. Objekt Salzmänn KG, Am Kurpark 33 b, 36251 Bad Hersfeld, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dennis Rossing,

- nachfolgend „Eigentümerin“ genannt -

und

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat der Stadt Kassel,

- nachfolgend „Stadt Kassel“ genannt -

wird folgende

Modernisierungsvereinbarung

geschlossen.

Präambel

Das Grundstück der Eigentümerin in Kassel, Sandershäuser Straße 34, 34123 Kassel, Gemarkung Bettenhausen, Flur 2, Flurstücke 16/8, 406/42, 407/41, 45/1 und 45/2, ist das ehemalige Fabrikareal Salzmänn mit einer Grundstücksfläche von 34.727 qm. Die ehemalige Salzmännfabrik mit der markanten L-Flügel-Form ist ein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz und ein einzigartiges Zeugnis der Kasseler Groß-Industriegeschichte.

Nach den vorliegenden Untersuchungen weist das derzeit weitgehend leerstehende Gebäude Missstände und Mängel im Sinne des § 177 BauGB auf, die durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beseitigt werden sollen. Die Modernisierungsvereinbarung wird zur Abwendung eines Modernisierungsgebotes nach § 177 BauGB abgeschlossen. Das Gebäude ist mit seiner Fassade unter Beachtung des Denkmalschutzes zu erhalten und die Räumlichkeiten sind nach den anerkannten Standards für die zukünftigen Nutzungen zu erneuern und umzugestalten. Die nach europäischem Recht bedeutsamen beihilferechtlichen Aspekte wurden durch eine rechtliche Stellungnahme „Zur Beihilferechtlichen Einordnung einer Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung über die denkmalgeschützten Gebäude des Salzmännareals“ durch die Kanzlei Heuking, Kühn, Lüer, Wojtek vom 17.12.2009 positiv geprüft.

Die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind integraler Bestandteil einer integrierten Standortentwicklung, bestehend aus den Sanierungsmaßnahmen der Hauptanlage des L-Flügels (Gegenstand der Modernisierungsvereinbarung) sowie der städtebaulichen Gesamtentwicklung des Grundstücks einschließlich Gesamtkonzept für den Freiraum und die Sicherstellung der Anforderungen des Ruhenden Verkehrs.

Das Bauvorhaben, soweit Gegenstand der Modernisierungsvereinbarung, ist nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Eigentümerin verpflichtet sich, an dem Gebäude Sandershäuser Straße 34 (Historisches Fabrikgebäude L-Flügel) auf dem oben genannten Grundstück die in der Baubeschreibung mit Baukostenberechnung nach DIN 276 und den Bauplänen dargestellten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Sie fügen sich in ein städtebauliches Gesamtkonzept für das gesamte Grundstück ein.
- (2) Für den Fall, dass die Stadt Kassel einen bestandskräftig gewordenen Zuwendungsbescheid der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erhält, verpflichtet sie sich, auf dessen Grundlage die Maßnahmen nach Maßgabe von § 4 der Vereinbarung durch Zahlung eines Kostenerstattungsbetrages bis zu einer Höhe des im Zuwendungsbescheid der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen bewilligten Betrages (vgl. Anlage gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 7 der Vereinbarung) zu fördern.

§ 2

Grundlagen

- (1) Der Vereinbarung liegen zugrunde:
 1. Städtebauliches Gesamtkonzept für das in der Präambel angesprochene Grundstück der Eigentümerin als Anlage 1, die Bestandteil der Vereinbarung ist.
 2. Bauantrag, Baugenehmigung und denkmalschutzrechtliche Genehmigung, sofern erforderlich, als Anlage 2, die Bestandteil der Vereinbarung ist.
 3. Baubeschreibung mit Baukostenberechnung nach DIN 276 und Bauplänen als Anlage 3, die Bestandteil der Vereinbarung ist.
 4. Wirtschaftlichkeitsberechnung (WB) auf der Grundlage einer Mietflächenaufstellung und diesbezüglicher differenzierter Mietpreisangabe mit Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages als Anlage 4, die Bestandteil der Vereinbarung ist. Die Berechnung basiert auf Brutto-Daten, d.h. mit Einrechnung der Mehrwertsteuer bei Investitionen sowie jährlichen Kosten und Erträgen. Die Kostenerstattung und die entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung bezieht sich auf Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen des gesamten Salzmanngebäudes einschließlich der dieser Nutzung zuzuordnenden Freiflächen und Anlagen des Ruhenden Verkehrs, nicht jedoch auf zukünftige städtebauliche Ergänzungsmaßnahmen.
 5. Die Bescheinigung der Denkmalbehörde über den Umfang der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind (Bescheinigung nach Einkommensteuergesetz § 7 i Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen), als Anlage 5, und Bestandteil der Vereinbarung ist.
 6. Zeit- und Maßnahmenplan mit Auszahlungsplan in Anlage 6, die Bestandteil der Vereinbarung sind. Dieser ist fortzuschreiben, sobald dieser Vertrag nach § 12 Ab-

satz 1 der Vereinbarung in Kraft getreten ist und das Rücktrittsrecht nach § 12 Absatz 2 der Vereinbarung abgelaufen ist.

7. Zuwendungsbescheid der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, als Anlage 7. Der Zuwendungsbescheid samt Nebenbestimmungen wird Bestandteil der Vereinbarung, sobald sie zu Gunsten der Stadt Kassel erlassen wurden. Die Stadt Kassel verpflichtet sich, der Eigentümerin die Unterlagen unverzüglich nach Erhalt in Kopie zukommen zu lassen.
 - (2) Die geförderte bauliche Anlage mit ihrer Nutzungsstruktur gemäß der Wirtschaftlichkeitsberechnung nach § 2 Absatz 1 Ziffer 4 der Vereinbarung ist ab Fertigstellung für die Dauer von 15 Jahren für den beantragten Zweck zu verwenden. In diesem Sinne wird der beantragte Zweck als gemischte gewerbliche Nutzung (Dienstleistungen) definiert. Spielhallen, Sexshops und bordellartige Betriebe sind jedoch ausgeschlossen.

§ 3

Durchführung

- (1) Die in § 1 der Vereinbarung genannten Maßnahmen sind auf der Grundlage der Baubeschreibung und des Zeit- und Maßnahmenplanes innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und der Rechts- und Bestandskraft der entsprechenden Baugenehmigung zu beginnen und bis zum 30.04.2015 abzuschließen. Die Vorlage der Verwendungsnachweise erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme. Kosten können nur auf der Grundlage gezahlter Rechnungen anerkannt werden.
- (2) Die Eigentümerin verpflichtet sich, der Stadt Kassel vor Beginn der Durchführung der in § 1 der Vereinbarung genannten Maßnahmen einen Finanzierungsplan sowie einen Nachweis über die gesicherte Finanzierung vorzulegen.
- (3) Die Eigentümerin ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten eine Gebäudefeuerversicherung in gleitender Neuwertversicherung in Höhe des Gebäudewertes von 25.000.000 Euro (Anmerkung: Anpassung gemäß Kostenberechnung) sowie eine ausreichende Bauherrenhaftpflicht- und eine Bauwesenversicherung abzuschließen und der Stadt Kassel vorzulegen.
- (4) Die Eigentümerin führt die Maßnahmen mit von ihr beauftragten Projektpartnern durch und benennt hierzu einen verantwortlichen Projektleiter. Der verantwortliche Projektleiter hat die erforderliche Abstimmung und Koordination mit den Behörden herbeizuführen und ist gegenüber der Stadt Kassel zur Auskunft über den Stand der Maßnahmen verpflichtet. Er verantwortet gegenüber der Stadt die Modernisierungsmaßnahmen, legt die Abrechnung vor und fordert Mittel an.
- (5) Alle mit der Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verbundenen Abstimmungen und Anträge sind vom Projektleiter frühzeitig vorzunehmen. Die erforderlichen Anträge sind fristgerecht so zu stellen, dass der Zeit- und Maßnahmenplan nach § 2 Abs. 1 Ziffer 6 der Vereinbarung erfüllt werden kann.
- (6) Die Stadt Kassel behält sich bzw. von ihr Beauftragten vor, jederzeit unangemeldet den Bautenstand zu überprüfen.

- (7) Auf Anforderung der Stadt erbringt die Eigentümerin unverzüglich die in Punkt 6.5 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)“ gemäß § 2 Abs.1 Ziffer 7 der Vereinbarung angesprochenen Zwischen- und Verwendungsnachweise. Bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen ist die Eigentümerin nicht an Punkt 3 der ANBest-GK, also das öffentliche Vergaberecht, gebunden. Die Eigentümerin ist an Punkt 7.1 der ANBest-GK gebunden und stellt auf Anforderung der Stadt durch Bereitstellung der Unterlagen sicher, dass bei Bedarf die Prüfung der Bewilligungsbehörde stattfinden kann. Im Falle der Weiterveräußerung gemäß § 8 der Vereinbarung ist der Rechtsnachfolger zu verpflichten, die Zwischen- und Verwendungsnachweise zu erbringen und die Prüfung der Bewilligungsbehörde zu ermöglichen.
- (8) Werden gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen versagt (Fall a) oder ergibt sich vor Baubeginn, dass die vertraglich vorgesehene Modernisierungsmaßnahme im Ganzen nicht durchgeführt werden kann (Fall b) oder ihre Durchführung im Ganzen wirtschaftlich nicht vertretbar ist (Fall c), hat jeder Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall a) gilt folgend § 7 Absatz 4 der Vereinbarung, in den Fällen b) und c) gilt folgend § 7 Absatz 3 der Vereinbarung.

§ 4

Finanzierung und Förderung

- (1) Die Eigentümerin trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (§ 1 Absatz 1) entstehen, einschließlich der bei ihr anfallenden Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Stadt Kassel beteiligt sich an den Kosten der Maßnahme nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung durch Gewährung eines Zuschusses zur Deckung der Kosten (Kostenerstattungsbetrag) maximal bis zur Höhe des im Zuwendungsbescheid der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen festgelegten Kostenerstattungsbetrages für die gesamten Modernisierungsmaßnahmen des Salzmann Altgebäudes. Die Gesamtfläche des zu modernisierenden Altbaus beträgt 21.975,95 qm Mietfläche, die von der Stadt Kassel anzumietende Fläche 9.980,93 qm (ohne Klimagang). Bei einer Erhöhung der in der maßgeblichen Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Anlage 4 festgestellten förderfähigen Kosten ist ein höherer Kostenerstattungsbetrag ausgeschlossen. Bei einer Unterschreitung der festgestellten förderfähigen Kosten gemäß den vorgelegten Rechnungen ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung fortzuschreiben und der Kostenerstattungsbetrag wird nach unten entsprechend angepasst, indem die reduzierten Gesamtkosten einem erneuten Rechendurchlauf der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde gelegt werden. Sinkt bei dieser Überprüfung der errechnete Kostenerstattungsbetrag unter den Wert des Kostenerstattungsbetrages gem. Zuwendungsbescheid, so wird § 1 Absatz 2 der Vereinbarung entsprechend angepasst. Insofern die Überprüfung ergibt, dass der Kostenerstattungsbetrag unter den Wert des im Zuwendungsbescheides festgelegten Kostenerstattungsbetrages absinkt und bereits höhere Zuwendungen ausgezahlt wurden als der korrigierte Kostenerstattungsbetrag, sind die überzahlten Beträge auf Anforderung der Stadt binnen einer Frist von 14 Tagen zurückzuerstatten.
- (3) Grundlage für die nach Abs. 2 zu gewährenden Fördermittel sind die Wirtschaftlichkeitsberechnungen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 4 der Vereinbarung (Anlage 4). Die Fördermittel werden als Zuschuss vergeben und nicht zurückgezahlt.

- (4) Die Fördermittel werden auf der Grundlage des Zeit-, Maßnahmen- und Auszahlungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 6 der Vereinbarung wie folgt ausgezahlt:
- nach Baufortschritt und Abschluss einer Leistung/eines Gewerkes wird der anteilige Zuschuss auf Abruf mit Beleg durch Rechnungen (Kopien der Originalrechnungen) und Bestätigung des Projektleiters im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 der Vereinbarung hinsichtlich Bautenstandes gezahlt, und zwar bis in Höhe von 90 % aller voll erbrachten Leistungen. Der Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis von Zuwendung (Kostenerstattungsbetrag) und förderfähigen Kosten gemäß Zuwendungsbescheid der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 7 der Vereinbarung. Maßstab ist das Leistungsverzeichnis und die Kostenermittlung gemäß Anlage 3.
 - Rechnungen sind bis spätestens zum 15.06.2015 einzureichen, damit eine Auszahlung des anteiligen Zuschusses noch erfolgen kann. Nach diesem Stichtag eingereichte Rechnungen können für eine Zuwendungsgewährung nicht mehr anerkannt werden.
 - Nach Beendigung der Maßnahmen erfolgt nach Vorlage des Abschlussberichtes und Prüfung durch die Stadt Kassel die Restzahlung.
- (5) Sollen keine Verzögerungen bei der Auszahlung der Mittel eintreten, ist der Mittelbedarf mindestens drei Wochen vor Inanspruchnahme anzukündigen. Dabei sind ein schriftlicher Antrag und der Bautenstandsbericht jeweils orientiert an der Kostenaufstellung vorzulegen.
- (6) Die Eigentümerin verpflichtet sich, für die Baumaßnahmen ein Sonderkonto (Baukonto) bei einer noch zu benennenden Bank auf ihren Namen unter Hinzufügung der Objektbezeichnung einzurichten. Für dieses Konto benennt die Eigentümerin der Stadt eine verfügungsberechtigte Person.
- (7) Die Eigentümerin stellt gegenüber dem Kreditinstitut sicher, dass die Stadt Kassel unverzüglich zu benachrichtigen ist, wenn die Einlagen von dritter Seite gepfändet oder das Insolvenzverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Eigentümerin eröffnet wird. Die Stadt Kassel kann jederzeit Auskunft über den Stand des Kontos und die Verwendung der eingezahlten Beträge unter Vorlage der entsprechenden Rechnungsunterlagen erhalten. Bei diesem Sonderkonto (Baukonto) darf weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden, es sei denn wegen der Forderungen, die in Bezug auf das Konto selbst entstanden sind. Die Eigentümerin hat der Stadt Kassel vor Einzahlung von Geldbeträgen auf das Sonderkonto eine entsprechende Bestätigung der Bank vorzulegen.
- (8) Die Eigentümerin verpflichtet sich, alle für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen notwendigen Zahlungen nur über das Sonderkonto abzuwickeln. Zahlungen, die nicht über dieses Konto erfolgt sind, erkennt die Stadt Kassel nicht an.

§ 5

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Nachbesserung

- (1) Die Eigentümerin wird die Stadt Kassel über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind (Abwicklung der Baumaßnahmen, Kosten, Nutzungsänderungen, Veränderungen in der Wirtschaftlichkeit), unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahme und Einsicht in die Unterlagen geben.

- (2) Die Eigentümerin wird der Stadt Kassel unverzüglich schriftlich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung der ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Maßnahmen anzeigen (Abschlussbericht). Die Stadt Kassel ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahme an Ort und Stelle zu überprüfen.
- (3) Die Eigentümerin hat sämtliche Unterlagen, die mit der Durchführung der Maßnahme im Zusammenhang stehen, insbesondere die Rechnungsunterlagen, 15 Jahre nach Fertigstellen der Schlussrechnung aufzubewahren. Während dieser Zeit ist die Eigentümerin gegenüber der Stadt Kassel über alle Umstände auskunftspflichtig, die für diese Vereinbarung von Bedeutung sind.
- (4) Stellt die Stadt Kassel fest, dass die der Eigentümerin obliegenden Maßnahmen nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann sie Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt die Eigentümerin dem Verlangen nicht fristgerecht nach, so gilt § 7 entsprechend.
- (5) Beabsichtigt die Eigentümerin, von den in § 1 der Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Stadt Kassel, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern wird. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die beabsichtigte Abweichung dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung zuwider laufen würde.

§ 6

Zulässiger Mietzins, Bindungsfrist

- (1) Der angenommene und für die Wirtschaftlichkeitsberechnung maßgebliche Mietzins je qm einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer ergibt sich gemäß der Wirtschaftlichkeitsberechnung in der Anlage 4.
- (2) Die Eigentümerin hat das Recht, drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Mietverträge den Mietzins zu verändern. Diese Veränderungen haben keine Auswirkungen auf die Durchführung dieses Vertrages.

§ 7

Vertragsverletzung

- (1) Kommt die Eigentümerin den aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht nach oder beruht die Berechnung der Höhe der an die Eigentümerin ausgezahlten öffentlichen Fördermittel auf fahrlässig oder vorsätzlich falschen Angaben und kommt die Eigentümerin der Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach, ihre Angaben zu berichtigen, kann die Stadt die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen.
- (2) Für den Fall, dass die Eigentümerin die Maßnahmen nicht zügig und zweckmäßig durchführt bzw. die ihr übertragenen Maßnahmen erkennbar nicht beginnt oder schon vorher den Sanierungszweck aufgibt oder ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird und kommt die Eigentümerin einer entsprechenden Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach, den vertragsgemäßen Zu-

stand herzustellen, kann die Stadt die Vereinbarung ebenfalls ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen.

- (3) Im Falle der Kündigung nach Abs. 1 oder 2 werden die der Eigentümerin aufgrund dieses Vertrages bereits ausgezahlten Fördermittel sofort zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt ihrer Auszahlung an mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- (4) Die Eigentümerin kann die Vereinbarung mit einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn die Stadt trotz einer Fristsetzung von 4 Wochen die ihr obliegenden Handlungen unterlässt und die Eigentümerin dadurch außerstande ist, die Leistung aus dieser Vereinbarung zu erfüllen. In diesem Falle erfolgt eine Rückzahlung der noch nicht verbrauchten Fördermittel an die Stadt.
- (5) Bei einer Nutzungsänderung des Gebäudes bezüglich der in § 2 Absatz 2 der Vereinbarung definierten Nutzung, welche zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages zu einem geringeren Zuschuss geführt hätte, hat die Stadt ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Hinsichtlich der Rechtsfolge gilt § 7 Absatz 3.

§ 8

Weiterveräußerung

- (1) Wird im Falle der Weiterveräußerung - innerhalb der Nutzungsbindungsfrist nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Vereinbarung - längstens jedoch bis zum Abschluss der Maßnahme gemäß § 3 Absatz 1 der Vereinbarung - ein Verkaufserlös erzielt, der über dem Wert des Gebäudes nach der Modernisierung liegt, so ist der über dem Wert des Gebäudes nach Modernisierung liegende Verkaufserlös, maximal jedoch der Kostenerstattungsbetrag nach diesem Vertrag, zurück zu erstatten. Der Wert des Gebäudes nach Modernisierung ergibt sich unter Zugrundelegung der Kosten gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 der Vereinbarung, soweit sie durch Rechnungen nachgewiesen wurden, zuzüglich einer Projektentwicklungsgebühr für Eigenleistungen der Eigentümerin in Höhe von zwei Bruttojahresmieten des Gesamtobjektes gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 4 der Vereinbarung sowie des Verkehrswertes von Grundstück und Gebäuden zum 30.06.2012, jedoch nur soweit diese weiter verwendet werden.
- (2) Mit der Rückerstattung des Kostenerstattungsbetrages zuzüglich 1 % Verwaltungskostenpauschale kann die Eigentümerin die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auflösen.
- (3) Wird der Kostenerstattungsbetrag ganz oder teilweise zurückerstattet, ist unverzüglich ein Aufhebungsvertrag abzuschließen, in dem die Modalitäten der Vertragsauflösung festzulegen sind, damit die Eigentümerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen voll über ihr Eigentum verfügen kann.

§ 9

Nutzungsverpflichtungen bei Weiterveräußerung

- (1) Im Falle der Weiterveräußerung innerhalb der Nutzungsbindungsfrist nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Vereinbarung ist der Rechtsnachfolger von der Eigentümerin zu verpflichten, die geförderte Nutzung, wie in § 2 Absatz 2 Satz 2 der Vereinbarung bestimmt, für die Dauer der Nutzungsbindung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Vereinbarung beizubehalten. Weiterhin ist der Rechtsnachfolger im Fall des Zuwiderhandelns

zu verpflichten, an die Eigentümerin einen Schadensersatzanspruch in Höhe der von der Eigentümerin erhaltenen Zuwendungen zu leisten. Die Eigentümerin verpflichtet sich im Fall des Zuwiderhandelns des Rechtsnachfolgers, diesen Anspruch gegenüber dem Rechtsnachfolger auf eigene Kosten durchzusetzen und das Erlangte im Anschluss an die Stadt Kassel zu übereignen. Die rechtswirksame Übertragung der Vertragsrechte und -pflichten auf einen Rechtsnachfolger bedarf der Zustimmung der Stadt, der die finanzielle Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers in Form einer Bonitätsauskunft und eines Unternehmensprofils darzulegen ist.

§ 10

Wirksamkeit des Vertrages

- (1) Mündliche Nebenreden sind unwirksam. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass Formmängel die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages als unwirksam erweisen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und dem Zweck der wegfallenden Bestimmung zulässigerweise am nächsten kommt und den in § 1 der Vereinbarung genannten Zielsetzungen entspricht.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Änderung geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften die hiervon betroffenen Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (4) Gerichtsstand ist Kassel.

§ 11

Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass die Stadt im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten aus diesem Vertrag zu Zwecken, die diesem Vertragsverhältnis dienen, in einer automatisierten Datei speichert. Rechtsgrundlage ist § 11 Hess. Datenschutzgesetz.
- (2) Eine Datenübermittlung an unbefugte Dritte erfolgt nicht.

§ 12

Inkrafttreten, Rücktrittsrecht

- (1) Der Vertrag tritt in Kraft, wenn der Zuwendungsbescheid der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 7 der Vereinbarung bestandskräftig geworden ist.
- (2) Tritt die vorstehende aufschiebende Bedingung nicht bis zum 31.03.2013 ein oder ergeht der Zuwendungsbescheid der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 7 der Vereinbarung über einen Betrag, der geringer als 2.500.000,00 Euro ist, kann die Eigentümerin von diesem Vertrag zurücktreten.

Anlagen gemäß § 2

Kassel, den

Bad Hersfeld, den

Der Magistrat

Eigentümerin

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Christof Nolda
Stadtbaurat

Dennis S. Rossig
Geschäftsführer

Vorlage Nr. 101.17.773

Naturpark Habichtswald - Entwicklungsziele und Projekte

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel ist Mitglied im Zweckverband Naturpark Habichtswald. Der zu Kassel gehörende Bergpark Wilhelmshöhe als größter Bergpark in Europa und bedeutender Landschaftspark ist Teil des Naturparks Habichtswald.

- a) Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten, über den vorliegenden Entwurf eines Leitbildes für den Naturpark Habichtswald sowie über die Entwicklungsziele und Projekte in einer der Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Energie im Frühjahr 2013 zu berichten.
- b) Zu dieser Sitzung soll auch der Geschäftsführer des Naturparkes Habichtswald eingeladen werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Harry Völler

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Anja Lipschik
Stellv. Fraktionsvorsitzende
B90/Grüne